

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
III/1 — 44 300 — 2684/66

Bonn, den 5. September 1966

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Achten**  
**Strafrechtsänderungsgesetzes**

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 297. Sitzung am 15. Juli 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

**Ludwig Erhard**

## Anlage 1

**Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Anderung der Vorschriften des Strafgesetzbuches gegen Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat**

Im Zweiten Teil des Strafgesetzbuches werden der Erste bis Dritte Abschnitt durch folgende Vorschriften ersetzt:

## „Erster Abschnitt

## Hochverrat und Staatsgefährdung

## Erster Titel

## Hochverrat

## § 80

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende Verfassung zu ändern,

wird wegen Hochverrats gegen den Bund mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

## § 81

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. das Gebiet eines Landes ganz oder zum Teil einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einzuverleiben oder einen Teil eines Landes von diesem loszulösen oder
2. die auf dem Verfassungsgesetz eines Landes beruhende Verfassung zu ändern,

wird wegen Hochverrats gegen ein Land mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr.

## § 82

(1) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen den Bund vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen ein Land vorbereitet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

## § 83

(1) Wer es unternimmt, durch Mißbrauch oder Anmaßung von Hoheitsbefugnissen

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. einen Verfassungsgrundsatz zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen,

wird wegen Verfassungsverrats mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer ein bestimmtes Unternehmen des Verfassungsverrats vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Gefängnis nicht unter einem Jahr.

## § 84

(1) Wer einen Angriff auf Leib oder Leben des Bundespräsidenten unternimmt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer es unternimmt, den Bundespräsidenten

1. seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu berauben oder
2. mit Gewalt oder durch rechtswidrige Drohung zu nötigen, seine verfassungsmäßigen Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben,

wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

## § 85

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft, wer

1. Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen, deren Inhalt den äußeren Tatbestand des Hochverrats oder der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§§ 80 bis 82) erfüllt,
  - a) verbreitet,
  - b) öffentlich oder in einer Versammlung ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
  - c) herstellt, vervielfältigt, bezieht, an einen anderen gelangen läßt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, damit sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder nach Buchstabe b zugänglich gemacht werden, oder
2. Äußerungen solchen Inhalts durch Funk oder sonst durch technische Vervielfältigung öffentlich oder in einer Versammlung verbreitet,

obwohl er den Inhalt erkannt hat oder hätte erkennen können, und dadurch fahrlässig den mit ihnen verfolgten Bestrebungen Vorschub leistet.

(2) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist, kann das Gericht von Strafe absehen.

#### § 86

(1) In den Fällen der §§ 80, 81, 83 Abs. 1 und § 84 kann das Gericht bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder auf die nächstmildere Strafart erkennen, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine etwa bestehende Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(2) In den Fällen der §§ 82 und 83 Abs. 2 kann das Gericht nach Absatz 1 verfahren oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig sein Vorhaben aufgibt und eine etwa von ihm verursachte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter vorbereiten oder es ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(3) Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

### Zweiter Titel Staatsgefährdung

#### § 87

(1) Wer eine politische Partei, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt ist, fortführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf

andere Weise aufrechterhält oder für sie eine Ersatzorganisation schafft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich an einer in Absatz 1 bezeichneten Partei oder an einer für sie geschaffenen Ersatzorganisation als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bestraft.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern gehört.

(4) Wer einer anderen Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die im Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes erlassen ist, oder einer vollziehbaren Maßnahme zuwiderhandelt, die im Vollzug einer in einem solchen Verfahren ergangenen Sachentscheidung getroffen ist, wird mit Gefängnis bestraft. Dem in Satz 1 bezeichneten Verfahren steht ein Verfahren nach Artikel 18 des Grundgesetzes gleich.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 4 Satz 1 kann das Gericht bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von Strafe absehen.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 Satz 1 kann das Gericht die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter sich freiwillig und ernstlich bemüht, das Fortbestehen der Partei, ihres organisatorischen Zusammenhalts oder der Ersatzorganisation zu verhindern. Erreicht es dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

#### § 88

(1) Wer eine Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet, fortführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält oder für sie eine Ersatzorganisation schafft, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich an einer in Absatz 1 bezeichneten Vereinigung oder an einer für sie geschaffenen Ersatzorganisation als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt § 87 Abs. 5 und 6, in den Fällen des Absatzes 1 auch § 87 Abs. 3 entsprechend.

#### § 89

(1) Wer sich als Deutscher, der seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, im Inland oder im Ausland an einer Partei oder an einer anderen Vereinigung außerhalb dieses Bereichs, die Bestrebungen gegen den Be-

stand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt, als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt und dadurch die bezeichneten Bestrebungen verfolgt oder sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, kann das Gericht von Strafe absehen.

#### § 90

(1) Mit Gefängnis wird bestraft, wer

1. zu einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder zu einem ihrer Mittelsmänner Beziehungen aufnimmt oder unterhält, welche wenigstens für einen der Beteiligten darauf gerichtet sind, daß innerhalb dieses Bereichs

a) Sabotagehandlungen, Zerstörungen oder gemeingefährliche Handlungen, die in den §§ 109 e, 305, 306 bis 308, 311, 312, 313, 316 b, 317, 321 mit Strafe bedroht sind,

ähnliche ebenso gefährliche Gewaltmaßnahmen oder Handlungen, die in in den §§ 315, 315 b mit Strafe bedroht sind,

begangen oder, namentlich durch die Einrichtung von Lagern oder Stützpunkten oder die Schulung von Sabotageagenten, vorbereitet werden oder

b) Waffen, Sprengstoffe oder andere Kampfmittel hergestellt, beschafft, gesammelt, bereitgehalten oder verteilt werden

oder

2. für eine solche Regierung, Partei, Vereinigung oder Einrichtung Beziehungen der in Nummer 1 bezeichneten Art zu einem anderen aufnimmt oder unterhält,

und dadurch Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt.

(2) Das Gericht kann die in Absatz 1 angedrohte Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig die Beziehungen und eine Tätigkeit, die auf Handlungen der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b bezeichneten Art gerichtet ist, aufgibt sowie

1. sein Wissen über die staatsgefährdenden Bestrebungen einer Dienststelle so rechtzeitig offenbart, daß die bezeichneten Handlungen anderer noch verhindert werden können,

2. eine von ihm verursachte oder eine sonst bestehende Gefahr, daß andere solche Handlungen begehen, abwendet oder wesentlich mindert oder

3. etwa vorhandene Lager, Stützpunkte oder Kampfmittel vernichtet oder unbrauchbar macht.

§ 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 91

(1) Wer es unternimmt,

1. Gruppen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit auf Handlungen der in § 90 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b bezeichneten Art gerichtet sind, im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes zu schaffen, einzuüben oder zu unterhalten oder als Rädelführer oder Hintermann zu fördern, oder

2. im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes als Mitglied oder Mittelsmann einer politischen Gruppe durch die Ankündigung von Gewalt- oder anderen Willkürmaßnahmen die Bevölkerung oder Teile von ihr einzuschüchtern,

und dadurch Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Wer sich an einer Gruppe der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Art als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt und dadurch die bezeichneten Bestrebungen verfolgt oder sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt, wird mit Gefängnis bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 ist § 90 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß es anstelle der in § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Handlungen auch genügt, wenn der Täter freiwillig das Fortbestehen der Gruppe verhindert. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist § 90 Abs. 2 entsprechend anzuwenden, wenn der Täter freiwillig das Fortbestehen der Gruppe verhindert. § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 92

(1) Mit Gefängnis wird bestraft, wer

1. die Post oder dem öffentlichen Verkehr dienende Unternehmen oder Anlagen,

2. Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen,

3. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienen oder sonst für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig sind, oder

4. Dienststellen, Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände, die ganz oder überwiegend der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen,

durch Aussperrung, Streik oder Störmaßnahmen ganz oder zum Teil außer Tätigkeit setzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzieht und dadurch Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich absichtlich in ihren Dienst stellt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist, kann das Gericht von Strafe absehen.

#### § 93

(1) Wer auf Angehörige einer Behörde, der Bundeswehr oder eines anderen öffentlichen Sicherheitsorgans einwirkt, um deren pflichtmäßige Bereitschaft zum Schutze des Bestandes oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmäßigen Ordnung des Bundes oder eines Landes zu untergraben, und dadurch Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 94

(1) Wer Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder auf die Unterdrückung der demokratischen Freiheit gerichtete Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze herbeizuführen oder für sie zu werben,

1. verbreitet,
2. öffentlich oder in einer Versammlung ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, vervielfältigt, bezieht, an einen anderen gelangen läßt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, damit sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder nach Nummer 2 zugänglich gemacht werden,

und dadurch die bezeichneten Bestrebungen verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Abschnitts im Höchstmaß mit der gleichen oder einer schwereren Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist, kann das Gericht von Strafe absehen.

#### § 94 a

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen

Kennzeichen

1. einer Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt ist,

Kennzeichen

2. einer Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes unanfechtbar verboten ist, oder

Kennzeichen

3. einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation

verwendet oder wer solche Kennzeichen verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Dies gilt nicht, wenn solche Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen oder ähnlicher Zwecke verwendet oder verbreitet werden.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

#### § 95

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen den Bundespräsidenten verunglimpft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) In minder schweren Fällen kann das Gericht die Mindeststrafe unterschreiten, wenn nicht die Voraussetzungen des § 187 a erfüllt sind.

(3) Die Strafe ist Gefängnis nicht unter sechs Monaten, wenn die Tat eine Verleumdung ist oder wenn der Täter durch die Tat Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des Bundespräsidenten verfolgt.

#### § 95 a

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen

1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder

2. die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verunglimpft, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine öffentlich gezeigte Flagge der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ein von einer Behörde öffentlich angebrachtes Zeichen der Hoheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder entfernt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar oder unkenntlich macht oder beschimpfenden Unfug daran verübt. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Strafe ist Gefängnis nicht unter drei Monaten, wenn der Täter durch die Tat Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt.

#### § 95 b

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen ein Gesetzgebungsorgan, die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes oder eines ihrer Mitglieder in dieser Eigenschaft in einer das Ansehen des Staates gefährdenden Weise verunglimpft und dadurch Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Verfassungsorgans oder Mitglieds verfolgt.

#### § 96

Wenn jemand ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das nach anderen Vorschriften als den §§ 80 bis 85, 87 bis 94, 95 bis 95 b, 99 bis 100 c, 102 bis 104, 185 bis 189 strafbar ist, und dadurch Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt, so gilt folgendes:

1. Das Höchstmaß einer Freiheitsstrafe erhöht sich auf das Doppelte der sonst zulässigen Höchststrafe, jedoch nicht über das gesetzliche Höchstmaß der angedrohten Straftat hinaus.
2. Ein Strafantrag ist nicht erforderlich.

### Dritter Teil

#### Gemeinsame Vorschriften

#### § 97

(1) Der Bestand der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieses Gesetzes umfaßt ihre Freiheit von

fremder Botmäßigkeit, ihre staatliche Einheit und die Unversehrtheit des Bundesgebietes.

(2) Verfassungsgrundsätze im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte und
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gerichtet, wenn ihre Träger darauf hinarbeiten, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland (Absatz 1) zu beeinträchtigen.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes sind Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gerichtet, wenn ihre Träger darauf hinarbeiten, die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze gerichtet, wenn ihre Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

#### § 98

(1) Wegen der nach den Vorschriften dieses Abschnitts strafbaren Handlungen kann erkannt werden

neben den Strafen aus §§ 80, 81, 82 Abs. 1, §§ 83 und 84

auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe;

neben den Strafen aus § 82 Abs. 2, §§ 85, 87 bis 95 b

auf Geldstrafe;

neben einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten aus §§ 80 bis 84, 87 bis 95 b

für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit

sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder Freiheitsstrafe aus §§ 80 bis 84, 87 bis 94

auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 96 vor, so kann neben einer Gefängnisstrafe auf Geldstrafe und neben einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

#### § 98 a

(1) Sachen und Rechte, die durch eine in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden. Den Sachen und Rechten stehen Vermögenswerte gleich, die an ihre Stelle getreten sind.

(2) Stand das Eigentum oder das andere Recht zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung weder dem Täter noch einem Teilnehmer zu oder war der Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist, so ist dem Eigentümer oder Rechtsinhaber angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren, es sei denn, daß er sich im Zusammenhang mit der Tat auf andere Weise strafbar gemacht hat.

(3) Hat der Täter für die Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung ein Entgelt empfangen, so ist das Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag einzuziehen.

(4) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

### Zweiter Abschnitt

#### Landesverrat

#### § 99

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. an eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner gelangen läßt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,

und dadurch die Gefahr eines Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht herbeiführt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet,
2. den Landesverrat derart wie einen Beruf betreibt, daß er daraus ganz oder zu einem erheblichen Teil seine Einkünfte zieht oder
3. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht herbeiführt.

#### § 99 a

(1) Wer ein Staatsgeheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht herbeiführt, wird wegen Offenbarung von Staatsgeheimnissen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft, wenn die Tat nicht in § 99 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. § 99 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 ist anzuwenden.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren.

(5) Wer einen Sachverhalt, der die verfassungsmäßige Ordnung offensichtlich verletzt, einem anderen mitteilt oder öffentlich bekanntmacht, um der Verletzung entgegenzuwirken, und dadurch ein Staatsgeheimnis offenbart, handelt nicht rechtswidrig, wenn die Tat nach den Umständen, namentlich im Hinblick auf den von ihm gewählten Weg der Offenbarung, ein angemessenes Mittel zu dem angestrebten Zweck ist. Nimmt der Täter irrig Umstände an, welche die Tat danach rechtfertigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn ihm der Irrtum vorzuwerfen ist; die Strafe kann nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

#### § 99 b

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 99), wird wegen landesverräterischer Ausspähung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu offenbaren (§ 99 a) wird wegen Auskundschaftung von Staatsgeheimnissen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar. § 99 a Abs. 4, 5 gilt entsprechend.

(3) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in

besonders schweren Fällen des Absatzes 2 Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet,
2. das Staatsgeheimnis sich durch ein Verbrechen verschafft oder einem anderen mit Gewalt oder durch Androhung eines Übels abnötigt, das mit Gefahr für Leib oder Leben oder die wirtschaftliche Lebensgrundlage eines anderen verbunden ist, oder
3. durch den Verrat oder die Offenbarung des Staatsgeheimnisses die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht herbeiführen würde.

#### § 99 c

(1) Wer ein Staatsgeheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht verursacht, wird wegen Preisgabe von Staatsgeheimnissen mit Gefängnis bestraft. § 99 a Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Wer fahrlässig ein Staatsgeheimnis, das ihm kraft seines Amtes oder seiner Dienststellung oder eines von einem Befugten erteilten Auftrages zugänglich war, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht verursacht, wird wegen fahrlässiger Bekanntgabe von Staatsgeheimnissen mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

#### § 100

(1) Wer

1. für einen fremden Geheimdienst oder eine seiner Tarnrichtungen, die sich ausschließlich oder vorwiegend mit der Beschaffung von Staatsgeheimnissen oder entsprechenden Geheimnissen anderer Mächte befassen, eine geheimdienstliche Tätigkeit ausübt, die darauf gerichtet ist, Tatsachen, Gegenstände, Erkenntnisse oder Nachrichten von geheimdienstlichem Interesse über politische, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland oder solche ihrer Sicherheit mitzuteilen oder zu liefern, oder
2. gegenüber einer in Nummer 1 bezeichneten Stelle oder einem ihrer Mittelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt,

wird mit Gefängnis bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 99, 99 a oder 99 b mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. zu einer fremden Macht oder Einrichtung oder zu einem ihrer Mittelsmänner Beziehungen aufnimmt oder unterhält, die auf die Mitteilung von Staatsgeheimnissen gerichtet sind, oder
2. für eine fremde Macht oder Einrichtung Beziehungen der in Nummer 1 bezeichneten Art zu einem anderen aufnimmt oder unterhält.

(3) Ist der Täter von einer fremden Macht oder Einrichtung oder einem ihrer Mittelsmänner zu einem Verhalten im Sinne des Absatzes 1 oder 2 gedrängt worden, so ist er straffrei, wenn er dieses Verhalten und sein Wissen über den Sachverhalt unverzüglich einer Dienststelle offenbart.

#### § 100 a

(1) Wer in der Absicht, einen Krieg oder ein bewaffnetes Unternehmen gegen die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder herbeizuführen oder zu fördern, zu einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder zu einem ihrer Mittelsmänner Beziehungen aufnimmt oder unterhält, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine besondere Treuepflicht verletzt, die ihm kraft einer verantwortlichen Stellung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland obliegt, oder
2. durch die Tat einen schweren Nachteil für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht herbeiführt.

(3) Handelt der Täter in der Absicht, Zwangsmaßregeln gegen die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder herbeizuführen oder zu fördern, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

#### § 100 b

(1) Wer gefälschte oder verfälschte Gegenstände, Nachrichten darüber oder unwahre Behauptungen tatsächlicher Art, die im Falle ihrer Echtheit oder Wahrheit für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht von Bedeutung wären, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um einer fremden Macht vorzutäuschen, daß es sich um echte Gegenstände oder um Tatsachen handle, und dadurch die Gefahr eines Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland

gegenüber einer fremden Macht herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.\*

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. durch Fälschung oder Verfälschung Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art herstellt oder
2. derart gefälschte oder verfälschte Gegenstände sich verschafft,

um sie in der in Absatz 1 bezeichneten Weise zur Täuschung einer fremden Macht an einen anderen gelangen zu lassen oder öffentlich bekanntzumachen und dadurch die Gefahr eines Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht herbeizuführen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. der fremden Macht vortäuscht, daß die Gegenstände oder Tatsachen von einer Stelle der Bundesrepublik Deutschland geheimgehalten werden, oder
2. durch die Tat einen schweren Nachteil für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht herbeiführt.

#### § 100 c

(1) Wer wider besseres Wissen unwahre Nachrichten, deren Inhalt die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer fremden Macht zu stören geeignet ist, an einer Dienststelle, an einen Beamten oder an einen Soldaten der Bundeswehr gelangen läßt, um die Regierung der Bundesrepublik Deutschland irrezuführen, und dadurch die Gefahr eines Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wenn die Tat nicht in § 100 b mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter aus Habgier handelt oder
2. die Tat zu einer empfindlichen Störung der in Absatz 1 bezeichneten Beziehungen führt.

#### § 100 d

Staatsgeheimnisse im Sinne dieses Abschnitts sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, namentlich Schriften, Zeichnungen, Modelle oder Formeln, oder Nachrichten darüber, die für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht Bedeutung haben, nur einem begrenzten Personenkreis be-

kannt sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht abzuwenden.

#### § 101

(1) Wegen der nach den Vorschriften dieses Abschnitts strafbaren Handlungen kann erkannt werden

neben den Strafen aus §§ 99 bis 99 b, §§ 100 a bis 100 c

auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe;

neben den Strafen aus §§ 99 c und 100

auf Geldstrafe;

neben einer wegen einer vorsätzlichen Tat verhängten Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten

für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit

sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder Freiheitsstrafe aus §§ 99 bis 99 b, 100 bis 100 c

auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

(2) § 98 a gilt entsprechend.

### Artikel 2

#### Weitere Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird ferner wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. hoch- oder landesverräterische Handlungen gegen die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sowie Vergehen nach § 90.“

2. Nach § 46 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 46 a

Unternehmen einer Tat im Sinne dieses Gesetzes ist deren Versuch und deren Vollendung.“

3. Es werden im Zweiten Teil

1. der bisherige Vierte Abschnitt: Dritter Abschnitt

2. der bisherige Fünfte Abschnitt: Viertes Abschnitt

3. der bisherige 5 a-Abschnitt: Fünfter Abschnitt.

## 4. § 104 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Falle des § 102 gelten die Vorschriften des § 98 Abs. 1 und des § 98 a entsprechend mit der Maßgabe, daß neben den Strafen auf Geldstrafe erkannt werden kann.“

## 5. § 109 i Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 98 a gilt entsprechend.“

## 6. § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128

## (1) Wer

1. eine Vereinigung gründet, die vor den Behörden ihr Dasein oder ihre Aufgabe und dadurch Umstände geheimhalten soll, die ihr Verbot rechtfertigen würden, oder
2. sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, die es unternimmt, vor den Behörden ihr Dasein oder ihre Aufgabe und dadurch Umstände geheimzuhalten, die ihr Verbot rechtfertigen würden,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 49 b, 87 bis 89, 91 oder 129, allein oder in Verbindung mit § 96, mit Strafe bedroht ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 87 Abs. 5 und 6 entsprechend.“

## 7. § 129 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung strafbare Handlungen nach den §§ 87 bis 91, 94 oder 128 betreffen.“

## 8. § 138 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Hochverrates (§§ 80 bis 82 Abs. 1, §§ 83, 84), eines Landesverrates (§§ 99, 99 a, 99 b, 100 a), eines Mordes, eines Totschlags, eines Münzverbrechens, eines Raubes, einer räuberischen Erpressung, eines Menschenraubes, einer Verschleppung, einer erpresserischen Kindesentführung, eines Mädchenhandels oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft.“

## 9. § 311 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 42 und 98 a Abs. 2 gelten entsprechend.“

## 10. § 353 c des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„§ 353 c

(1) Wer Gegenstände, namentlich Schriften, Zeichnungen oder Modelle, die

1. von einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einem seiner Ausschüsse oder
2. von einer zuständigen Dienststelle oder von einem von ihr Beauftragten unter Hinweis auf diesen Auftrag im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder auf Grund einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland

als geheimhaltungsbedürftig oder vertraulich gekennzeichnet sind, oder Nachrichten darüber an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 99, 99 a, 99 c oder in § 353 b mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Gegenstände, namentlich Schriften, Zeichnungen oder Modelle, oder Mitteilungen,

1. zu deren Geheimhaltung oder vertraulichen Behandlung er auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. zu deren Geheimhaltung er von einer zuständigen Dienststelle im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu einer fremden Macht unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung mit seiner Einwilligung oder auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

oder Nachrichten darüber an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2 nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.“

## Artikel 3

**Anderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

## 1. § 153 c Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat das Verfahren Straftaten

1. des Hochverrats nach den §§ 80 bis 83, 85 des Strafgesetzbuches,
2. der Staatsgefährdung nach den §§ 87 bis 94 des Strafgesetzbuches,
3. des Landesverrats nach den §§ 99 bis 100 c des Strafgesetzbuches,
4. gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109 f, 109 g des Strafgesetzbuches,
5. der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen, die politische Zwecke verfolgen, nach den §§ 128, 129 des Strafgesetzbuches oder § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Vereinsgesetzes oder
6. der Nichtanzeige eines Hochverrats im Sinne der §§ 80 bis 82 Abs. 1, § 83 des Strafgesetzbuches oder eines Landesverrats nach § 138 des Strafgesetzbuches

zum Gegenstand, so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des Bundesgerichtshofes von der Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer solchen Tat absehen, wenn der Täter nach der Tat, bevor ihm deren Entdeckung bekannt geworden ist, dazu beigetragen hat, eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die verfassungsmäßige Ordnung abzuwenden. Dasselbe gilt, wenn der Täter einen solchen Beitrag dadurch geleistet hat, daß er nach der Tat sein mit ihr zusammenhängendes Wissen über hochverräterische, staatsgefährdende oder landesverräterische Bestrebungen offenbart hat.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten sowie für die Nichtanzeige eines Landesverrats nach § 138 des Strafgesetzbuches gilt dasselbe, soweit die Durchführung des Verfahrens über die in der Tat selbst liegende Gefährdung hinaus die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde.“

## 2. Nach § 153 c werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 153 d

(1) Hat das Verfahren Straftaten

1. der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens oder der Verbreitung hochverräterischer Schriften nach den §§ 82, 85 des Strafgesetzbuches,
2. der Staatsgefährdung nach den §§ 87 bis 95 b des Strafgesetzbuches,

3. der landesverräterischen Betätigung nach den §§ 100 bis 100 c des Strafgesetzbuches,

4. der Gefährdung der Landesverteidigung nach den §§ 109 d, 109 f des Strafgesetzbuches oder

5. der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen, die politische Zwecke verfolgen, nach den §§ 128, 129 des Strafgesetzbuches, allein oder in Verbindung mit § 96 des Strafgesetzbuches,

zum Gegenstand, so kann der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof von der Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer solchen Tat absehen, wenn der Verfolgung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen die Klage bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen und das Verfahren einstellen.

§ 153 e

Reist jemand, gegen den der Verdacht einer der in § 153 d Abs. 1 bezeichneten Straftaten besteht, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ein, so kann der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof anordnen, daß die Staatsanwaltschaften sowie die Behörden und die Beamten des Polizeidienstes den Verdächtigen weder verhaften noch vorläufig festnehmen, wenn er freiwillig den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes unverzüglich wieder verläßt.“

## Artikel 4

**Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

## 1. § 74 a erhält folgende Fassung:

„§ 74 a

(1) Eine Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Verbrechen und Vergehen

der Verbreitung hochverräterischer Schriften (§ 85 des Strafgesetzbuches),

der Staatsgefährdung in den Fällen der §§ 87 bis 94, 95, 95 a Abs. 3 und § 95 b des Strafgesetzbuches,

der Gefährdung der Landesverteidigung in den Fällen des § 109 d, des § 109 e Abs. 1 bis 4, des § 109 f und des § 109 g Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches,

der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen in den Fällen der §§ 128 und 129

des Strafgesetzbuches und des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Vereinsgesetzes,

der Verschleppung (§ 234 a des Strafgesetzbuches) und

der politischen Verdächtigung (§ 241 a des Strafgesetzbuches).

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Strafkammer des Landgerichts ist auch für Verbrechen und Vergehen in den Fällen des § 96 des Strafgesetzbuches zuständig, wenn nicht die Zuständigkeit des Schwurgerichts, des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs begründet ist.

(3) Die Zuständigkeit der Strafkammer entfällt, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt, es sei denn, daß durch Abgabe oder Überweisung nach § 134 a Abs. 2 oder 3 die Zuständigkeit der Strafkammer begründet wird.

(4) In den Sachen, in denen die Strafkammer nach Absatz 1, 2 zuständig ist, trifft sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(5) Im Rahmen der Absätze 1, 2 und 4 erstreckt sich der Bezirk des Landgerichts auf den Bezirk des Oberlandesgerichts.“

2. § 134 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug

bei Hochverrat in den Fällen der §§ 80 bis 84 des Strafgesetzbuches,

bei Landesverrat (§§ 99 bis 100 c des Strafgesetzbuches),

bei einem Anschlag gegen ausländische Staatsmänner nach § 102 des Strafgesetzbuches,

bei Parlamentsnötigung nach § 105 des Strafgesetzbuches,

bei Nichterfüllung der Pflichten nach § 138 des Strafgesetzbuches, wenn die Unterlassung eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehört, und

bei Völkermord nach § 220 a des Strafgesetzbuches.

(2) Der Bundesgerichtshof ist ferner für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug zuständig bei den in § 74 a Abs. 1 und 2 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.“

3. § 134 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Generalbundesanwalt kann eine Sache, die er nach § 74 a Abs. 3 übernommen hat,

wieder an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben.“

## Artikel 5

### Anderung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

Das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Schutz der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes und ihrer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen gelten die §§ 99 bis 100 a und 100 d des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 101 des Strafgesetzbuches mit folgender Maßgabe:

1. Den Staatsgeheimnissen im Sinne des § 100 d des Strafgesetzbuches entsprechen militärische Geheimnisse der Vertragsstaaten. Militärische Geheimnisse im Sinne dieser Vorschrift sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, insbesondere Schriften, Zeichnungen, Modelle oder Formeln, oder Nachrichten darüber, welche die Verteidigung betreffen und von einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Land Berlin befindlichen Dienststelle eines Vertragsstaates mit Rücksicht auf dessen Sicherheit oder die Sicherheit seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen geheimgehalten werden. Ausgenommen sind Gegenstände, über deren Geheimhaltung zu bestimmen, Angelegenheit der Bundesrepublik Deutschland ist, sowie Nachrichten darüber.
2. In den Fällen des § 99 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches tritt an die Stelle der Absicht, die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen, die Absicht, den betroffenen Vertragsstaat oder seine in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen zu benachteiligen.
3. In den Fällen der §§ 99 bis 99 c des Strafgesetzbuches tritt an die Stelle der Gefahr eines Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht die Gefahr eines Nachteils für die Sicherheit des betroffenen Vertragsstaates oder seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen.
4. In den Fällen des § 100 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuches treten an die Stelle der Tatsachen, Gegenstände, Erkenntnisse oder Nachrichten von geheimdienstlichem Interesse über poli-

tische, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland oder solche ihrer Sicherheit Tatsachen, Gegenstände, Erkenntnisse oder Nachrichten von geheimdienstlichem Interesse über Angelegenheiten eines Vertragsstaates, welche die Sicherheit seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen betreffen.

5. In den Fällen des § 100 a des Strafgesetzbuches tritt an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder der betroffene Vertragsstaat.
6. In den Fällen der §§ 99 bis 99 c des Strafgesetzbuches ist die Strafverfolgung nur zulässig, wenn die oberste militärische Dienststelle der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des betroffenen Vertragsstaates oder der Leiter seiner diplomatischen Vertretung erklärt, daß die Wahrung des Geheimnisses für die Sicherheit des Vertragsstaates oder seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen zur Zeit der Tat erforderlich war.
7. An die Stelle der Ermächtigung der Bundesregierung nach § 99 c Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches tritt das Strafverlangen der obersten militärischen Dienststelle der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des betroffenen Vertragsstaates oder des Leiters seiner diplomatischen Vertretung.

(2) Zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht-deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, sind folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches mit den in den Nummern 1 bis 14 bestimmten Besonderheiten anzuwenden:

1. Die §§ 90, 91 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 98, 98 a auf Taten, durch die der Täter Bestrebungen verfolgt oder sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt, die gegen die Sicherheit des betroffenen Vertragsstaates oder seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen gerichtet sind;
2. § 93 in Verbindung mit den §§ 98, 98 a auf Taten, die der Täter in der Absicht begeht, die pflichtmäßige Bereitschaft von Soldaten, Beamten oder Bediensteten der Truppen eines Vertragsstaates zum Dienst für die Verteidigung zu untergraben, und durch die er Bestrebungen verfolgt oder

sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt, die gegen die Sicherheit des betroffenen Vertragsstaates oder seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen gerichtet sind;

3. § 95 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 98, 98 a auf Taten gegen die nationalen Symbole der Truppen eines Vertragsstaates;
4. die §§ 109 b bis 109 g in Verbindung mit § 109 i auf Taten gegen die Truppen eines Vertragsstaates, deren Soldaten, Wehrmittel, Einrichtungen, Anlagen oder militärische Vorgänge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland der betroffene Vertragsstaat, an die Stelle der Bundeswehr dessen Truppen und an die Stelle der Landesverteidigung die Verteidigung der Vertragsstaaten treten;
5. die §§ 113, 115 und 116 auf den Widerstand, den Aufruhr und den Auflauf gegen Soldaten, Beamte oder von ihnen zur Unterstützung zugezogene Bedienstete der Truppen eines Vertragsstaates;
6. § 114 auf Nötigungen, die gegen Behörden, Soldaten oder Beamte der Truppen eines Vertragsstaates gerichtet sind;
7. die §§ 120, 121, 122 b und 347 auf Taten gegen den Gewahrsam an Gefangenen der Truppen eines Vertragsstaates oder an Personen, die auf ihre Anordnung in einer Anstalt untergebracht sind;
8. die §§ 123 und 124 auf Taten gegen den Hausfrieden von Räumen, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr der Truppen eines Vertragsstaates bestimmt sind;
9. § 131 auf Taten, die begangen werden, um die Truppen eines Vertragsstaates verächtlich zu machen;
10. § 132 auf die Anmaßung dienstlicher Befugnisse von Soldaten oder Beamten der Truppen eines Vertragsstaates;
11. § 196 auf Beleidigungen gegen eine Dienststelle, einen Soldaten oder einen Beamten der Truppen eines Vertragsstaates;
12. § 333 auf die Bestechung von Soldaten oder Beamten der Truppen eines Vertragsstaates;
13. § 360 Nr. 8 auf Taten gegenüber einem zuständigen Soldaten oder zuständigen Beamten der Truppen eines Vertragsstaates;

14. § 363 auf das Betreten von militärischen Einrichtungen und Anlagen eines Vertragsstaates sowie von Örtlichkeiten, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Truppen eines Vertragsstaates gesperrt sind.“
2. In Artikel 9 Abs. 1 werden die Worte „§§ 100 bis 100 e, 109 f oder 109 g des Strafgesetzbuches“ durch die Worte „§§ 99 bis 100 a, 109 f oder 109 g des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
3. In Artikel 9 treten an die Stelle des bisherigen Absatzes 2 folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Hat ein Strafverfahren Straftaten nach Artikel 7 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 90, 91, 93, 95 a, 100, 100 a, 109 d oder 109 f des Strafgesetzbuches zum Gegenstand, so gelten die §§ 153 d und 153 e der Strafprozeßordnung entsprechend, und zwar § 153 d mit der Maßgabe, daß überwiegende öffentliche Interessen auch solche des betroffenen Vertragsstaates sind.

(3) Bevor von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen, das Verfahren eingestellt, die Klage zurückgenommen oder eine Anordnung nach § 153 e der Strafprozeßordnung getroffen wird, ist der obersten militärischen Dienststelle der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des betroffenen Vertragsstaates oder dem Leiter seiner diplomatischen Vertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

#### Artikel 6

##### Anderung anderer Gesetze

1. § 20 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593) erhält folgende Fassung:

„§ 20

Zu widerhandlungen gegen ein Vereinsverbot

##### (1) Wer

1. entgegen einem vollziehbaren Verbot den Verein fortführt, seinen organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält, sich an ihm als Mitglied beteiligt, für ihn wirbt, ihn unterstützt oder eine Tätigkeit ausübt (§ 18 Satz 2) oder
2. entgegen § 9 Kennzeichen eines verbotenen Vereins oder einer Ersatzorganisation verwendet,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 49 b, 87, 88, 94 a, 128 oder 129 des Strafgesetzbuches, allein oder in Verbindung mit § 96

des Strafgesetzbuches, mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 87 Abs. 5 und 6 des Strafgesetzbuches entsprechend.“

2. In § 30 c Satz 1 und § 30 d Abs. 1 des Patentgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 550) werden die Worte „(§ 99 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs)“ jeweils durch die Worte „(§ 100 d des Strafgesetzbuchs)“ ersetzt.
3. In § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 570) werden die Worte „(§ 99 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs)“ durch die Worte „(§ 100 d des Strafgesetzbuchs)“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Land Berlin

- (1) Im Land Berlin finden keine Anwendung:

1. Aus dem Zweiten Titel über Staatsgefährdung des Ersten Abschnitts im Zweiten Teil des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes

§ 87 Abs. 1, 2 und 4,

§ 93, soweit er eine Einwirkung des Täters auf Angehörige der Bundeswehr betrifft,

§ 94 a Abs. 1 Nr. 1.

2. § 153 c Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes, soweit er die im Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Straftaten gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109 f, 109 g des Strafgesetzbuches betrifft.

3. § 153 d der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes, soweit er die im Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Straftaten der Gefährdung der Landesverteidigung nach den §§ 109 d, 109 f des Strafgesetzbuches betrifft.

4. § 74 a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Artikels 4 dieses Gesetzes, soweit er die dort bezeichneten Straftaten der Gefährdung der Landesverteidigung betrifft.

5. Artikel 5 dieses Gesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 8

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Einleitung

Nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde das Recht des strafrechtlichen Staatsschutzes durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 739) neu geregelt. Dabei knüpfte der Gesetzgeber im Bereich der Vorschriften gegen Hochverrat und Landesverrat weitgehend an die Entwürfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs aus den Jahren 1922 bis 1930 an und führte in Anlehnung an die Staatsschutzgesetzgebung der Schweiz den neuen Abschnitt über die Staatsgefährdung ein, mit dessen Vorschriften den modernen Methoden totalitärer Machtbestrebungen entgegengewirkt werden soll. Die schwierige Aufgabe, Strafnormen zu finden, welche dem Bestand des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates, seiner Verfassung und deren Grundlagen einen wirkungsvollen Schutz vor gegnerischen Angriffen bieten, ohne die freie Entfaltung der Grundrechte durch zu weitgehende staatliche Eingriffe in die bürgerliche Freiheitssphäre zu beeinträchtigen, war dadurch noch erschwert, daß bei Erlaß des Strafrechtsänderungsgesetzes im Jahre 1951 die Auslegung des erst zwei Jahre alten Grundgesetzes nicht genügend gesichert war. Das Bundesverfassungsgericht, dessen Rechtsprechung den einzelnen Vorschriften des Grundgesetzes klare Konturen geben sollte, wurde erst kurz nach Erlaß des Gesetzes eröffnet. Gesetzgebungsprobleme ganz neuer Art, die durch die Teilung Deutschlands bedingt sind, waren zu bewältigen. Das unter solchen Bedingungen in politisch gefährlicher Zeit entstandene Gesetz wurde auf Grund der Erfahrungen, die bei seiner Anwendung gewonnen wurden, verschiedentlich geändert, insbesondere durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 735), das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597), das Sechste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 478) und das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593). Davon war die Umgestaltung des Rechts der Organisationsdelikte durch das Vereinsgesetz die bedeutsamste Neuerung und eine wesentliche Einschränkung des bisherigen Rechts. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches (E 1962), der auf die Beschlüsse der Großen Strafrechtskommission aus den Jahren 1954 bis 1959 zurückgeht und der dem 5. Deutschen Bundestag als Initiativgesetzentwurf von Abgeordneten der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP (Drucksache V/32) wieder vorliegt, versuchte die Straftatbestände im Bereich des Staatsschutzes auf Grund der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse neu zu ordnen und genauer abzugrenzen. Seit der Zeit, aus der die Hauptarbeiten an diesem Entwurf stammen, hat die Rechtsprechung auf den Gebieten des strafrechtlichen Staatsschutzes und des Verfassungsrechts jedoch zu einer Fülle neuer Erkenntnisse geführt, die in Verbindung mit einer neuen politischen Sicht

der Problematik Anlaß zu einer grundlegenden Neuordnung des Staatsschutzstrafrechts geben. Insoweit teilt die Bundesregierung die Ausgangsgrundlage des am 8. Dezember 1965 von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache V/102). Auch in seinen Zielen stimmt der hier vorgelegte Entwurf in mancher Hinsicht mit dem Entwurf der Fraktion der SPD überein. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Wege unterscheidet er sich allerdings weitgehend von ihm.

Eines der Hauptziele des vorliegenden Entwurfs ist es, die Tatbestände des Staatsschutzstrafrechts unter größtmöglicher Präzisierung so weit, wie es kriminalpolitisch vertretbar erscheint, einzuschränken, insbesondere das Gesetz von allem freizuhalten, was förderliche Kontakte zwischen den Menschen aus beiden Teilen Deutschlands und die notwendige geistige Auseinandersetzung mit dem Kommunismus behindern könnte. Die Änderungen auf dem Gebiet des Landesverrats dienen hauptsächlich dazu, eine klare Abgrenzung zwischen dem Spion und Agenten zu finden, der Staatsgeheimnisse unmittelbar an eine fremde Macht oder in verwerflicher Absicht verrät, und einem Täter, der etwa in der politischen Auseinandersetzung, z. B. als Journalist und aus nicht selten anerkannter Motiven, ein Staatsgeheimnis offenlegt. Andererseits muß der Entwurf auch gegnerischen Methoden von strafwürdigen Bestrebungen gegen den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und gegen die tragenden Elemente unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung Rechnung tragen, die erst in den letzten Jahren deutlicher erkennbar geworden sind. Solchen Methoden suchen im Bereich der Staatsgefährdung namentlich die §§ 90, 91 und im Bereich des Landesverrats namentlich die §§ 100 und 100 c zu begegnen.

Im Vordergrund stehen danach Änderungen der Vorschriften gegen Staatsgefährdung und gegen Landesverrat. Ein dringendes rechtspolitisches Bedürfnis für eine Neugestaltung des Abschnitts Hochverrat des geltenden Strafgesetzbuches besteht gegenwärtig zwar nicht. Es erscheint jedoch angezeigt, im Zuge der erforderlichen Erneuerung des Rechts der Staatsgefährdung und des Landesverrats eine Novellierung des Strafgesetzbuches im gesamten Bereich des Staatsschutzstrafrechts auf der Grundlage des Entwurfs 1962 vorzunehmen und damit die Reformarbeit in diesem zusammengehörenden Sachbereich in vollem Umfang fruchtbar zu machen. Die vorgeschlagenen Vorschriften gegen Hochverrat lehnen sich besonders eng an die entsprechenden Vorschriften des E 1962 an.

Auch der systematische Aufbau der in Artikel 1 vorgeschlagenen Bestimmungen über Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat folgt dem Vorbild des Entwurfs 1962, der die Strafbestimmungen gegen Hochverrat und Staatsgefährdung in einem

Titel zusammenfaßt. Für die entsprechende Zusammenfassung in einem Abschnitt des geltenden Strafgesetzbuches spricht, daß sowohl die Strafbestimmungen gegen Hochverrat wie die gegen Staatsgefährdung der Abwehr eines Staatsumsturzes von innen dienen, wobei der Hochverrat im wesentlichen die auf einen gewaltsamen Umsturz hinzielenden Handlungen erfaßt, während die Staatsgefährdungsvorschriften die gefährlichen Angriffshandlungen im Vorfeld eines als Fernziel ins Auge gefaßten gewaltlosen Umsturzes erfassen. Die Vereinigung in einem gemeinsamen Abschnitt ermöglicht es, Bestimmungen, die für Hochverrat und Staatsgefährdung gleichermaßen von Bedeutung sind, als „Gemeinsame Vorschriften“ zusammenzufassen und damit die bei der Systematik des geltenden Rechts unvermeidlichen Wiederholungen und Verweisungen (vgl. §§ 85, 86 und 98 Abs. 1, 2 StGB) zu ersparen. Dadurch wird es auch möglich, die folgenden Abschnitte 3 bis 5 a des geltenden Strafgesetzbuches zu Abschnitten 2 bis 5 umzubenennen und damit den durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz eingefügten Abschnitt 5 a als Fünften Abschnitt zu bezeichnen.

Da sich der vorliegende Entwurf in der Fassung vieler seiner Bestimmungen weitgehend an Vorschriften des Entwurfs eines Strafgesetzbuches 1962 anlehnt, kann in Einzelheiten der Begründung weitgehend auf die Begründung des E 1962 verwiesen werden.

Aufgabe des Gesetzgebers ist es, bei der Gestaltung des strafrechtlichen Staatsschutzes einen Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Abwehr von Angriffen gegen den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und gegen ihre freiheitliche demokratische Grundordnung einerseits und der Gewährleistung der Grundrechte und Freiheiten ihrer Bürger andererseits zu finden. Eine freiheitliche Demokratie, wie sie nach den bitteren Erfahrungen der letzten Jahrzehnte in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen und unter der Herrschaft des Grundgesetzes durch die Mitarbeit aller ihrer Bürger gefestigt worden ist, kann nicht ohne die Abwehr derjenigen Bestrebungen erhalten und in ihrem Bestand gesichert werden, welche die Freiheitsrechte zur Beseitigung von Recht und Freiheit mißbrauchen wollen. Die Sicherung einer freiheitlichen Demokratie kann sicherlich nicht allein auf die Mittel des Strafrechts gestützt werden. Sie kann aber auch nicht ohne das Strafrecht auskommen. Der vorliegende Entwurf hat sich bemüht, diesem Grundgedanken Rechnung zu tragen.

#### Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte

Mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzentwurfes sind für den Bund und die Länder Kosten, die über die ihnen erwachsenden allgemeinen Ausgaben der Strafrechtspflege hinausgehen, nicht verbunden.

## Artikel 1

### Anderung der Strafvorschriften des Strafgesetzbuches gegen Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat

#### ERSTER ABSCHNITT

#### Hochverrat und Staatsgefährdung

Die Erwägungen, die dem Vorschlag einer Neufassung der Hochverratsvorschriften und einer Zusammenfassung der Vorschriften gegen Hochverrat und Staatsgefährdung in einem gemeinsamen Abschnitt zugrunde liegen, sind in der Einleitung dargelegt. Es ist auch bereits darauf hingewiesen worden, daß sich der Entwurf im Bereich des Hochverrats eng an den E 1962 anlehnt.

Die Vorschläge zur Neugestaltung der Staatsgefährdungsvorschriften gehen davon aus, daß Strafbestimmungen dieser Art unentbehrliche Abwehrmittel gegen die modernen Methoden organisierter Unterwühlungen der Verfassungstreue und gewaltlosen Umsturzes sind, deren sich die Anhänger totalitärer Machtbestrebungen bedienen. Ziel der Reformvorschläge ist es vor allem, den auch die geltenden Staatsgefährdungsvorschriften beherrschenden Gedanken einer Beschränkung auf gefährliche Angriffshandlungen ausgeprägter zu verwirklichen und den für eine Demokratie lebenswichtigen Freiheitsraum politischer Betätigung nicht weiter einzuschränken, als es um des Schutzes dieser Freiheit willen unerlässlich ist.

#### Erster Titel

#### Hochverrat

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über Hochverrat entsprechen, wie erwähnt, sachlich im wesentlichen den §§ 361 bis 368 des Entwurfs 1962. Änderungen sind vornehmlich im Hinblick auf das Strafsystem des geltenden Strafgesetzbuches, das sich insbesondere im Höchstmaß der Gefängnisstrafe von dem Strafsystem des E 1962 unterscheidet, erforderlich (siehe § 81 Abs. 2, § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 3, § 84) sowie dort, wo der Entwurf 1962 an Begriffsbestimmungen und andere Vorschriften anknüpft, die im geltenden Recht nicht enthalten sind (§ 84 Abs. 2 Nr. 2, § 85 Abs. 1, § 86). Zu erwähnen ist weiter, daß der vorliegende Entwurf die in § 366 E 1962 vorgesehene Strafbestimmung über hochverräterische Werbung nicht übernimmt. Ein dringendes kriminalpolitisches Bedürfnis für eine solche Vorschrift besteht gegenwärtig nicht. Außerdem werden die dort beschriebenen Handlungen als Aufforderung zum Hochverrat schon weitgehend durch § 111 StGB erfaßt.

Dem Vorbild des E 1962 folgt der Entwurf auch insoweit, als er die Vorschrift gegen Verfassungsverrat den Bestimmungen gegen den Hochverrat eingliedert. Der Umsturz durch Mißbrauch oder Anmaßung hoheitlicher Befugnisse steht dem Hochverrat näher als der bloßen Staatsgefährdung und sollte daher systematisch entsprechend eingeordnet werden.

Der Entwurf sieht im Text der Absätze 1 der §§ 80, 81 und 83 eine ausdrückliche Kennzeichnung dieser Straftaten als Hochverrat gegen den Bund, Hochverrat gegen ein Land und Verfassungsverrat vor. Dies entspricht der bereits z. B. in § 89 Abs. 1 StGB über Verfassungsverrat angewandten Gesetzestechnik, die ein Anknüpfen an die bezeichneten Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 des § 82 und in § 83 Abs. 2 erleichtert. Auch in den §§ 99 bis 99 c sind derartige Kennzeichnungen im Text der Strafvorschriften vorgesehen.

Ergänzend ist zu bemerken, daß die systemwidrig in § 87 StGB enthaltene Begriffsbestimmung des Unternehmens einer Tat nicht in den neuen Abschnitt über Hochverrat und Staatsgefährdung aufgenommen, sondern als § 46 a in die Vorschriften über den Versuch eingeordnet werden soll, und zwar in einer dem § 11 Abs. 1 Nr. 3 E 1962 entsprechenden Fassung (vgl. die Bemerkung zu Artikel 2 Nr. 2).

#### Zu §§ 80 bis 82

Diese Bestimmungen, die den Hochverrat gegen den Bund, den Hochverrat gegen ein Land und die Vorbereitung hochverräterischer Unternehmen gegen Bund und Länder mit Strafe bedrohen, entsprechen in der tatbestandlichen Umschreibung völlig den §§ 361 bis 363 E 1962. In § 80 wird, wie in § 361 E 1962, der Gebietshochverrat gegen den Bund in einen Bestandshochverrat erweitert und damit das gleiche Rechtsgut geschützt wie in den Staatsgefährdungsvorschriften des geltenden Rechts und des vorliegenden Entwurfs. Der Begriff des Bestands der Bundesrepublik Deutschland wird in § 97 Abs. 1 für beide Rechtsgebiete gleich umschrieben. Beim Verfassungshochverrat wird das geschützte Rechtsgut umschrieben als die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende „Verfassung“, anstelle der im geltenden § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB geschützten „verfassungsmäßigen Ordnung“. Während der Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung in verschiedenen Gesetzen verschieden auszulegen ist, wird es mit der Einführung des an seine Stelle tretenden Tatbestandselements der „Verfassung“ ermöglicht, an eine durch Jahrzehnte gefestigte Rechtsprechung des früheren Reichsgerichts anzuknüpfen, und damit eine größere Bestimmtheit des Tatbestandes erreicht. Entsprechendes gilt für den Verfassungshochverrat gegen ein Land (§ 81 Abs. 1 Nr. 2); dagegen soll — wie in § 362 Abs. 1 Nr. 2 E 1962 — die Vorschrift über den Gebietshochverrat gegen ein Land, auch wenn er praktisch nicht in Betracht kommen dürfte, in der Form erhalten bleiben, daß nur der Bestand des Gebiets der Länder im inneren Bereich der Bundesrepublik Deutschland geschützt wird; denn ein anderer hochverräterischer Angriff auf den Bestand eines Landes richtet sich gegen den umfassenderen Bestand der Bundesrepublik Deutschland und wird daher von § 80 Abs. 1 Nr. 1 erfaßt.

Durch eine weitgehende Angleichung der Strafdrohungen an die in den §§ 361 bis 363 E 1962 vorgesehenen wird gegenüber dem geltenden Recht ein angemesseneres Verhältnis zwischen den einzelnen Strafdrohungen erreicht. So erscheint es nicht

sachgemäß, einen Verfassungshochverrat gegen ein Land, wie es in § 80 Abs. 1 StGB geschehen ist, nebenzeitigem Zuchthaus mit lebenslanger Zuchthausstrafe zu bedrohen, da schwerste Fälle dieser Art regelmäßig schon Verfassungshochverrat gegen den Bund darstellen werden und leichtere Fälle nicht eine so hohe Strafdrohung verdienen. Der Entwurf sieht daher in § 81 Abs. 1, wie für den Gebietshochverrat gegen ein Land, Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren vor. Andererseits soll für die Vorbereitung eines Gebietshochverrats gegen ein Land, die in § 81 Abs. 2 StGB nur ungenügend mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bedroht ist, in dem vorgeschlagenen § 80 Abs. 2, der Bedeutung des Rechtsgutes entsprechend, eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen werden. Von den Strafdrohungen der §§ 361 bis 363 E 1962 weicht der Entwurf nur insoweit ab, wie sich aus der Verschiedenheit der Strafsysteme des geltenden Rechts und des Entwurfs 1962 notwendige Unterschiede ergeben. Während die Mindestdauer der in §§ 80 und 81 Abs. 1 vorgesehenen zeitigen Zuchthausstrafe gemäß § 14 Abs. 2 StGB ein Jahr ist, sieht § 44 Abs. 2 E 1962 eine Mindestdauer von zwei Jahren vor. Der Unterschied im Mindest- und Höchstmaß der Gefängnisstrafe, das nach geltendem Recht von einem Tag bis zu fünf Jahren (§ 16 Abs. 1 StGB), nach dem Entwurf 1962 (§ 46 Abs. 1) von einem Monat bis zu zehn Jahren reicht, führt zu entsprechenden Unterscheidungen im Mindestmaß der Strafe in minder schweren Fällen des Hochverrats gegen ein Land und der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gegen den Bund (§ 81 Abs. 2, § 82 Abs. 1) sowie im Mindest- und Höchstmaß bei der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gegen ein Land (§ 82 Abs. 2).

Ergänzend wird auf die Begründung zu den §§ 361 bis 363 E 1962 verwiesen.

#### Zu § 83

Die Strafbestimmung gegen Verfassungsverrat entspricht dem § 89 StGB und dem § 364 E 1962. Sie hat das Unternehmen und die Vorbereitung eines Umsturzes mit den Mitteln des Mißbrauchs oder der Anmaßung hoheitlicher Befugnisse zum Gegenstand. Wie im geltenden § 89 StGB sind neben dem Bestand der Bundesrepublik Deutschland geschütztes Rechtsgut die Verfassungsgrundsätze, die in § 97 Abs. 2 umschrieben sind. Die Strafdrohungen sind, ebenso wie in der entsprechenden Vorschrift des § 364 E 1962, an die der Straftatbestände über Hochverrat gegen den Bund (§ 80) und über Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gegen den Bund (§ 82 Abs. 1) angeglichen.

Ergänzend wird auf die Begründung zu § 364 E 1962 verwiesen.

#### Zu § 84

§ 84, der eine Strafvorschrift gegen Angriffe auf den Bundespräsidenten enthält, ist wie § 365 E 1962, aber abweichend vom geltenden Recht, dem rechtspolitischen Bedürfnis entsprechend, als Unternehmenstatbestand ausgebildet. Gegenüber § 365 E 1962

erfährt die Vorschrift nur insofern eine geringfügige Erweiterung, als sie — mangels einer dem § 170 E 1962 entsprechende einengenden Begriffsbestimmung des Nötigens — die bereits in § 83 StGB enthaltenen Merkmale der Gewalt und der rechtswidrigen Drohung verwendet.

Für minder schwere Fälle der Tat wird eine Mindestgefängnisstrafe von einem Jahr vorgeschlagen, da die in § 365 Abs. 1 E 1962 vorgesehene Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis nicht ausreichend erscheint.

Ergänzend wird auf die Begründung zu § 365 E 1962 verwiesen.

#### Zu § 85

Die Vorschrift, die § 84 StGB ersetzen soll, entspricht mit wenigen Ausnahmen dem § 367 E 1962. Einmal scheidet die im geltenden Recht nicht vorgesehene Strafhaft als Strafe aus. Weitere Änderungen ergeben sich daraus, daß die in § 11 Abs. 3 E 1962 vorgesehene Begriffsbestimmung der Schrift im Strafgesetzbuch fehlt und die Vorschrift des § 366 E 1962 gegen hochverräterische Werbung vom vorliegenden Entwurf nicht übernommen wird.

Wie § 84 StGB begründet § 85 keine grundsätzliche Rechtspflicht zur sorgfältigen Prüfung des Inhalts einer Schrift. Das ist namentlich für das Verhalten von Großverteilern im gewerblichen Zeitungs- und Zeitschriftenhandel von Bedeutung. Anders ist die Lage allerdings dann, wenn konkrete Umstände es dem Täter nahe legen, daß das Werbemittel einen hochverräterischen Inhalt haben könnte. Anhaltspunkte in diesem Sinne können sich beispielsweise aus der Person des Herausgebers einer Schrift, aus der Person des Auftraggebers, aus der Aufmachung der Schrift oder aus dem konspirativen Charakter einer Werbeaktion ergeben.

Der Begriff des Beteiligten in Absatz 2 ist nicht im rechtstechnischen Sinn der Teilnahme (§§ 47 ff. StGB) zu verstehen. Der Straftatbestand ist dann erfüllt, wenn der Täter den mit den Werbemitteln verfolgten Bestrebungen fahrlässig Vorschub leistet. Es muß sich also um eine Werbeaktion anderer handeln, an der sich der Täter im untechnischen Sinne „beteiligt“. Daher kann Absatz 2 auch auf den einzelnen Verbreiter einer Schrift angewendet werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 367 E 1962 verwiesen.

#### Zu § 86

Die Vorschrift über die tätige Reue lehnt sich in ihrer Gestaltung an die nach Unternehmens- und Vorbereitungstatbeständen differenzierende Regelung des § 368 E 1962 an, paßt sich aber hinsichtlich der dem reuigen Täter zugute kommenden Rechtsfolgen im wesentlichen dem geltenden § 82 StGB an, weil eine dem § 64 E 1962 entsprechende allgemeine Regelung, an die § 368 E 1962 anknüpft, im geltenden Recht fehlt. Daß ein Unterschreiten der angedrohten Mindeststrafe unter das gesetzliche Mindestmaß der Strafart nicht möglich ist, kommt in der den §§ 311 b, 315 Abs. 6 StGB entlehnten Fassung besser zum Ausdruck als in der in diesem

Punkt nicht unzweideutigen Fassung des § 82 StGB, nach der das Gericht die „angedrohte Mindeststrafe unterschreiten kann“. Mit dem Übergang zur nächst milderen Strafart ist gemeint, daß das Gericht einerseits das gesetzliche Mindestmaß dieser Strafart nicht unterschreiten, andererseits aber innerhalb dieser Strafart das Höchstmaß der angedrohten Strafe nicht überschreiten darf. Ein erhöhtes Mindestmaß der auf die Tat angedrohten Strafe bleibt außer Betracht. Das gilt sowohl für Absatz 1 als auch für Absatz 2, der außerdem die Möglichkeit vorsieht, ganz von Strafe abzusehen. Das Gericht kann also bei einem reuigen Täter eines hochverräterischen Unternehmens nach § 80 Abs. 1 nicht nur bis auf ein Jahr Zuchthaus heruntergehen, sondern auch auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkennen. Bei einem reuigen Täter einer Tat nach § 82 kann es bis auf einen Tag Gefängnis heruntergehen oder auf Einschließung von einem Tag bis zu fünf Jahren erkennen. Mit dem Verzicht auf eine dem § 366 E 1962 entsprechende Strafvorschrift entfällt auch eine dem § 368 Abs. 3 Satz 1 E 1962 entsprechende Bestimmung. Eine besondere Vorschrift für tätige Reue bei dem Fahrlässigkeitsdelikt des § 85 vorzusehen, erscheint nicht angezeigt. Tätige Reue ist hier begrifflich nur denkbar in Fällen, in denen der Täter nach verspäteter Erkenntnis der bei der Tat fahrlässigerweise nicht erkannten Bedeutung seines Handelns seine Tätigkeit aufgibt und etwaige Folgen rückgängig macht. Für eine nur auf diese Fälle zugeschnittene besondere Vorschrift, deren Voraussetzungen schwierig zu umschreiben wären, fehlt es an einem praktischen Bedürfnis. Eine entsprechende Anwendung des § 86 Abs. 2 zugunsten eines solchen Täters ist aber nicht ausgeschlossen. Gegebenfalls kann auch nach § 153 StPO verfahren werden.

Im übrigen wird auf die Begründung zu § 368 E 1962 hingewiesen.

## Zweiter Titel

### Staatsgefährdung

Der Entwurf behält den zur Kennzeichnung des Zweiten Abschnitts des geltenden Strafgesetzbuches verwendeten Begriff der „Staatsgefährdung“ als Überschrift für den neuen Zweiten Titel des Ersten Abschnitts bei, und zwar aus rechtsdogmatischen sowie aus praktischen gesetzestechnischen Gründen. Der schon erwähnte Entwurf der Fraktion der SPD schlägt statt dessen als Überschrift „Gefährdung der freiheitlichen Ordnung“ vor. Diese Bezeichnung trifft jedoch nur einen Teil der mit den Staatsgefährdungsvorschriften geschützten Rechtsgüter. Nicht erfaßt werden einzelne Verfassungsgrundsätze, wie der Grundsatz der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung (vgl. § 97 Abs. 2 Nr. 4), der zwar ein tragender Grundsatz der durch das Grundgesetz geschaffenen Verfassung ist, der aber für eine freiheitliche demokratische Ordnung nicht unabdingbar erscheint. Auch eine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist nicht notwendig eine Gefährdung der freiheitlichen Ordnung. Der Bestand der Bundesrepublik Deutschland könnte möglicherweise durch die Ablösung eines Gebiets-

teils ohne Gefahr für die freiheitliche Ordnung einträchtig werden. Ein wesentlicher praktischer Gesichtspunkt für die Beibehaltung der Bezeichnung „Staatsgefährdung“ ist, daß sie sich, im Gegensatz zur „Gefährdung der freiheitlichen Ordnung“, auch in adjektivierter Form verwenden läßt, was den Sprachgebrauch in einer größeren Zahl anderer Gesetze erleichtert, in denen von staatsgefährdenden Handlungen die Rede ist (vgl. § 48 des Bundesbeamtengesetzes, § 10 des Wehrpflichtgesetzes). Schließlich müßte die Einführung eines die „Staatsgefährdung“ ersetzenden neuen Namens zu einer Änderung vieler Gesetze führen, die an die alte Bezeichnung anknüpfen. Einige der genannten Nachteile wären auch mit der Einführung einer anderen kürzeren Bezeichnung, wie z. B. der „Verfassungsgefährdung“, verbunden.

Was den sachlichen Inhalt des Titels anlangt, sollen unverändert aus dem geltenden Recht übernommen werden die Strafvorschriften über Zuwiderhandlungen gegen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und gegen ein Verbandsverbot; diese Tatbestände sind erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit durch das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I, S. 953) nach dem Vorbild des E 1962 (§§ 374, 375) so ausgestaltet worden, daß die Strafdrohung nicht schon an die Verfassungsfeindlichkeit der Vereinigung, sondern erst an den Verstoß gegen ein auf Grund dieser Verfassungsfeindlichkeit ergangenes Organisationsverbot anknüpft. Die Neufassung hat auch dazu geführt, daß diese Tatbestände sich nur auf Vereinigungen mit eigener Organisation im Bundesgebiet beziehen, womit der von der Rechtsprechung durch den Begriff der Gesamtorganisation ausgeweitete Anwendungsbereich der früheren §§ 42, 47 BVerfGG, § 90 a StGB, auf das rechtspolitisch notwendige Maß zurückgeführt worden ist. Ein Anlaß zu einer sachlichen Änderung dieser neugefaßten Organisationstatbestände besteht nicht. Ohne einschneidende sachliche Änderungen sollen weiter beibehalten werden die Strafbestimmungen des geltenden Rechts gegen staatsgefährdende Sabotage und gegen die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie die Vorschriften, die sich gegen die Verunglimpfung des Bundespräsidenten, von Staat und Flagge und von Verfassungsorganen richten (§§ 90, 91, 95 bis 97 StGB). Bei den Änderungen der Nachfolgevorschriften für die genannten Strafbestimmungen lehnt sich der Entwurf weitgehend an die entsprechenden Vorschriften des E 1962 an, stellt jedoch in den §§ 92, 93 höhere Anforderungen an die subjektive Tatseite.

§ 94 sieht eine sachliche Übernahme des § 93 StGB über staatsgefährdende Werbung in Anlehnung an die eingeschränkte Fassung in § 372 E 1962 vor. Eine derartige Strafbestimmung erscheint hauptsächlich als Waffe gegen verfassungsfeindliches Schrifttum rechtsradikalen, neonazistischen und antisemitischen Gepräges unentbehrlich.

Einschneidende Änderungen werden bei denjenigen Strafvorschriften des geltenden Rechts vorgeschlagen, die sich gegen staatsgefährdende Beziehungen zu fremden Regierungen, Vereinigungen oder Einrichtungen richten (§ 100 d Abs. 2 StGB), und die einen von verfassungsfeindlicher Absicht getrage-

nen Nachrichtendienst für fremde Dienststellen, Parteien oder Vereinigungen mit Strafe bedrohen (§ 92 StGB). Diese Vorschriften sollen teilweise durch wesentlich enger umrissene Tatbestände anderer Art ersetzt werden (vgl. §§ 89, 90) und im übrigen entfallen. § 92 StGB über den staatsgefährdenden Nachrichtendienst, auf dessen sachlichen Inhalt auch der von der SPD-Fraktion eingebrachte Entwurf verzichtet, ist von der Rechtsprechung auf Handlungen ausgedehnt worden, deren strafrechtliche Erfassung rechtspolitisch zum mindesten entbehrlich ist. Auch die in § 373 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1 E 1962 versuchte neuartige tatbestandliche Abgrenzung einer Nachfolgevorschrift für § 92 StGB trägt dem Bedürfnis nach Einschränkung, von dem sich der vorliegende Entwurf leiten läßt, nicht ausreichend Rechnung. Ein Verzicht auf § 92 StGB wird dadurch erleichtert, daß § 100 Abs. 1 des Entwurfs auch eine geheimdienstliche, auf die Mitteilung bestimmter Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland im Auftrag eines fremden Geheimdienstes ausgeübte Tätigkeit mit Strafe bedroht. Auf eine dem § 373 Abs. 1 Nr. 1, 3 E 1962 entsprechende Vorschrift, die das mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen verknüpfte, für fremde Einrichtungen betriebene Einwirken auf die Bevölkerung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu politischen Zwecken zum Gegenstand hat, glaubt der Entwurf aus ähnlichen Erwägungen verzichten zu können. Hierbei spielen auch die außergewöhnlichen Schwierigkeiten eine Rolle, die einer sachgemäßen, klar abgegrenzten Umschreibung eines derartigen Tatbestandes entgegenstehen und die weder in der bezeichneten Vorschrift des E 1962 noch in § 92 des von der SPD-Fraktion eingebrachten Entwurfs voll bewältigt sind.

Eine Beschränkung auf besonders gefährliche und nach ihrem Gegenstand klar umschriebene Beziehungen zu einer fremden Regierung, Partei, Vereinigung oder Einrichtung enthält dagegen der vorgeschlagene § 90. Diese Vorschrift wendet sich gegen die von außen gesteuerte langfristige Vorbereitung von Sabotageakten, mit denen in Zeiten innerer Krisen oder äußerer Gefahr ein Umsturz erleichtert werden kann, ohne daß konkrete, nach Zeit, Ort und Angriffsgegenstand bestimmte Umsturzpläne bereits vorliegen müßten. Erfahrungen aus neuerer Zeit lassen ein rechtspolitisches Bedürfnis für die strafrechtliche Abwehr solcher Vorbereitungen deutlich hervortreten. Dieser neuartige Beziehungstatbestand soll in § 91 ergänzt werden durch einen Tatbestand, der Gruppen im Bereich der Bundesrepublik mitgleicher Zielrichtung erfaßt und der in seiner Gestaltung etwa dem § 369 Abs. 1 Nr. 1 a, 2, 3 E 1962 entspricht. § 91 Abs. 1 Nr. 1 soll in einem sehr engen, aber wichtigen Bereich eine Lücke füllen, die durch die Ausgestaltung der Organisationstatbestände der §§ 90 a, 90 b StGB zu Ungehorsamsdelikten entstanden ist. Gegen Gruppen, die auf gefährliche Sabotageakte ausgehen, Waffenlager anlegen und Sprengstoffe herstellen und dadurch ihre verfassungsfeindlichen Bestrebungen verfolgen, muß ohne vorangegangenes gerichtliches Verbotverfahren sofort strafrechtlich eingeschritten werden können. Als weiterer Teilersatz für den Beziehungstatbestand des § 100 d Abs. 2 StGB ist, neben dem bereits erwähnten § 90, in § 89 ein Straftatbestand

vorgesehen, mit dem die Beteiligung an fremden verfassungsfeindlichen Parteien und Vereinigungen und deren Unterstützung durch Deutsche getroffen werden soll, die ihre Lebensgrundlage in der Bundesrepublik Deutschland haben.

An die Stelle des § 94 StGB über Strafschärfung bei staatsgefährdenden Bestrebungen soll in § 96 eine Bestimmung treten, die dem besonderen Charakter, den allgemeine Straftaten durch das Hinzutreten verfassungsfeindlicher Bestrebungen erhalten, mit einer Erhöhung des Strafrahmens bis zum gesetzlichen Höchstmaß der angedrohten Straftat Rechnung trägt. Eine Änderung des Deliktscharakters von Vergehen in Verbrechen (so § 94 StGB) oder eine Erhöhung der Mindeststrafe (so § 376 E 1962) ist nicht vorgesehen. Andererseits ist die Vorschrift nicht mehr auf einen Katalog bestimmter Straftaten beschränkt. Die vorgeschlagene Bestimmung hat den Vorzug, die mit jedem Straftatenkatalog verbundenen Auswahl Schwierigkeiten zu vermeiden, andererseits aber als Anknüpfungspunkt für eine Nebenstrafenvorschrift (§ 98 Abs. 2), für eine besondere Einziehungsvorschrift (§ 98 a) und für eine die Zuständigkeit der zentralen Strafkammer des Landgerichts begründende Vorschrift des Gerichtsverfassungsrechts (§ 74 a GVG) zu dienen.

Nach dem Vorbild des E 1962 gestaltet der Entwurf das in einer Reihe von Strafvorschriften des geltenden Rechts (§§ 90, 92, 94, 95 Abs. 3, §§ 97, 100 d Abs. 2, 3 StGB) enthaltene Merkmal der staatsgefährdenden Absicht in ein aus objektiven und subjektiven Merkmalen bestehendes Tatbestandselement um. Es wird dahin umschrieben, daß der Täter durch die Tat Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt. Im Begriff des Verfolgens von Bestrebungen ist bereits die finale Zielrichtung in dem Sinne enthalten, daß es dem Täter darauf ankommen muß, die Bestrebungen zum Erfolg zu führen oder ihm näher zu bringen. Er handelt daher insoweit „absichtlich“. Im Gegensatz zu den einschlägigen Bestimmungen des E 1962 (vgl. §§ 369, 370, 372 E 1962) begnügt sich der Entwurf daher damit, Absicht oder Wissentlichkeit als Einschränkungen des Vorsatzes nur auf die Tathandlung des „Sich-in-den-Dienst-Stellens“ zu beziehen (§§ 89 bis 93, 95 Abs. 3, § 95 a Abs. 3, §§ 95 b, 96). Der Grad des subjektiven Unrechts, das der Täter verwirklicht haben muß, um strafbar zu sein oder um einer gegenüber dem Grundtatbestand höheren Strafdrohung zu unterliegen, ist in den einzelnen Tatbeständen verschieden abgestuft. § 92 über staatsgefährdende Sabotage erfaßt nur den Täter, der sich wenigstens absichtlich in den Dienst fremder staatsgefährdender Bestrebungen stellt. In den Fällen der §§ 89, 90, 91, 93, 95 Abs. 3, § 95 a Abs. 3, §§ 95 b und 96 hingegen genügt es, wenn sich der Täter absichtlich oder auch ohne verfassungsfeindliche Absicht lediglich wissentlich in den Dienst fremder verfassungsfeindlicher Bestrebungen stellt. Allein in dem § 94 über die verfassungsfeindliche Werbung reicht insoweit bedingter Vorsatz aus. Dabei handelt es sich gegenüber dem geltenden Recht, das in § 93 StGB eine solche Voraussetzung nicht kennt, um eine Einschränkung des Tat-

bestands nach dem Vorbild des § 372 E 1962. Auch ohne die in § 17 Abs. 1 E 1962 vorgesehene gesetzliche Begriffsbestimmung ergibt sich aus der neueren Rechtsprechung zu den entsprechenden Bestimmungen des geltenden Rechts, daß der Täter absichtlich handelt, dem es darauf ankommt, das entsprechende Tatbestandsmerkmal zu verwirklichen. Wissentlich handelt der Täter, der erkennt oder als sicher voraussieht, daß das entsprechende Tatbestandsmerkmal gegeben ist oder eintreten wird (vgl. § 17 Abs. 2 E 1962). Wenn der Entwurf damit eine Klärung der Begriffe Absicht und Wissentlichkeit im Bereich der Staatsschutzvorschriften anstrebt, will er damit die Auslegung dieser Begriffe in anderen Vorschriften des Strafgesetzbuches nicht festlegen. Zum Begriff des „Sich-in-den-Dienst-Stellens“ wird ergänzend auf die Begründung des E 1962, Vorbemerkung vor § 361 S. 550, hingewiesen.

Zur Systematik des Titels ist zunächst zu bemerken, daß der bisherige § 89 StGB über den Verfassungsverrat als § 83 in den Titel „Hochverrat“ eingefügt werden soll (vgl. die Bemerkung vor § 80), während die an die Stelle des geltenden § 100 d Abs. 2 StGB tretenden Strafbestimmungen der §§ 89 und 90, ihrem Wesen entsprechend, in den Titel über Staatsgefährdung aufgenommen werden sollen. Für die vorgeschlagene Reihenfolge der Vorschriften dieses Abschnitts sind folgende Erwägungen maßgebend: An die Spitze gehören wegen ihrer überragenden praktischen Bedeutung die Organisationstatbestände der §§ 87, 88. Daran anschließen sollen sich der neue Tatbestand der Beteiligung an fremden verfassungsfeindlichen Organisationen (§ 89) sowie die durch ihre Schwere und teilweise durch ihren Organisationscharakter gekennzeichneten Tatbestände der §§ 90, 91. Die Gefährlichkeit der Handlungen und die Schwere des Unrechtsgehalts bestimmen die weitere Reihenfolge der Straftatbestände.

#### Zu §§ 87, 88

Die Kerntatbestände des geltenden Staatsgefährdungsrechts (§§ 90 a, 90 b StGB), die durch das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593) in dieser Fassung neu in das Strafgesetzbuch eingeführt worden sind, werden sachlich unverändert übernommen. Da die Vorschriften andere Paragraphenbezeichnungen erhalten, ergibt sich lediglich im Text des § 88 Abs. 3 die Notwendigkeit, statt des geltenden § 90 a den neuen § 87 zu zitieren.

Im Sinne des § 87 Abs. 2 wirbt für eine verbotene Partei oder eine für sie geschaffene Ersatzorganisation nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nur derjenige, der für diese bestimmte Partei oder Ersatzorganisation selbst, für die Aufrechterhaltung oder Stärkung ihres organisatorischen Zusammenhalts, für ihre Aufgaben und Ziele wirbt. Wer ohne diese zielgerichtete Beziehung auf die Partei oder Ersatzorganisation lediglich etwa für eine auch von dieser verfochtene Ideologie oder für gleichartige politische Ziele eintritt, ist nicht nach § 87 Abs. 2 strafbar. Entsprechendes gilt für § 88 Abs. 2. Auch die Forderung, eine verbotene Partei wieder zuzulassen, ist, wenn mit ihr nicht eine vom Täter gewollte Unterstützung der verbots-

widrig weiter bestehenden Partei oder eine gezielte Werbung für sie verbunden ist, nicht strafbar. Unter diesen Umständen besteht kein Anlaß, die Strafbarkeit des Werbens und Unterstützens durch ein Nichtmitglied in § 87 Abs. 2 und § 88 Abs. 2 aufzugeben. Es wäre nicht zu vertreten, die Unterstützung einer verbotenen Partei mit vielleicht beträchtlichen Geldmitteln durch einen Außenstehenden straflos zu lassen.

#### Zu § 89

Die Vorschrift enthält eine Ergänzung der durch das Vereinsgesetz neugefaßten §§ 90 a, 90 b StGB (§§ 87, 88 dieses Entwurfs) und gleichzeitig einen teilweisen Ersatz des § 100 d Abs. 2 StGB, auf den in der geltenden Form verzichtet werden soll. Nach der Neufassung der §§ 90 a, 90 b StGB, denen die §§ 87, 88 dieses Entwurfs entsprechen, ist eine Anwendung dieser Vorschriften auf Vereinigungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes, die innerhalb dieses Bereichs nicht einmal eine Teilorganisation haben, ausgeschlossen. Die Anwendung der früheren §§ 42, 47 BVerfGG, § 90 a a. F. StGB (der Vorgänger der §§ 90 a, 90 b StGB) auf in die kommunistische Westarbeit eingegliederte Organisationen der sowjetisch besetzten Zone auch in den Fällen, in denen Teilorganisationen davon in der Bundesrepublik nicht bestanden, war von der Rechtsprechung mittels des Begriffs der „Gesamtorganisation“ ermöglicht worden (vgl. BGHSt 15, 167 ff.). Mit der Neufassung durch das Vereinsgesetz sollte unter anderem eine so weitgehende Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Strafvorschriften gegen Organisationsdelikte ausgeschlossen werden. Damit entfiel aber in einem engen, jedoch kriminalpolitisch bedeutsamen Teilbereich die Möglichkeit der Bestrafung strafwürdigen Verhaltens auch dann, wenn ein Deutscher, den nach seinen Lebensverhältnissen eine Treupflicht gegenüber der Bundesrepublik Deutschland traf, sich an einer auswärtigen Vereinigung mit aggressiv gegen die Bundesrepublik gerichteter verfassungsfeindlicher Zielsetzung beteiligte oder sie sonst unterstützte und dadurch verfassungsfeindlichen Bestrebungen diente. Mit der Erwägung, daß diese Lücke häufig durch § 100 d Abs. 2 StGB geschlossen werden könne, wurde bei der Beratung des Vereinsgesetzes die dem § 373 Abs. 2 E 1962 und dem vorliegenden § 89 entsprechende Vorschrift eines § 90 c StGB, die dem Sonderausschuß „Strafrecht“ des Deutschen Bundestages zur Beschlußfassung als Entwurf vorlag, nicht in das Vereinsgesetz aufgenommen; die Erörterung einer derartigen Vorschrift wurde bis zur Beratung des Besonderen Teils des Entwurfs eines Strafgesetzbuches zurückgestellt (Protokoll der 13. Sitzung des Sonderausschusses „Strafrecht“ vom 3. Februar 1964 S. 237 bis 242). Der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Verzicht auf eine dem § 100 d Abs. 2 StGB entsprechende Strafbestimmung macht nunmehr die Aufnahme einer Vorschrift im Sinne des § 89 erforderlich. Dieser Vorschlag bleibt hinter der Konzeption des E 1962 zurück, der an die Stelle des § 100 d Abs. 2 StGB die § 373 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2 und § 373 a E 1962 treten lassen wollte. Der vorliegende Entwurf will davon mit seinem § 89

lediglich den § 373 Abs. 2 E 1962, jedoch in eingeschränkter Form übernehmen. § 89 bedroht den Deutschen, der seine Lebensgrundlage (vgl. § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1962 — Bundesgesetzbl. I S. 349) in der Bundesrepublik Deutschland hat und der aus diesem Grunde mit ihr verbunden ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren, wenn er sich an einer Partei oder Vereinigung außerhalb des Bundesgebiets, die verfassungsfeindliche Bestrebungen gegen die Bundesrepublik Deutschland oder gegen deren Sicherheit gerichtete Bestrebungen verfolgt, als Mitglied beteiligt. Auch das Unterstützen einer solchen Partei oder Vereinigung und das Werben für sie werden von der Vorschrift erfaßt. Zusätzliches Tatbestandsmerkmal ist, daß der Täter durch die Tat selbst diese verfassungsfeindlichen Bestrebungen verfolgt oder sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt. Darin liegt eine Einschränkung gegenüber § 373 Abs. 2 E 1962, der es genügen läßt, daß der Täter sich mit bedingtem Vorsatz zum Handlanger der Bestrebungen macht. Mit dieser Einschränkung möchte der Entwurf sicherstellen, daß Kontakte, um Erleichterungen für die Deutschen in der sowjetisch besetzten Zone oder ähnliche Verbesserungen zu erreichen oder sich mit dem politischen Gegner in Gesprächen, öffentlichen Diskussionen oder Verhandlungen auseinanderzusetzen, nicht durch die Vorschrift gehindert werden.

Der Tatbestand bezieht seine Strafdrohung nur auf Deutsche, die ihre Lebensgrundlage, d. h. das persönliche Zentrum ihres Lebens, in der Bundesrepublik Deutschland haben. Damit sind insbesondere sowjetzonale Zeitungs- und Rundfunkkorrespondenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, aber in der Zone verwurzelt bleiben und voraussichtlich einmal dorthin zurückkehren, von vornherein vom Tatbestand ausgenommen. Seine Lebensgrundlage hat auch derjenige Deutsche im Bundesgebiet, der sich aus geschäftlichen, dienstlichen oder privaten Gründen für längere Zeit von dort ins Ausland begeben hat, der aber durch wesentliche, seine Lebensverhältnisse umfassend bestimmende Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland verbunden bleibt. Dies gilt vor allem für Beamte und für Soldaten der Bundeswehr.

Absatz 2 bestimmt wie § 87 Abs. 5 und § 88 Abs. 3, daß bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von Strafe abgesehen werden kann. Wie die Ausgestaltung des in Absatz 1 umschriebenen Tatbestandes, so läßt auch diese Angleichung an die entsprechende Regelung der bezeichneten Organisationsdelikte erkennen, daß es sich bei § 89 um das auf auswärtige verfassungsfeindliche Parteien und Vereinigungen bezogene Gegenstück zu den Organisationstatbeständen der §§ 87, 88 handelt.

Ergänzend wird auf die Begründung zu § 373 Abs. 2 E 1962 hingewiesen.

#### Zu § 90

Mit § 90 soll dem von außen gesteuerten Aufbau eines Netzes von Sabotageagenten entgegengewirkt

werden, die erst in Krisenzeiten in Aktion treten sollen, um durch Gewaltakte gegen Versorgungsunternehmen, Rüstungsbetriebe, Brücken und durch ähnliche Gewaltmaßnahmen Schaden und Verwirrung zu stiften und die Abwehrkräfte der Bundesrepublik an wichtigen Schlüsselstellungen zu schwächen. Die Vorschrift soll weiterhin den von außen gesteuerten Aufbau eines Versorgungsnetzes zu diesem Zweck bekämpfen. Mit Strafe bedroht werden die durch eine derartige Zielrichtung und durch die Einordnung des Täters in verfassungsfeindliche Bestrebungen als besonders gefährlich gekennzeichneten Beziehungen zu einer fremden Regierung, Partei, anderen Vereinigung oder Einrichtung. Im Sinne dieses Tatbestandes beachtliche Sabotagehandlungen sind die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a aufgeführten Handlungen der Wehrmittelsabotage sowie der Sabotage an lebenswichtigen Betrieben und an Fernmeldeanlagen (§§ 109 e, 316 b, 317). Von anderen gemeingefährlichen Handlungen sind wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit zunächst die Brandstiftung, das Herbeiführen einer Explosion, die menschen- und die sachegefährdende Überschwemmung sowie die gemeingefährliche Zerstörung und Beschädigung von wichtigen Bauten (§§ 306 bis 308, 311, 312, 313, 321) aufgeführt. § 305 über die Zerstörung von Bauwerken ergänzt die in Absatz 1 Nr. 1 angeführten Tatbestände, die bestimmte Schutzgegenstände und bestimmte Handlungsweisen umreißen, an die das allgemeine Tatbestandsmerkmal der ähnlichen, ebenso gefährlichen Gewaltmaßnahmen anknüpft und durch welche dieses Merkmal nähere Kontur gewinnt. Damit erfaßt werden sollen insbesondere gefährliche gewaltmäßige Eingriffe, mit denen die Produktion in Rüstungsbetrieben, die nicht schon durch die ausdrücklich genannten Vorschriften geschützt sind, lahmgelegt werden kann. Gewalttätigkeiten von geringerer Gefährlichkeit wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit politischen Schlägereien begangen werden, scheiden aus. Die Tatbestände der §§ 315, 315 b über gefährliche Eingriffe in den Verkehr, die auch ohne Anwendung von Gewalt verwirklicht werden können, sind wegen ihrer typischen Gefährlichkeit ebenfalls aufgenommen, sollen aber nicht als Maßstab für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „Gewaltmaßnahmen“ dienen. Mit der Erweiterung auf „mit Strafe bedrohte“ Handlungen im Sinne der bezeichneten Straftatbestände wird erreicht, daß es nicht darauf ankommt, ob die geplanten Taten durch schuldfähige Täter ausgeführt werden sollen. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a nennt als Ziel der Beziehungen zunächst, daß bestimmte Handlungen „begangen ... werden“. In dieser Fassung kommt zum Ausdruck, daß es nicht der Täter selbst sein muß, der derartige Handlungen begehen soll. Es genügt vielmehr, wenn die Beziehungen darauf gerichtet sind, solche Handlungen Dritter zu fördern. Daneben genügt es, wenn die Beziehungen darauf gerichtet sind, daß Handlungen solcher Art vorbereitet werden. Einige typische Formen der Vorbereitung sind beispielhaft aufgeführt, ohne daß andere Mittel der Vorbereitung, wie etwa das Anwerben von Sabotageagenten oder das Auskundschaften geeigneter Angriffsstellen für Sabotageakte Dritter, als Ziel der Beziehungen ausgeschlossen sind. Mit dieser Ein-

beziehung eines gewissen Nachrichtendienstes bietet § 90 in seinem viel enger umrissenen Rahmen daher auch einen teilweisen Ersatz für § 92, auf den im wesentlichen verzichtet werden soll (vgl. die Vorbemerkung vor § 87).

Buchstabe b nennt als weiteres Ziel tatbestandsmäßiger Beziehungen, daß Waffen, Sprengstoffe oder andere Kampfmittel hergestellt, beschafft, gesammelt, bereitgehalten oder verteilt werden, ohne daß solche Handlungen notwendig der Vorbereitung von Handlungen nach Buchstabe a dienen müßten.

Nummer 1 verlangt, daß die Beziehungen wenigstens für einen der Beteiligten auf Sabotagehandlungen oder -vorbereitungen der erörterten Art gerichtet sind. Es genügt, daß einer der Beziehungspartner die Beziehungen zu den bezeichneten Zwecken benutzen will und daß der Täter, wenn die Beziehungen nur durch seinen Beziehungspartner diese gefährliche Zielrichtung erhalten, diese erkennt; nicht vorausgesetzt wird, daß er die gleichen Ziele verfolgt.

Nummer 2 bedroht das Aufnehmen oder Unterhalten solcher gefährlicher Beziehungen „für“ eine der bezeichneten fremden Stellen, d. h. ohne die Voraussetzung eines Auftrags oder Einverständnisses dieser Stellen, mit Strafe. Sie trifft aber auch den Fall des im Auftrag einer solchen Stelle aktiv handelnden Agenten, der einen anderen in derartige Beziehungen verstrickt.

Eine bedeutsame Einschränkung des Tatbestandes besteht darin, daß der Täter durch die Beziehungen selbst verfassungsfeindliche oder gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gerichtete Bestrebungen verfolgen oder sich absichtlich oder wissentlich in den Dienst solcher Bestrebungen stellen muß.

Da es um bloße Vorbereitungshandlungen geht, wird trotz des gefährlichen Charakters der Beziehungen als Strafe Gefängnis ohne erhöhtes Mindestmaß vorgeschlagen.

Absatz 2 ermöglicht für reuige Täter Straffreiheit oder Strafmilderung. Er verlangt, daß der Täter freiwillig sowohl seine Beziehungen aufgibt als auch seine Tätigkeit, falls sie auf eigene oder fremde Handlungen der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b bezeichneten Art in dem oben zu Absatz 1 näher erläuterten weiteren Sinn gerichtet war, freiwillig aufgibt. Eines der alternativ weiter hinzutretenden Erfordernisse ist, daß er freiwillig sein gesamtes Wissen über die staatsgefährdenden Bestrebungen, die mit seinen Beziehungen in Zusammenhang stehen, rechtzeitig offenbart. Mit den bezeichneten Bestrebungen muß der Täter auch seine Beziehungen offenlegen, da diese wegen des bestehenden Zusammenhangs Teil dieser Bestrebungen sind. Mit Beziehungen solcher Art können nicht allein die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b umschriebenen Ziele, sondern daneben auch andere staatsgefährdende Bestrebungen verfolgt werden. Ist dies der Fall, dann muß der Täter auch diese offenbaren. Rechtzeitig ist ein Offenbaren dann, wenn etwaige Handlungen der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b bezeichneten Art, die im Zusammenhang mit den Beziehungen stehen, noch verhindert werden kön-

nen. Für den Fall, daß Handlungen solcher Art, die von Dritten begangen werden sollen, nicht oder noch nicht konkret geplant sind, läuft diese Voraussetzung leer. Sie bezieht sich nicht auf staatsgefährdende Bestrebungen anderer Art. Gibt der Täter die Beziehungen freiwillig auf, ohne die bezeichneten Bestrebungen zu offenbaren, so kann er sich die Möglichkeit, Strafmilderung oder Straffreiheit zu erlangen, auch noch auf andere Weise verschaffen. Falls er selbst eine Gefahr verursacht oder mitverursacht hat, daß andere Sabotagehandlungen begangen, kann er diese Gefahr ganz oder im wesentlichen rückgängig machen. Andernfalls — nicht aber dann, wenn er selbst eine solche Gefahr verursacht hat — genügt es, daß er eine sonst bestehende Gefahr dieser Art abändert oder wesentlich mindert. Auch durch das Vernichten oder Unbrauchbarmachen vorhandener Lager, Stützpunkte oder Kampfmittel, die im Rahmen tatbestandsmäßiger Beziehungen angelegt worden sind, kann er die Voraussetzungen für eine Vergünstigung nach Absatz 2 schaffen. Das Merkmal der Freiwilligkeit der tätigen Reue bezieht sich auf alle bezeichneten Handlungen, die von dem Täter — teils kumulativ, teils alternativ — verlangt werden. Die entsprechende Anwendbarkeit des § 86 Abs. 3 stellt sicher, daß das freiwillige und ernsthaft Bemühen des Täters, die Gefahr abzuwenden oder wesentlich zu mindern oder die Lager zu vernichten oder unbrauchbar zu machen, genügt, wenn dieses Ziel ohne sein Zutun erreicht wird.

#### Zu § 91

§ 90 geht von der Gefährlichkeit eines von fremden Einrichtungen gesteuerten Täters aus, der, möglicherweise ohne es selbst zu wissen, regelmäßig nur ein kleines Glied im Rahmen eines umfassenden Sabotagenetzes ist. Dem § 91 liegt der Gedanke zugrunde, daß Sabotageplanungen der in § 90 beschriebenen Art, bei denen keine Beziehungen zu auswärtigen Organisationen im Spiel sind, nur dann regelmäßig einen strafwürdigen Gefährlichkeitsgrad erreichen, wenn sie nicht von einem Einzelgänger, sondern mindestens von Gruppen getragen sind. Diese Erwägung führt zu dem Gruppentatbestand des Absatzes 1 Nr. 1 und zu der Forderung, daß auch der Täter der in Nummer 2 gekennzeichneten Einschüchterungshandlung als Mitglied oder Mittelsmann einer politischen Gruppe auftritt. Die Nummer 1 lehnt sich an das Vorbild des § 369 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a E 1962 an, umschreibt aber durch den Hinweis auf die in § 90 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b bezeichneten Handlungen Zwecke oder Tätigkeit (vgl. § 129 Abs. 1 StGB) der Gruppe ungleich enger, als dies dort geschehen ist. Die Umschreibung der tatbestandsmäßigen Handlungsweisen (Schaffen, Einüben usw.) entspricht der des § 369 Abs. 1 Nr. 1 E 1962. Bei dem Täter der Nummer 2, der als Mitglied einer politischen Gruppe es unternimmt, die Bevölkerung oder Teile von ihr durch die Ankündigung von Gewalt- oder anderen Willkürmaßnahmen einzuschüchtern, kommt es nicht darauf an, daß die Gruppe hinter dieser Handlung des Täters steht und mit ihr einverstanden ist; erforderlich ist nur, daß der Täter Mitglied der Gruppe ist und als solches handelt, also selbst zu erkennen gibt, daß er nicht als

einzelner, sondern als Exponent einer organisierten Gruppe Gewalt- oder andere Willkürmaßnahmen in Aussicht stellt. Entsprechendes gilt für den Mittelsmann. Eine politische Gruppe ist ein Zusammenschluß mehrerer Personen zu politischen Zwecken. Diese Verbindung mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck braucht, wie auch bei der Gruppe im Sinne der Nummer 1, nicht notwendig auf Dauer berechnet zu sein, setzt keine Unterordnung unter einen Gemeinschaftswillen voraus und braucht nicht aus Freiwilligen zu bestehen. Während sich die Tat nach Nummer 1 zwar auf Gruppen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Gesetzes bezieht, aber auch außerhalb dieses Bereiches begangen werden kann, kann die Tat nach Nummer 2 nur innerhalb dieses Bereiches begangen werden. Das bedeutet, daß Einschüchterungshandlungen, die nicht etwa nach § 3 Abs. 3 StGB im Geltungsbereich des Gesetzes begangen sind, außerhalb dieses Bereiches auch dann nicht strafbar sein sollen, wenn sie sich gegen die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland richten.

Während Absatz 1 sich auf die wegen ihres herausgehobenen Charakters oder ihrer Bedeutung für die Gruppe besonders gewichtigen Tathandlungen des Schaffens, Einübens oder Unterhaltens der Gruppe und deren Förderung als Rädelsführer oder Hintermann sowie auf die Einschüchterungshandlungen nach Nummer 2 beschränkt, dafür aber im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit solchen Verhaltens eine erhöhte Mindeststrafe von sechs Monaten androht, ist in Absatz 2 für die Beteiligung als Mitglied, das Unterstützen der Gruppe und das Werben für sie eine Gefängnisstrafe ohne erhöhtes Mindestmaß vorgesehen. Für diese Tathandlungen gelten die von der Rechtsprechung zu § 90 a Abs. 2 StGB herausgearbeiteten Grundsätze. Wie in § 90 des vorliegenden Entwurfs muß auch zu den nach ihrem Gewicht verschiedenen Tathandlungen der Absätze 1 und 2 hinzukommen, daß der Täter mit der Tat selbst verfassungsfeindliche oder gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gerichtete Bestrebungen verfolgt oder sich doch absichtlich oder wissentlich in solche Bestrebungen anderer einordnet und sich deren Trägern dienstbar macht.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die auf den Beziehungstatbestand zugeschnittene Regelung des § 90 Abs. 2 für die tätige Reue auch auf Täter des § 91 Abs. 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 anzuwenden. Die Täter müssen zunächst freiwillig sich von der Gruppe lösen und eine Werbe- oder Unterstützungsstätigkeit (Absatz 2) sowie eine auf Sabotageakte und ähnliche Handlungen gerichtete Tätigkeit aufgeben. Zusätzlich müssen sie freiwillig und rechtzeitig ihr gesamtes Wissen über die Gruppe und über deren staatsgefährdende Bestrebungen offenbaren, Reuehandlungen im Sinne der Nummer 2 oder 3 des § 90 Abs. 2 vornehmen oder freiwillig das Fortbestehen der Gruppe verhindern. Wer eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 begangen hat, kann durch Handlungen, die denen des § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 entsprechen, keine tätige Reue üben. Seiner Tat wird nach Absatz 3 Satz 2 die wesentliche Wirkung nur dann genommen, wenn er freiwillig das Fortbestehen der Gruppe, die der Ankündigung von Gewalt- oder anderen Willkürmaßnahmen erst ihr drohendes Ge-

wicht verleiht, verhindert. Aus dem Sinnzusammenhang der Regelung ergibt sich, daß sie nicht anwendbar ist auf den Täter, der bei der Tat zu Unrecht zu erkennen gegeben hatte, daß er als Exponent einer politischen Gruppe handele, während diese Gruppe in Wahrheit mit der Ankündigung des Täters nichts zu tun hatte, ihr etwa ablehnend gegenüberstand; in solchem Fall kann der Täter nicht durch eine Auflösung der Gruppe die in § 90 Abs. 2 vorgesehene Vergünstigung erlangen.

§ 86 Abs. 3 soll auch im Bereich des § 91 entsprechend anwendbar sein.

#### Zu § 92

Aus dem Umstand, daß § 90 StGB, der durch § 92 ersetzt werden soll, bisher nicht angewandt worden ist, kann nicht geschlossen werden, daß für eine derartige Vorschrift ein rechtspolitisches Bedürfnis nicht bestehe. Es handelt sich um einen Tatbestand, der erst in Zeiten innerer Verfassungskrisen oder erhöhter äußerer Gefahr seine praktische Bedeutung gewinnt, in Zeiten also, in denen es schwierig oder unmöglich ist, eine Vorschrift dieser Art noch rechtzeitig einzuführen. Eine dem § 90 StGB entsprechende Strafvorschrift sollte daher beibehalten werden.

Nach der Fassung des Entwurfs sind jedoch die tatbestandsmäßigen Handlungen beschränkt auf „Aussperrung, Sreik oder Störmaßnahmen“; „anderer Handlungen“ (§ 370 E 1962; siehe auch § 90 StGB) sollen daneben nicht aufgeführt werden, um der Gefahr einer zu weitgehenden Auslegung vorzubeugen und Handlungen, die nicht als zielgerichtete Störmaßnahmen bezeichnet werden können, vom Tatbestand auszuschließen. Die in § 370 E 1962 allein aufgeführten Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland und gegen Verfassungsgrundsätze ergänzt der Entwurf durch Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die besonders in Zeiten äußerer Gefahr durch Handlungen der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Art verfolgt werden können. Im Gegensatz zu § 370 E 1962 soll es aber nicht genügen, daß der Täter sich wissentlich in den Dienst solcher Bestrebungen stellt. Lediglich der Täter, der durch die Tat verfassungs- oder sicherheitsgefährdende Bestrebungen selbst verfolgt oder sich „absichtlich“ in den Dienst fremder Bestrebungen dieser Art stellt, dem es also darauf ankommt, sich in solche Bestrebungen einzugliedern, wird vom Tatbestand erfaßt. Darin liegt eine bedeutsame, dem § 90 StGB entsprechende Einschränkung der Strafbarkeit, die es insbesondere ausschließt, daß die Ausübung des Rechts zum arbeitsrechtlich zulässigen Streik dadurch beeinträchtigt wird, daß der verfassungstreue Streikwillige durch die Versuche verfassungsfeindlicher Elemente, den Lohnstreik zu verfassungsfeindlichen Zielen auszunützen, daran gehindert wird, von seinem Streikrecht Gebrauch zu machen.

Handlungen, die nach den §§ 316 b, 317 StGB über die mit einem Substanzangriff verbundene Sabotage strafbar sind, werden in § 90 StGB vom Tatbestand der staatsgefährdenden Sabotage, die einen Substanzeingriff vor allem in Form der Zerstörung

und Beschädigung von Sachen nicht voraussetzt, ausgenommen. Das hat seinen Grund darin, daß nach geltendem Recht die Sabotage im Sinne der §§ 316 b, 317 StGB beim Hinzutreten staatsgefährdender Bestrebungen mit einer Zuchthausstrafe bedroht wird (§ 94 StGB). Der Entwurf 1962, der in seiner Nachfolgevorschrift für § 94 StGB (§ 376 E 1962) bei bestimmten, mit staatsgefährdenden Bestrebungen verbundenen Straftaten eine Erhöhung der Mindeststrafe vorsieht, hat in seinem § 370 Abs. 2 in den Fällen der staatsgefährdenden Sabotage nach den §§ 316 b, 317 eine noch stärkere Anhebung der Mindeststrafe vorgeschlagen. Da der vorliegende Entwurf bei der Ausgestaltung der Nachfolgevorschrift für § 94 StGB in § 96 eine neue Konzeption verfolgt, indem er statt einer Erhöhung der Mindeststrafen eine Erhöhung der Höchststrafen im Rahmen der angedrohten Strafart vorsieht, besteht kein Anlaß, die bezeichneten Sabotagevorschriften vom Tatbestand auszunehmen. Wird Sabotage nach den §§ 316 b, 317 StGB mit staatsgefährdenden Bestrebungen begangen, dann gibt § 96 Nr. 1 einen Hinweis für die Strafzumessung im Sinne einer Verschärfung der Strafe; außerdem kommen Nebenstrafen und Einziehung nach §§ 98, 98 a in Betracht, und nach § 74 a Abs. 2 GVG in der Fassung des Artikels 4 Nr. 1 dieses Entwurfs wird die Zuständigkeit der zentralen Strafkammer beim Landgericht begründet.

Auf die in § 90 Abs. 3 StGB vorgesehene Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen nach § 49 a StGB wird verzichtet. Auch die in § 90 Abs. 4 StGB angeordnete Zuchthausstrafe für besonders schwere Fälle erscheint entbehrlich. Mit diesen Einschränkungen der Strafbarkeit folgt die vorgeschlagene Vorschrift dem Vorbild des § 370 E 1962.

Wie im geltenden Recht und im Entwurf 1962 ist in § 92 Abs. 3 die Möglichkeit vorgesehen, bei bloßen Mitläufern von Strafe abzusehen.

Ergänzend wird auf die Begründung zu § 370 E 1962 hingewiesen.

#### Zu § 93

Der vorgeschlagene § 93 übernimmt sachlich den § 91 Abs. 1, 2 StGB mit der Maßgabe, daß, wie in anderen Vorschriften dieses Abschnitts, der Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen durch die neue Formel „Bestrebungen ... verfolgt oder sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt“ gekennzeichnet wird (vgl. die allgemeinen Bemerkungen vor § 87). Darin liegt eine Einschränkung des Tatbestandes sowohl gegenüber dem geltenden § 91 StGB, der es genügen läßt, daß der Täter durch die Tat den bezeichneten Bestrebungen „dient“ als auch gegenüber § 371 E 1962, der ausreichen läßt, daß der Täter sich mit bedingtem Vorsatz in den Dienst fremder Bestrebungen dieser Art stellt. Die im Entwurf der SPD-Fraktion vorgeschlagene weitere Einschränkung des Tatbestands auf Täter, denen es auf die Verfolgung eigener verfassungsfeindlicher Bestrebungen ankommt, erscheint hingegen nicht sachgemäß. Der Täter, welcher mit der tatbestandsmäßigen Absicht handelt, die pflichtmäßige Schutzbereitschaft von Behördenangehörigen, Soldaten usw. zu untergraben, und damit besonders

aggressiv vorgeht, bedarf des Schutzes durch eine so weitgehende Einschränkung des Tatbestandes nicht. Er muß vielmehr schon dann strafbar sein, wenn er sich wissentlich zum Diener solcher Bestrebungen macht.

Nach dem Vorbild des § 371 E 1962 soll auf die im geltenden Recht (§ 91 Abs. 3 StGB) vorgesehene Zuchthausstrafe für besonders schwere Fälle verzichtet werden. Behörde im Sinne dieser Vorschrift ist auch ein Gericht. Damit sind auch die Richter geschützt.

#### Zu § 94

Wie bereits in der Vorbemerkung vor § 87 ausgeführt wurde, besteht insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, rechtsradikales, neonazistisches und antisemitisches Schrifttum strafrechtlich ausreichend zu erfassen, ein rechtspolitisches Bedürfnis für eine dem § 93 StGB entsprechende Vorschrift gegen verfassungsfeindliche Propaganda. § 130 StGB über Volksverhetzung, die bereits erwähnten Bestimmungen gegen Verunglimpfung von Verfassungsorganen, von Staat und Flagge sowie die Strafvorschriften über die Vorbereitung eines höchstverräterischen Unternehmens und über die fahrlässige Verbreitung hochverräterischer Propagandamittel bieten keine ausreichende Handhabe für die Einziehung derartiger Schriften, Schallplatten und anderen Propagandamittel und für eine Bestrafung der Täter. Auch das Verfahren von dem Bundesverfassungsgericht nach Artikel 18 GG, das den Ausspruch der Verwirkung bestimmter Grundrechte bei Mißbrauch zum Ziel hat, kann eine den § 93 StGB entsprechende Vorschrift nicht ersetzen. Der vorgeschlagene § 94 lehnt sich an § 372 E 1962 an und übernimmt damit im Kern den Tatbestand des geltenden § 93 StGB. Wie § 372 E 1962 verlangt er jedoch, daß der Täter durch die Tat verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt, und nimmt damit Handlungen, die auf Abwehr staatsgefährdender Bestrebungen gerichtet sind, die der wissenschaftlichen Erforschung verfassungsfeindlicher Bewegungen, der Unterrichtung der Öffentlichkeit oder ähnlichen Zwecken dienen, von vornherein aus. Ausgenommen werden damit aber auch politisch indifferente Verbreiter von Schriften. Die Einziehung einer nach ihrem Inhalt verfassungsfeindlichen Schrift setzt jedoch nicht notwendig die Feststellung voraus, daß etwa der Verbreiter, bei dem die Schrift vorgefunden wurde, verfassungsfeindliche Bestrebungen selbst verfolgt oder sich in ihren Dienst gestellt habe; zur Einziehung genügt vielmehr die Feststellung, daß irgendeinem Vortäter, etwa dem Hersteller der Schrift, die Tat als Mittel staatsgefährdender Bestrebungen gedient hat.

Der vorgeschlagene § 94 übernimmt nicht die in § 372 E 1962 enthaltene weitere Einschränkung, daß die Schrift nach ihrem Inhalt „geeignet“ sein muß, die im einzelnen näher umschriebenen verfassungsfeindlichen Bestrebungen herbeizuführen oder zu fördern. Mit diesem Verzicht soll der Gefahr vorgebeugt werden, daß eine Einziehung von Schriften mit eindeutiger, aus ihrem Inhalt hervorgehender

verfassungsfeindlicher Zielsetzung abgelehnt und der Verbreiter nicht bestraft wird, weil die Bevölkerung gegen eine Propaganda der hier betriebenen Art immun, die Schrift also nicht geeignet sei, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu fördern. Auf der Grundlage solcher Erwägungen könnte das Merkmal der Eignung statt zu einer Verdeutlichung des Tatbestandes zur Unsicherheit seiner Anwendung führen. Auch auf den in § 372 E 1962 verwendeten mißverständlichen Begriff des „Propagandamittels“ ist verzichtet, ohne daß damit eine sachliche Änderung verbunden ist. Es erscheint nicht unzweifelhaft, ob Schriften, die auch der Unterrichtung dienen, wie viele periodisch erscheinende Druckschriften, insbesondere Tageszeitungen, nach üblichem Sprachgebrauch als Propagandamittel bezeichnet werden können; sie bei verfassungsfeindlichem werbenden Inhalt zu erfassen, war auch das Ziel des § 372 E 1962, wie das des geltenden § 93 StGB. Das mit der Einfügung der Worte „als Propagandamittel“ verfolgte Ziel, Schriften auszunehmen, die nach ihrem Inhalt nicht auf Werbung angelegt sind, sondern die beispielsweise lediglich wissenschaftlichen Zwecken oder solchen der reinen Information dienen sollen, wird auch durch die vorgeschlagene Wendung erreicht, daß die Schrift nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sein muß, für die verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu „werben“. Im übrigen hat die Rechtsprechung die angestrebte Einschränkung bereits bei der Auslegung des geltenden § 93 StGB vorgenommen.

Als Strafe wird, in Angleichung an die Strafdrohungen des § 88 Abs. 2, des § 89 und des § 94 a (vgl. auch § 96 a StGB), Gefängnis bis zu drei Jahren vorgeschlagen.

Wie § 372 E 1962, enthält die Strafbestimmung eine Subsidiaritätsklausel besonderer Art, die eine Anwendung der Vorschrift insbesondere dann ausschließt, wenn die Tat sich gleichzeitig als Werbung für eine verbotene Partei oder Vereinigung (§ 87 Abs. 2, § 88 Abs. 2) darstellt.

In Absatz 3 wird in Übereinstimmung mit § 372 Abs. 3 E 1962 die Möglichkeit vorgesehen, bei Tätern, deren Schuld gering und deren Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist, von Strafe abzusehen. Die Aufnahme einer solchen Vorschrift ist eine konsequente Folge davon, daß auch für Täter der Organisationsdelikte in den § 87 Abs. 5, § 88 Abs. 3, dem geltenden Recht entsprechend (§ 90 a Abs. 5, § 90 b Abs. 3 StGB) unter diesen Voraussetzungen die Möglichkeit eines Absehens von Strafe vorgesehen wird. Auch hier ist Beteiligung nicht im technischen Sinne der Teilnahmevorschriften zu verstehen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 372 E 1962 verwiesen.

#### Zu § 94 a

Die Vorschrift entspricht dem § 375 a Abs. 1, 2 E 1962 und dem geltenden § 96 a Abs. 1, 2 StGB. Sie ist in der Fassung — mit Ausnahme des Hinweises auf die nur in E 1962 enthaltene Begriffsbestimmung der Schrift — an § 375 a E 1962 angeglichen. Im Tatbestand wird jedoch klargestellt, daß auch die Ver-

breitung verkörperter Kennzeichen, wie etwa eines als Anstecknadel gefertigten Hakenkreuzes, schon als solche mit Strafe bedroht ist. Ebenso wie in den §§ 85, 94 und wie im geltenden § 96 a StGB (vgl. auch § 184 StGB), sind des einheitlichen Sprachgebrauchs wegen abweichend von § 375 a E 1962 die Werbemittel (Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen, Darstellungen, Kennzeichen) als Gegenstand der Tat in der Mehrzahl aufgeführt. Das schließt hier wie dort nicht aus, daß die Tat auch durch Verwendung oder Verbreitung eines einzelnen Stücks der bezeichneten Werbemittel begangen werden kann.

Nicht übernommen wird die erhöhte Mindeststrafe, die in den Absätzen 3 des § 96 a StGB und des § 375 a E 1962 für Taten vorgesehen ist, die im Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen begangen werden. Damit wird in der Mindeststrafe eine Anpassung an die Strafdrohungen der § 87 Abs. 2, § 88 Abs. 1, 2 erreicht, die denen der geltenden §§ 90 a, 90 b StGB entsprechen und zu denen im Falle einer Beibehaltung der erhöhten Mindeststrafe in § 94 a starke Spannungen entstehen würden. Wer Kennzeichen von Parteien und Vereinigungen verwendet, die wegen ihrer Verfassungsfeindlichkeit verboten sind, wird häufig, wenn nicht meist, damit absichtlich oder wissentlich verfassungsfeindlichen Bestrebungen dienen. Während ein solcher Täter nach § 96 a Abs. 3 StGB mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft werden müßte, könnte das Gericht beispielsweise gegen denjenigen, der eine Ersatzorganisation für die gleiche verbotene Vereinigung schafft, eine geringere Gefängnisstrafe verhängen oder — wenigstens theoretisch — nach § 27 b StGB auf eine Geldstrafe erkennen. Ähnliche Spannungen würden auch im Verhältnis zu der Strafdrohung des § 94 über verfassungsfeindliche Werbung bestehen und durch die in den § 87 Abs. 5, § 88 Abs. 3, § 94 Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeiten der Strafmilderung und des Absehens von Strafe noch verstärkt werden (vgl. auch § 87 Abs. 6, § 88 Abs. 3). Der Umstand, daß ein Täter mit dem Verwenden von Kennzeichen staatsgefährdende Bestrebungen verfolgt oder sich in den Dienst solcher Bestrebungen stellt, wird durch eine Erhöhung der möglichen Höchststrafe bis zu fünf Jahren Gefängnis berücksichtigt, ohne daß die bezeichneten Spannungen zu den in anderen Vorschriften des Abschnitts „Staatsgefährdung“ vorgesehenen Strafrahmen auftreten. Dies wird damit erreicht, daß § 96 Anwendung findet. In dessen Ausnahmekatalog ist § 94 a nicht aufgenommen.

Der Verzicht auf eine erhöhte Mindeststrafe für den Fall der mit staatsgefährdenden Bestrebungen begangenen Tat in § 94 a kann nicht zu einer entsprechenden Folgerung in dem § 95 (Absatz 3) über die Verunglimpfung des Bundespräsidenten und in § 95 a (Absatz 3) über Mißachtung von Staat und Flagge führen. Diese Tatbestände stehen nicht, wie der Tatbestand der Verwendung von Kennzeichen verbotener verfassungsfeindlicher Parteien und Vereinigungen in unmittelbarer Nähe der Zuwiderhandlungen gegen Partei- und Vereinigungsverbote sowie der verfassungsfeindlichen Werbung. Sie sind nach Schutzgegenstand und Art der Handlung von

ganz anderer Art als die bezeichneten anderen Tatbestände, so daß bei ihnen einer Erhöhung der Mindeststrafe im Falle staatsgefährdender Bestrebungen Bedenken nicht entgegenstehen.

Auch der Wegfall des § 96 a Abs. 3 StGB rechtfertigt sich die systematische Einordnung des § 94 a in den Abschnitt Staatsgefährdung damit, daß die Tat handlung an Parteien und Vereinigungen anknüpft, die wegen ihrer Verfassungsfeindlichkeit verboten worden sind.

Ergänzend wird auf die Begründung zu § 375 a E 1962 hingewiesen.

#### Zu § 95

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem geltenden § 95 StGB. Eine in ihrer praktischen Bedeutung geringfügige Einschränkung liegt in dem Verzicht darauf, den Täter, der zu einer Verunglimpfung des Bundespräsidenten auffordert, in dieser Vorschrift besonders mit Strafe zu bedrohen; insoweit folgt die Vorschrift dem § 377 E 1962, der auf dieses Merkmal ebenfalls verzichtet. Vielfach wird der Täter, der öffentlich oder in anderer tatbestandsmäßiger Weise zur Verunglimpfung des Bundespräsidenten auffordert, damit selbst den Bundespräsidenten verunglimpfen, also schon aus diesem Grunde nach § 95 strafbar sein. Ist in der Aufforderung eine selbständige Verunglimpfung nicht enthalten, greift in aller Regel die Vorschrift des § 111 StGB über die Aufforderung zu Straftaten ein. Daß dies in verhältnismäßig seltenen Fällen nicht zutrifft, kann in Kauf genommen werden.

Das Merkmal der „mildernden Umstände“ in § 95 Abs. 2 StGB wird in Absatz 2 durch das Merkmal der „minder schweren Fälle“ ersetzt. Dies entspricht der Begriffsbildung im Entwurf 1962 die auch schon in das Strafgesetzbuch Eingang gefunden hat (vgl. z. B. § 311 a Abs. 2 StGB). Mit Rücksicht auf den schwerwiegenden Charakter der Straftat des § 95, die nicht notwendig und nicht regelmäßig im Zusammenhang mit staatsgefährdenden Bestrebungen begangen wird, soll sich beim Hinzutreten solcher Bestrebungen die Mindeststrafe auf sechs Monate Gefängnis erhöhen, und zwar — in Übereinstimmung mit § 377 Abs. 3 E 1962 — sowohl dann, wenn der Täter derartige Bestrebungen selbst verfolgt, als auch dann, wenn er sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellt. Das entspricht der in den § 95 a Abs. 3, §§ 95 b und 96 vorgesehenen Regelung.

#### Zu § 95 a

Die Vorschrift entspricht sachlich im wesentlichen dem § 96 StGB und dem § 378 E 1962. Die Fassung des Absatzes 1 Nr. 2 folgt ohne sachliche Änderung des geltenden Rechts dem Vorbild des § 378 Abs. 1 Nr. 2 E 1962. Wie in § 95, so soll auch hier darauf verzichtet werden, die Aufforderung zur Tat in der gleichen Bestimmung mit Strafe zu bedrohen. Zur Begründung wird auf die Bemerkung zu § 95 verwiesen.

In Absatz 2 ist als tatbestandmäßige Handlung neben dem Entfernen, Zerstören, Beschädigen und Unkenntlichmachen auch das Unbrauchbarmachen von Flaggen und Hoheitszeichen aufgeführt. Auch insoweit folgt die Vorschrift dem Vorbild des § 378 E 1962 und dessen Begründung.

Die vorgesehene Strafe für Taten nach Absatz 1 und 2 ist Gefängnis bis zu drei Jahren. Verfolgt der Täter jedoch verfassungsfeindliche Bestrebungen oder stellt er sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst, so droht Absatz 3 Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren an. Ebenso wie bei der Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 95) erscheint eine derartige Strafschärfung auch hier geboten. Mit dem vorgeschlagenen Strafrahmen folgt der Entwurf im wesentlichen dem § 378 E 1962.

Ergänzend wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift hingewiesen.

#### Zu § 95 b

Die Vorschrift lehnt sich an § 97 StGB an. Einige Änderungen sind jedoch vorgesehen. An die Stelle der staatsgefährdenden Absicht, von der § 97 StGB spricht, tritt die neue Formel, daß der Täter staatsgefährdende Bestrebungen verfolgen oder sich absichtlich oder wissentlich in ihren Dienst stellen muß (vgl. die Vorbemerkung vor § 87). Es wird klargestellt, daß es genügt, wenn Mitglieder der im einzelnen bezeichneten Verfassungsorgane „in dieser Eigenschaft“ verunglimpft werden, ohne daß in dem Begriff auf das Mitglied gleichzeitig ein das Verfassungsorgan selbst verunglimpfender Angriff zu liegen braucht. Nach den Erfahrungen der Praxis, die schon § 97 StGB in diesem Sinne ausgelegt hat, würde die Vorschrift bei einer anderen, einengenden Auslegung, wie sie der Text des geltenden § 97 StGB nahegelegt, kaum je zur Anwendung kommen. Es ist auch erforderlich, die Verunglimpfung der Mitglieder höchster Verfassungsorgane als solcher, sofern sie das Ansehen des Staates gefährdet und der Täter mit ihr staatsgefährdende Bestrebungen verfolgt oder sich absichtlich oder wissentlich in den Dienst solcher Bestrebungen stellt, entsprechend zu bedrohen. Die Strafvorschriften über Beleidigung, welche die persönliche Ehre des einzelnen schützen, können den Schutz der Verfassungsorgane und ihrer Mitglieder vor Verunglimpfung nicht ersetzen. Es handelt sich, auch im Fall des § 187 a StGB, um verschiedene Rechtsgüter. Aus diesem Grunde soll auch auf die Subsidiaritätsklausel des § 97 StGB, die insbesondere im Verhältnis zu § 187 a Abs. 2 StGB praktische Bedeutung gewonnen hatte, verzichtet werden.

Wie in den §§ 95 und 95 a soll eine besondere Strafbarkeit des Aufforderns zur Tat in der gleichen Strafbestimmung nicht mehr vorgesehen werden; insoweit wird auf die Bemerkungen zu § 95 hingewiesen.

#### Zu § 96

Mit § 96 wird eine in mancher Hinsicht neuartige Nachfolgevorschrift für § 94 StGB vorgeschlagen. Gegen eine ersatzlose Streichung des § 94 StGB

spricht das kriminalpolitische Bedürfnis, dem besonderen Deliktscharakter im sachlichen Recht Rechnung zu tragen, den allgemeine Straftaten dadurch gewinnen, daß sie als Mittel staatsgefährdender Bestrebungen eingesetzt werden. Die allgemeinen Erwägungen, die der vorgeschlagenen Bestimmung zugrunde liegen, sind in großen Zügen in der Vorbemerkung vor § 87, auf die hingewiesen wird, dargelegt.

§ 94 StGB enthält — wie § 376 E 1962 — einen Katalog von Strafbestimmungen, auf die sich die Vorschrift beschränkt. Gegen einen solchen Katalog spricht, daß es keine sicheren Abgrenzungskriterien für eine Auswahl der Straftatbestände gibt, mit denen verfassungsgefährdende Bestrebungen verknüpft sein können. Nicht unerhebliche Spannungen zwischen einzelnen Bestimmungen sind, je nachdem, ob sie in dem Katalog berücksichtigt sind oder nicht, unvermeidbar. Sie entstehen dadurch, daß die Aufnahme einer Strafvorschrift für den Täter eine ganze Reihe von Rechtsfolgen auslöst. Solche Folgen sind nach § 94 StGB Verschärfungen der Strafe mit der Maßgabe, daß Vergehen zu Verbrechen werden und der Versuch stets strafbar ist, die Anwendbarkeit des § 49 a, die Nichtanwendbarkeit des § 27 b StGB, der Wegfall eines Strafantragserfordernisses, die Möglichkeit der Verhängung von Nebenstrafen und eine erweiterte Einziehungsmöglichkeit (§ 98 StGB) sowie die Zuständigkeit der zentralen Kammern bei den Landgerichten nach § 74 a Abs. 1 GVG. Eine weitere wesentliche Folge ist, daß eine Reihe von Bestimmungen anderer Gesetze anwendbar wird, die an eine Verurteilung wegen vorsätzlicher staatsgefährdender Handlungen bestimmte Rechtsfolgen anknüpfen. So endet gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753) und nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbeamtenengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) mit einer rechtskräftigen Verurteilung zu mindestens sechs Monaten Gefängnis wegen einer vorsätzlichen staatsgefährdenden Handlung ohne weiteres das Beamtenverhältnis. Weitere Rechtsfolgen ergeben sich aus anderen Vorschriften der bezeichneten Gesetze, aus dem Deutschen Richtergesetz, dem Wehrpflichtgesetz, dem Soldatengesetz, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst sowie aus anderen Gesetzen. Eine verfahrensrechtliche Folge der in § 94 StGB in erster Linie angedrohten Zuchthausstrafe ist, daß die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens nach § 153 Abs. 2, 3 StPO entfällt. § 376 E 1962 geht gegenüber dem geltenden § 94 StGB ganz andere Wege. Er verzichtet auf die Androhung von Zuchthaus oder eine sonstige Verschärfung der Höchststrafen. Statt dessen erhöht er, wo Gefängnis ohne erhöhtes Mindestmaß angedroht ist, die Mindeststrafe auf drei Monate. Dadurch entstehen jedoch wiederum Spannungen anderer Art. So sind Handlungen nach § 90 a Abs. 2, § 90 b Abs. 1, 2 und nach § 93 StGB mit Gefängnisstrafen ohne erhöhtes Mindestmaß bedroht, nach § 90 a Abs. 5, 6, § 90 b Abs. 3 StGB besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Strafe weiter zu mildern oder von Strafe abzusehen. Entsprechende Spannungen würden im Verhältnis zu § 87 Abs. 5, 6, § 88 Abs. 3, § 89 Abs. 2, §§ 90, 91

Abs. 2 und zu § 94 Abs. 1, 3 des vorliegenden Entwurfs entstehen. Sie würden z. B. dazu führen, daß jemand, der eine Werbung für die verbotene KPD an eine fremde Hauswand malt und dadurch auch eine Sachbeschädigung in verfassungsfeindlicher Absicht begeht, nach § 376 E 1962 mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft werden müßte, während Gefängnis ohne dieses Mindestmaß verhängt werden könnte, wenn er die gleiche Tat mündlich oder in einer Propagandaschrift beginge.

Um diese Mängel des geltenden § 94 StGB sowie des § 376 E 1962 zu vermeiden, dem richtigen Grundgedanken dieser Vorschriften aber dennoch Rechnung zu tragen, ist § 96 so angelegt, daß seine Anwendbarkeit grundsätzlich davon unabhängig ist, welches Verbrechen oder Vergehen der Täter zum Mittel des Verfolgens oder der Unterstützung staatsgefährdender Bestrebungen gemacht hat; außerdem ist auf eine Änderung des Deliktscharakters von Vergehen zu Verbrechen sowie auf eine Erhöhung der Mindeststrafen verzichtet.

Ausgenommen von der allgemeinen Anwendbarkeit des § 96 auf Verbrechen und Vergehen sind — mit einer Ausnahme — lediglich die näher bezeichneten Tatbestände des Staatsschutzstrafrechts, die strafbaren Handlungen gegen ausländische Staaten sowie die Beleidigungsdelikte. Bei den Strafvorschriften über Hochverrat und Staatsgefährdung sind die Umstände, die den staatsgefährdenden Charakter derartiger Taten im weiteren Sinne ausmachen, bereits im Tatbestand eingeschlossen. Ähnliches gilt für die Strafvorschriften über Landesverrat. Lediglich auf § 94 a über die Verwendung von Kennzeichen verbotener Parteien und Vereinigungen sowie ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen soll § 96 angewandt werden können. Bei jener Vorschrift können aus den Erwägungen, die in der Begründung zu § 94 a dargelegt sind, mit der Tat verfolgte staatsgefährdende Bestrebungen nicht durch eine dem § 95 a Abs. 3 StGB entsprechende Strafschärfung berücksichtigt werden. Dagegen begegnet die aus § 96 sich ergebende Erhöhung der Höchststrafe von drei auf fünf Jahre Gefängnis nicht den gleichen Bedenken, wie eine Erhöhung der Mindeststrafe. Dadurch, daß § 96 auch auf Taten nach § 94 a angewandt werden kann, wird gleichzeitig erreicht, daß die zentrale Strafkammer beim Landgericht zuständig ist, wenn die Kennzeichen als Mittel staatsgefährdender Bestrebungen verwendet worden sind (§ 74 a Abs. 2 GVG i. d. F. des Artikels 4 Nr. 1 dieses Entwurfs). Für Vergehen nach § 94 a, bei denen eine Verknüpfung mit staatsgefährdenden Bestrebungen nicht ersichtlich ist, besteht dagegen kein Bedürfnis dafür, die Zuständigkeit dieser zentralen Kammer zu begründen.

Hingegen müssen die Beleidigungsvorschriften der §§ 185 bis 189 StGB aus dem Anwendungsbereich des § 96 ausgenommen werden. Staatsgefährdende Beleidigungen in Form der Verunglimpfung werden schon in den §§ 95 ff. besonders erfaßt. Der Verzicht auf das Strafantragserfordernis, der bei Anwendbarkeit des § 96 auf Beleidigungen nach den §§ 185 ff. StGB die Folge wäre, kann in diesem Bereich nicht in Betracht kommen. Auch bei mit verfassungsgefährdenden Bestrebungen verknüpften Beleidigun-

gen muß es dem Verletzten überlassen bleiben, ob die Tat verfolgt werden soll.

Ähnliche Erwägungen führen dazu, auch die Straftaten gegen ausländische Staaten von der Anwendbarkeit des § 96 auszunehmen. § 103 StGB ist eine Beleidigungsvorschrift. § 104 StGB enthält eine dem § 95 a entsprechende geschlossene Regelung und ist auch nicht in § 94 StGB erfaßt. § 102 StGB läßt keine Erhöhung der Höchststrafen zu. Auf das in § 104 a StGB geforderte Strafverlangen der ausländischen Regierung kann nicht verzichtet werden.

Zur Beschreibung des Zusammenhanges mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen bedient sich auch § 96 der Formel, daß der Täter solche Bestrebungen entweder als eigene verfolgen oder sich aber absichtlich oder wissentlich in den Dienst solcher Bestrebungen stellen muß. Diese Formel, die den bloß bedingten Vorsatz ausschließt, entspricht § 376 E 1962.

Soweit § 96 anzuwenden ist, ist der Ausschluß des Strafantragserfordernisses nach Nummer 2 als grundsätzliche Folge einer staatsgefährdenden Tat mit Rücksicht darauf erforderlich, daß mit dem Hinzutreten staatsgefährdender Bestrebungen geschütztes Rechtsgut auch der Bestand des Staates und die Verfassungsgrundsätze sind, deren Schutz regelmäßig nicht vom Willen des Antragsberechtigten abhängen sollte. Der in § 376 Nr. 2 E 1962 vorgesehene Ausschluß einer nicht neben Freiheitsstrafe verhängten Geldstrafe erscheint dagegen, wenn man auf eine die Möglichkeit einer Ersatzgeldstrafe ausschließende Erhöhung der Mindestgefängnisstrafe verzichtet, schon deswegen bedenklich, weil auch strafbare Handlungen, die gegen andere Vorschriften des Staatsgefährdungsabschnitts verstoßen, soweit nicht eine Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis angedroht ist, unter den Voraussetzungen des § 27 b StGB mit einer Geldstrafe geahndet werden können. Obgleich bei Vergehen, die als Mittel staatsgefährdender Bestrebungen begangen sind, der Strafzweck durch eine Geldstrafe nur selten wird erreicht werden können, sollte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, wegen einer solchen Tat lediglich auf Geldstrafe zu erkennen.

### Dritter Titel

#### Gemeinsame Vorschriften

##### Zu § 97

Die Vorschrift übernimmt in den Absätzen 1 bis 3 und 5 ohne Änderung die in § 380 E 1962 enthaltenen Begriffsbestimmungen des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassungsgrundsätze sowie der gegen beide gerichteten Bestrebungen. In Absatz 4 wird eine den Absätzen 3 und 5 entsprechende neue Begriffsbestimmung der gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gerichteten Bestrebungen vorgeschlagen. Wie in den Absätzen 3 und 5 wird damit auch für diesen Bereich verdeutlicht, daß nur echte Angriffshandlungen gegen die bezeichneten Rechtsgüter strafrechtlich erfaßt werden sollen. Diese Begriffsbestimmungen

führen zu einer einschränkenden Abgrenzung aller Tatbestände, in denen verfassungs- oder sicherheitsgefährdende Bestrebungen ein Merkmal des Tatbestandes bilden. Nicht erfaßt werden insbesondere Handlungen, die Ausdruck eines bloßen Nonkonformismus oder Nörglertums sind, da sie nicht als Angriffshandlungen gewertet werden können. Die neue Begriffsbestimmung der gegen die Sicherheit gerichteten Bestrebungen stellt weiter klar, daß das Strafgesetzbuch, wo es ohne weitere Verdeutlichung von Bestrebungen gegen die Sicherheit spricht, die äußere und die innere Sicherheit meint. Damit wird diese Auslegung der §§ 89, 90, 91, 92 und 93 des vorliegenden Entwurfs sowie des § 109 f. StGB sichergestellt.

Im Titel Hochverrat wird der hier umschriebene Begriff des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland in § 80 Abs. 1 Nr. 1 und in § 83 Abs. 1 Nr. 1 verwendet und ist damit auch für die §§ 82 und 85 maßgebend; der Begriff der Verfassungsgrundsätze ist für § 83 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 von Bedeutung. Im Titel Staatsgefährdung sind die Begriffsbestimmungen der Absätze 1 bis 3 und 5 für alle Vorschriften mit Ausnahme der §§ 87, 88 und 94 a von Bedeutung, die Begriffsbestimmung des Absatzes 4, wie bereits erwähnt, für die §§ 89 bis 93.

Im übrigen wird auf die Begründung zu § 380 E 1962 hingewiesen.

#### Zu § 98

Die §§ 85 und 98 Abs. 1 StGB werden hier in einer Bestimmung zusammengefaßt, die sachlich den bezeichneten Vorschriften im wesentlichen entspricht. Es erscheint nicht angezeigt, anlässlich der vorgesehenen Teilnovellierung des Strafgesetzbuches die Konzeption des geltenden Rechts bei der Verhängung von Nebenstrafen zu verlassen.

Wie in § 101 des Entwurfs soll jedoch die Mindestgefängnisstrafe von drei Monaten des geltenden Rechts, die zur Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts sowie anderer Rechte und Fähigkeiten führen kann, auf sechs Monate heraufgesetzt werden. Maßgebend dafür ist die Erwägung, daß insbesondere der Verlust des aktiven Wahlrechts nur als Folge einer Straftat von größerem Gewicht sollte ausgesprochen werden können. Polizeiaufsicht soll, in Anlehnung an § 382 Abs. 1 E 1962, bei einer unter den Voraussetzungen des § 96 begangenen allgemeinen Straftat nicht angeordnet werden können.

Da die Verhängung von Nebenstrafen eine schuldhaft begangene Tat voraussetzt, sprechen die Einleitungsworte des Absatzes 1 nicht, wie in den §§ 85, 98 StGB, von „mit Strafe bedrohten Handlungen“, sondern von „strafbaren Handlungen“.

Der neue Absatz 2 enthält eine Sondervorschrift für die Fälle des § 96. Das Erfordernis einer solchen Vorschrift folgt aus der neuartigen Konzeption des § 96, der eine Erhöhung der Höchststrafen bis zum Höchstmaß der angedrohten Straftat vorsieht. Absatz 2 des § 98 ist so gefaßt, daß er auch dann anzuwenden ist, wenn die Rechtsfolgen des § 96 deswegen keine praktische Bedeutung gewinnen, weil

auf die vom Täter begangene Straftat ohnehin eine bis zum Höchstmaß der Straftat reichende Strafe angedroht und die Tat auch ohne Strafantrag zu verfolgen ist. Denn auch in diesen Fällen liegen die Voraussetzungen des § 96 vor.

#### Zu § 98 a

Eine grundlegende Erneuerung des gesamten Einziehungsrechts ist in dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Entwurf eines neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorgesehen, der in absehbarer Zeit den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden soll. Der vorliegende Entwurf will diese umfassende Neuregelung nicht vorwegnehmen. Einem besonders für den Bereich des Staatsschutzstrafrechts bestehenden dringenden rechtspolitischen Bedürfnis, nicht nur die Einziehung von Sachen (vgl. BGHSt 19, 158 ff.), sondern auch die von Rechten vornehmen zu können, soll jedoch bereits jetzt abgeholfen werden. Damit wird es insbesondere ermöglicht, Bankguthaben verbotenerweise fortgesetzter verfassungswidriger Parteien oder Vereinigungen sowie von Ersatzorganisationen unter den Voraussetzungen der Vorschrift einzuziehen. Im Zusammenhang mit der aus diesem Grunde vorgeschlagenen Erweiterung des § 98 a auf Sachen und Rechte ist auch Absatz 2 in Richtung auf die für § 42 des Strafgesetzbuches vorgesehene Regelung, wie sie durch den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz in Anlehnung an den E 1962 allgemein eingeführt werden soll, ergänzt worden.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Landesverrat

Die Landesverratsvorschriften schützen die Stellung der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu fremden Mächten. Der strafrechtliche Schutz dieser Stellung wird in den zentralen Landesverratsvorschriften erstrebt durch den Schutz des Geheimbereichs, den zu wahren gerade im Verhältnis zu fremden Mächten erforderlich ist. Eine besondere Berücksichtigung der äußeren Stellung der Länder im Verhältnis zu fremden Mächten ist nicht geboten, da deren Schutz durch den der Bundesrepublik Deutschland in vollem Umfange mitgewährt ist. Auch mit Rücksicht auf die besondere Stellung Berlins ist eine ausdrückliche Erwähnung der Länder nicht erforderlich, da Berlin trotz des Vorbehalts der damaligen Militärgouverneure im Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz, der nach Beendigung des Besatzungsregimes durch vertragliche Vereinbarung aufrechterhalten worden ist, ein Land der Bundesrepublik Deutschland ist (BVerfGE 7, 1 ff. [7 ff., 12 ff.]; 1, 70 [71 ff.]; zuletzt in 1 BvR 140/62 vom 20. 1. 1966).

Die Konzeption des Entwurfs ist — wie die des geltenden Rechts und die des E 1962 — auf den grundlegenden Begriff des Staatsgeheimnisses als eines Hauptanknüpfungspunktes für diese Strafvorschriften angelegt. Dabei hält der Entwurf an einem prä-

zisierten materiellen Staatsgeheimnisbegriff fest. Eine Kombination dieses Begriffs mit dem formellen Staatsgeheimnisbegriff erscheint bedenklich, weil die damit erstrebten Vorteile — insbesondere eine plakative Warnwirkung — auf diesem Wege nicht wirklich erreicht werden, die damit verbundenen Nachteile — insbesondere die Gefahr einer zu weitgehenden Anwendung von Sicherungsmaßnahmen in der Praxis sowie die Unanwendbarkeit der Landesverratsvorschriften auf noch nicht bekanntgewordene Erfindungen — vielmehr überwiegen (im einzelnen vgl. die Begründung zu § 100 d). Vor allem wäre es bedenklich, bedeutungsvolle Geheimnisse ungeschützt zu lassen, wenn die formelle Sekretur vergessen worden oder dem Täter nicht bekannt geworden ist.

Wegen dieser Nachteile wird auch von der Übernahme einer Konzeption abgesehen, die für bestimmte schwere Fälle des Landesverrats, insbesondere für den mit der Gegenseite konspirierenden Agenten, am materiellen Staatsgeheimnisbegriff festhalten, für andere Fälle des vorsätzlichen Landesverrats und der Geheimnispreisgabe dagegen die formelle Voraussetzung besonderer Sicherungsmaßnahmen einführen möchte. Auch eine andere Konzeption, die von einer drastischen Einschränkung des materiellen Staatsgeheimnisbegriffs unter dem Gesichtspunkt der Schwere der mit einer Offenbarung verbundenen Gefährdung ausgeht und die dadurch entstehende Lücke des Schutzes durch den Ausbau der Strafvorschrift gegen die landesverräterische Agententätigkeit ausfüllen will, wird von dem Entwurf nicht übernommen. Sie würde zu Abgrenzungsschwierigkeiten und beim Nachweis des Vorsatzes zu erheblichen Beweisschwierigkeiten führen und würde schließlich in den im Allgemeininteresse zu schützenden Geheimbereich eine Lücke reißen, die durch die Vorschrift gegen Agententätigkeit allein nicht geschlossen werden könnte. Dem Grundgedanken dieser Konzeption wird jedoch insoweit Rechnung getragen, als der Begriff des Staatsgeheimnisses in einschränkendem Sinn näher umschrieben und dem Tatbestand der landesverräterischen Agententätigkeit, seiner praktischen Bedeutung entsprechend, in § 100 ein weiterer Anwendungsbereich eröffnet wird.

Die Problematik des sogenannten publizistischen Landesverrats löst der Entwurf dadurch, daß eine durch Bezeichnung und schwere Strafdrohung herausgehobene Strafvorschrift des eigentlichen Landesverrats tatbestandlich in einer Weise umschrieben wird, die es ausschließt, daß ein Journalist oder Redakteur, der nicht als Agent für eine fremde Macht tätig ist und der keine landesverräterische Absicht hat, davon erfaßt wird. Ein Auffangtatbestand, der als Offenbarung von Staatsgeheimnissen die ohne verräterische Absicht und ohne unmittelbares Konspirieren mit einer fremden Macht begangene Mitteilung von Staatsgeheimnissen erfaßt, sieht im Grundtatbestand eine Gefängnisstrafdrohung vor. Durch diese differenzierende Ausgestaltung der Tatbestände über die vorsätzliche Weitergabe von Staatsgeheimnissen wird einerseits ein umfassender strafrechtlicher Schutz dieser Geheimnisse erzielt, andererseits wird dem mit einer verräterischen Agententätigkeit nicht vergleichbaren beson-

deren Charakter der Tat eines Publizisten, der mit dem Vorhaben der Unterrichtung der Öffentlichkeit die Grenze zu dem im allgemeinen Interesse geschützten Geheimbereich überschreitet, Rechnung getragen.

Der Aufbau der Straftatbestände, die eine Weitergabe von Staatsgeheimnissen mit Strafe bedrohen, sieht danach wie folgt aus: Als Landesverrat mit Zuchthaus bestraft wird, wer in unmittelbarer Konspiration mit einer fremden Macht ein Staatsgeheimnis an diese gelangen läßt, sowie der Täter, der mit Schädigungs- oder Begünstigungsabsicht handelt (§ 99). Der Vorsatztäter, bei dem diese erschwerenden Voraussetzungen fehlen, wird wegen Offenbarung von Staatsgeheimnissen grundsätzlich mit Gefängnis bestraft (§ 99 a). Eine diesem Tatbestandsaufbau entsprechende Unterscheidung nach verräterischer oder auf einfache Offenbarung gerichteter Absicht wird bei dem Ausspähungstatbestand getroffen (§ 99 b). Eine dem § 100 c StGB entsprechende Strafvorschrift über Preisgabe von Staatsgeheimnissen und deren fahrlässige Bekanntgabe durch Geheimnisträger (§ 99 c) ergänzt den strafrechtlichen Schutz der Staatsgeheimnisse gegen die unzulässige Weitergabe. Die geltende Strafbestimmung über landesverräterische Beziehungen (§ 100 e StGB) erweitert der Entwurf dahin, daß insbesondere auch die von fremden Geheimdiensten betriebene, auf die Erkundung wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse gerichtete Agententätigkeit erfaßt wird (§ 100). Damit wird einem in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnis des Staatsschutzes entsprochen. § 100 a des Entwurfs übernimmt sachlich den § 100 d Abs. 1 StGB, wobei die Fassung, soweit dies im Rahmen dieser Novelle möglich ist, weitgehend an die in § 388 E 1962 über landesverräterische Friedensgefährdung erarbeitete, angeglichen ist. Eine Nachfolgevorschrift für § 100 a StGB wird von der Verbindung mit dem unsachgemäßen Begriff des unechten Staatsgeheimnisses gelöst (§ 100 b) und durch eine dem Vorbild des § 391 E 1962 entsprechende Bestimmung gegen eine landesverräterische Täuschung der eigenen Regierung ergänzt (§ 100 c). Die Notwendigkeit dieser Vorschriften wird durch das immer stärkere Hervortreten sogenannter Einflußagenten unterstrichen.

Die Frage der Strafbarkeit einer Mitteilung sogenannter illegaler Staatsgeheimnisse soll im Rahmen der Strafvorschrift über die Offenbarung von Staatsgeheimnissen in § 99 a Abs. 5 gesetzlich geregelt werden. Von praktischer Bedeutung könnte dabei insbesondere die vorgeschlagene Irrtumsregelung werden. Diese allgemeine Regelung des Entwurfs macht ein besonderes Abgeordnetenprivileg entbehrlich. § 100 b StGB über die landesverräterische Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln ist bisher nicht praktisch geworden. Entsprechend dem Anliegen des Entwurfs, die Vorschriften über den strafrechtlichen Staatsschutz auf das für die Praxis Erforderliche einzuschränken und dabei auch Lücken in Kauf zu nehmen, die mehr theoretischer als praktischer Natur sind, kann auf eine Übernahme dieser Strafbestimmung verzichtet werden. Zur Frage der Ersetzung des § 100 d Abs. 2 StGB ist das Erforderliche in der Begründung zum Titel Staatsgefährdung gesagt. § 100 d Abs. 3 StGB

über die landesverräterische Lügenpropaganda wird, soweit ein kriminalpolitisches Bedürfnis besteht, durch die §§ 100 b und 100 c des Entwurfs ersetzt. Im übrigen wird auf eine Nachfolgevorschrift verzichtet. Für die Strafvorschrift des § 100 f StGB über den sogenannten diplomatischen Landesverrat besteht kein praktisches Bedürfnis mehr. Auch auf eine dem § 386 E 1962 entsprechende neue Vorschrift über das Eindringen in Staatsgeheimnisse wurde verzichtet, da die bisherigen Erfahrungen kein hinreichendes Bedürfnis für eine derartige Bestimmung haben erkennen lassen.

Bei den Strafdrohungen verfolgt der Entwurf das Ziel, durch Differenzierungen dem im Bereich des Landesverrats besonders verschiedenartigen Unrechtsgehalt möglicher Verletzungen gleichartiger Rechtsgüter gerecht zu werden.

#### Zu § 99

Die Vorschrift umschreibt die nach Gefährlichkeit und Unrechtsgehalt herausgehobenen Fälle der vorsätzlichen Mitteilung von Staatsgeheimnissen. Als solche Fälle werden in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfaßt das unmittelbare Zusammenwirken mit einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner sowie der Verrat durch einen Täter, dem es auf eine Benachteiligung der Bundesrepublik Deutschland oder die Begünstigung einer fremden Macht ankommt. Daß bei dem Täter, der diese Absicht nicht verfolgt, in Nummer 1 eine unmittelbare Überlassung des Staatsgeheimnisses an die fremde Macht, d. h. an deren Organe oder an einen ihrer Mittelsmänner vorausgesetzt wird — wozu auch die Übermittlung etwa durch einen gutgläubigen Boten gehört —, ist im Wortlaut nicht ausdrücklich hervorgehoben. Diese Voraussetzung läßt sich aber aus der Nummer 2 erschließen, nach der das sonstige Gelangenlassen eines Staatsgeheimnisses an einen Unbefugten und insbesondere das mittelbare Gelangenlassen an eine fremde Macht durch öffentliche Bekanntmachung nur unter der zusätzlichen Voraussetzung einer verräterischen Absicht des Täters den Tatbestand erfüllt. Daß ein Staatsgeheimnis, das öffentlich bekanntgemacht wird, stets zur Kenntnis interessierter fremder Mächte kommt, kann bei der modernen Auswertungstechnik der Nachrichtendienste allgemein angenommen werden. Unter Nummer 1 fällt regelmäßig auch die besonders verwerfliche Tat des bezahlten Verräters, dem es nur auf das Geld ankommt, und der die verräterische Absicht (Nummer 2) nicht immer hat; denn er wird, da er gegen Entgelt tätig ist, stets mit einem fremden Nachrichtendienst oder Mittelsmann der fremden Macht in unmittelbarer Verbindung stehen und das Staatsgeheimnis an diese weitergeben. Dagegen läuft der Journalist oder der Redakteur, der für seine Veröffentlichung regelmäßig ein Entgelt von den Trägern des Publikationsorgans erhält oder dem es auf die Erlangung sonstiger Vorteile, wie etwa eine Erhöhung der Auflagenzahl ankommt, nicht Gefahr, nach § 99 verfolgt zu werden, sofern er nicht mit verräterischer Absicht handelt. Öffentlich bekannt im Sinne der Nummer 2 macht nur derjenige etwas, der die Nachricht nach ihrem Sinngehalt der Öffentlichkeit unterbreitet. Die nach Absprache mit einem fremden Nachrichten-

dienst in den Anzeigenteil einer Zeitung gesetzte verschlüsselte Anzeige, deren wahre Bedeutung als nachrichtendienstliche Mitteilung nur dem Eingeweihten verständlich sein kann, ist daher kein öffentliches Bekanntmachen. Wer so handelt, erfüllt vielmehr ebenso den Tatbestand der Nummer 1 wie der Agent, der seine Nachricht durch einen Boten oder durch Funk an den fremden Nachrichtendienst übermittelt. Der allenfalls denkbare Fall, in dem ein Agent, ohne eine Absicht im Sinne der Nummer 2 zu haben, nach Verabredung mit dem fremden Dienst ein Staatsgeheimnis seinem wahren Sinngehalt nach in einer kaum gelesenen Publikation veröffentlicht, wird kaum vorkommen, könnte aber gegebenenfalls als besonders schwerer Fall einer Offenbarung von Staatsgeheimnissen nach § 99 a Abs. 3 ausreichend bestraft werden.

Die in anderen Vorschriften des Abschnitts wiederkehrende weitere Voraussetzung, daß der Täter durch die Tat die Gefahr eines Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht herbeiführt, bringt deutlicher als die Fassung des geltenden Rechts zum Ausdruck, daß Schutzgegenstand des Landesverrats nur die äußere Machtstellung der Bundesrepublik Deutschland ist, nicht dagegen ihr innenpolitisches Wohl. Die äußere Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht wird auch als Umschreibungsmerkmal für den Begriff des Staatsgeheimnisses verwendet (hierzu und zum Begriff der „fremden Macht“ vgl. die Begründung zu § 100 d). Da der äußeren Stellung der Bundesrepublik Deutschland durch den Verrat unbedeutender Geheimnisse kein Nachteil zugefügt werden kann, vermag auch ihre Mitteilung, wie schon nach der Rechtsprechung zum geltenden Recht gesichert ist, nicht zu einer Gefahr im Sinne des Gesetzes zu führen. Die vorgeschlagene neue Kennzeichnung der Gefährdung nach Richtung und Maß soll jedoch der Rechtsprechung den Weg zu weiterer Einschränkung eröffnen, ohne daß durch zu stark einschränkende Voraussetzungen — wie etwa die der Gefahr eines schweren Nachteils — nicht vertretbare Lücken des Strafschutzes aufgerissen werden.

Als Regelstrafrahmen sieht Absatz 1 Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren vor. Damit hebt sich dieser Strafrahmen vom Regelstrafrahmen der landesverräterischen Ausspähung (§ 99 b Abs. 1) — einer verselbständigten Vorbereitungshandlung zum Landesverrat, für die wegen ihrer Gefährlichkeit und der Schwere des Unrechts eine Strafdrohung bis zu zehn Jahren Zuchthaus angemessen ist — ab. Absatz 2 droht für besonders schwere Fälle lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren an. Die Regelbeispiele entsprechen sachlich den in § 383 Abs. 2 E 1962 vorgesehenen. In der Fassung der Nummer 2 ist auf den in § 383 Abs. 2 Nr. 2 E 1962 enthaltenen Klammerzusatz verzichtet, der verdeutlichen sollte, daß zu einer Beurteilung des Täters als eines Berufstäters auch Ausspähungstaten mit herangezogen werden können; ein solcher ausdrücklicher Hinweis erscheint jedoch nicht erforderlich, da eine sinngemäße Auslegung zum gleichen Ergebnis führt. Daß als Landesverrat im Sinne der Nummer 2 der Tatbestand des § 99 zu verstehen ist und nicht etwa jede Tat im Bereich des Abschnitts

Landesverrat, ergibt sich aus der tatbestandlichen Kennzeichnung des § 99 als Landesverrat. Der einmalige Verrat eines Staatsgeheimnisses durch einen Täter, der im Rahmen bezahlter landesverräterischer Beziehungen (§ 100) nicht allgemein auf Ausspähung und Verrat von Staatsgeheimnissen aus ist, ist daher nicht als Regelbeispiel nach Absatz 2 Nr. 2 zu betrachten.

Ergänzend wird, insbesondere zum Begriff des Unbefugten, der konkreten Gefährdung zum Strafraumen und den Regelbeispielen auf die Begründung zu § 383 E 1962 hingewiesen.

#### Zu § 99 a

Die Vorschrift bedroht die in § 99 nicht erfaßten Taten, bei denen der Vorsatz des Täters sich ebenso wie bei dem § 99 sowohl auf das Tatbestandsmerkmal des Staatsgeheimnisses als auch auf die durch seine Tat herbeigeführte konkrete Gefahr eines Nachteils für die äußere Stellung der Bundesrepublik Deutschland erstreckt, im Grundtatbestand mit einer Gefängnisstrafe. Dieser, auch in der tatbestandlichen Kennzeichnung als Offenbarung von Staatsgeheimnissen vom Landesverrat des § 99 unterschiedene Tatbestand wird namentlich auch auf die typischen Fälle des sogenannten publizistischen Landesverrats anwendbar sein, in denen der Täter schenkend Auges eine Gefährdung des Staates von außen in Kauf nimmt, ohne aber einem fremden Agenten die Hand zu reichen und ohne mit der in § 99 Abs. 1 Nr. 2 beschriebenen Absicht zu handeln. Falls der Täter mit einer Gefährdung der äußeren Stellung des Staates fahrlässig nicht rechnete, obgleich ihm die Geheimhaltungsbedürftigkeit des Staatsgeheimnisses bekannt war, greift § 99 c Abs. 1 ein. Handelt der das Geheimnis publizierende Täter mit Benachteiligungs- oder Begünstigungsabsicht im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 2, so ist diese Vorschrift anzuwenden.

Während der Grundtatbestand Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren androht, sieht Absatz 3 für besonders schwere Fälle eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren vor. Die Regelbeispiele des § 99 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sollen auch hier gelten; für eine Anwendung der Nummer 2 dieser Vorschrift ist im Rahmen des § 99 a kein Raum, da in den dort umschriebenen Fällen berufsmäßigen Handelns immer die Voraussetzungen des § 99 gegeben sein werden. Für minder schwere Fälle, die vor allem bei achtenswerten Motiven des Täters in Betracht kommen werden, sieht Absatz 4 einen Strafraumen von sechs Monaten bis zu drei Jahren Gefängnis vor. Damit ist die gesetzliche Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 23 StGB eröffnet, von der jedoch nach der Art des Vergehens nur unter besonderen Umständen wird Gebrauch gemacht werden können (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 1 StGB).

Die Subsidiaritätsklausel in Absatz 1 stellt klar, daß die §§ 99 und 99 a nicht in Tateinheit miteinander stehen können.

Absatz 5 sieht für die Offenbarung eines illegalen Staatsgeheimnisses einen besonderen Rechtfertigungsgrund vor. Er stellt damit klar, daß auch ver-

fassungswidrige Sachverhalte wegen einer mit ihrer Offenbarung verbundenen Gefahr für die äußere Stellung des Staates Staatsgeheimnisse sein können. Der Entwurf erhebt allerdings insoweit keinen Anspruch auf eine abschließende Regelung und läßt die Frage offen, ob es Verfassungsverstöße von solcher Schwere gibt, daß deren Geheimhaltung nicht erforderlich sein kann und eine Offenlegung deshalb bereits den Tatbestand einer landesverräterischen Handlung und nicht erst deren Rechtswidrigkeit ausschließt. Der Entwurf überläßt diese Frage, die sich ausdrücklicher gesetzlicher Regelung entzieht, der Rechtsprechung. Soweit danach der Tatbestand gegeben ist und lediglich eine Rechtfertigung in Betracht kommt, wird in Absatz 5 durch die Beschränkung auf § 99 a weiter deutlich gemacht, daß ein die äußere Stellung des Staates gefährdendes Konspirieren mit einer fremden Macht sowie ein von böser Absicht getragenes Offenbaren die Mitteilung eines verfassungswidrigen Zustands nicht rechtfertigen können. Vielmehr verlangt Absatz 5 die Absicht, einer Verletzung der verfassungsmäßigen Ordnung entgegenzuwirken; wer einen geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalt, der die Verfassung verletzt, aus bloßer Sensationslust veröffentlicht oder gegen Geld an einen Agenten verrät, kann keine Rechtfertigung für sich in Anspruch nehmen. Mit der Voraussetzung der Offensichtlichkeit der Verfassungsverletzung soll sichergestellt und darauf hingewiesen werden, daß der Täter auf eigene Gefahr handelt, wenn er mit dem gefährlichen Mittel einer Offenbarung von Staatsgeheimnissen gegen Zustände angeht, bei denen eine Verfassungswidrigkeit nicht klar erkennbar ist. Damit soll in einem Bereich, in dem es um den Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren geht, die ihr von außen drohen, einer übereilten und in den Folgen gefährlichen Eigenbewertung der Verfassungszustände durch Täter entgegen gewirkt werden, welche die Fähigkeit einer zutreffenden Beurteilung solcher schwierigen Fragen nicht ohne weiteres für sich in Anspruch nehmen können. Dahinter steht der allgemein anerkannte Rechtsgedanke der Vermutung der Rechtmäßigkeit der Staatsakte. Der Rechtfertigungsgrund setzt weiter voraus, daß die Tat unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände ein angemessenes Mittel zu dem angestrebten Zweck ist. Damit wird eine Abwägung insbesondere nach der Schwere des Verfassungsverstoßes und dem Maß der durch die Offenbarung drohenden konkreten Gefährdung der äußeren Stellung des Staates gefordert. Bei dieser Abwägung wird auch zu berücksichtigen sein, ob die durch die Tat verursachte Gefahr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem baldigen Schaden führen wird oder nicht. Der Abwägungsklausel ist auch zu entnehmen, daß der Täter den schonendsten Weg zu wählen hat, der die drohende Gefahr so gering wie möglich hält. Deshalb weist Absatz 5 Satz 1 ausdrücklich darauf hin, daß die Tat auch im Hinblick auf den vom Täter gewählten Weg ein angemessenes Mittel dafür sein muß, der Verfassungsverletzung entgegenzutreten.

Von besonderer Bedeutung für die Praxis ist die Irrtumsregelung in Satz 2. Denn in einem Rechtsstaat werden Verfassungsverstöße weit häufiger be-

hauptet, als daß sie wirklich gegeben sind, und in der Regel geht es nur um rechtliche Zweifelsfragen bei der Auslegung des Grundgesetzes, die der Durchschnittsbürger nicht zuverlässig beurteilen und vielfach erst das Bundesverfassungsgericht entscheiden kann. Die Irrtumsregelung in Satz 2 beschränkt sich auf die Fälle des Irrtums über Umstände, die, wenn sie der Vorstellung des Täters entsprächen, einen Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung darstellten. Ist dem Täter der Irrtum nicht vorzuwerfen, weil er der ihn treffenden Erkundigungs- und Abwägungspflicht nachgekommen ist, so bleibt er straflos. Im Falle eines bloßen Wertungsirrtums bei richtiger Erkenntnis der gegebenen Umstände richtet sich die Frage der Strafbarkeit nach den allgemeinen Grundsätzen des Verbotsirrtums. Bei der Frage der Vorwerfbarkeit eines solchen Irrtums ist die für das staatliche Handeln geltende Vermutung seiner Rechtmäßigkeit zu beachten. Der Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ umfaßt die Grundwerte des demokratischen Verfassungsstaats, wie er seine verfassungsrechtliche Ausprägung in der Bundesrepublik Deutschland gefunden hat.

Neben der für jedermann geltenden Regelung des vorgeschlagenen Absatzes 5 erscheint ein besonderes Abgeordnetenprivileg (§ 100 Abs. 3 StGB) nicht mehr erforderlich. Eine Bestrafung des nicht vorwerfbar irrenden Abgeordneten scheidet auch nach dieser Bestimmung aus. Einen besonderen Rechtfertigungsgrund für ihn zu schaffen, begegnet gewissen Bedenken, weil dann die Teilnahme eines bösgläubigen Dritten straflos bleiben würde. Auch die Große Strafrechtskommission hat — im Hinblick auf die in § 39 E 1962 vorgesehene Regelung des rechtfertigenden Notstands — ein besonderes Abgeordnetenprivileg für entbehrlich gehalten.

#### Zu § 99 b

Für die landesverräterische Ausspähung wird, im Gegensatz zu § 100 Abs. 2 StGB, eine Aufteilung in zwei Tatbestände (§ 99 b Abs. 1, 2) vorgeschlagen, die der in den §§ 99, 99 a vorgesehenen Unterscheidung folgt und auch in der Fassung und im Strafmaß an sie anknüpft. Die Absicht des Täters, von der beide Absätze sprechen, braucht sich nicht auf die Herbeiführung eines Nachteils für die äußere Stellung des Staats zu erstrecken, die als Folge der vom Täter beabsichtigten Verwendung zu erwarten wäre. Insoweit genügt bedingter Vorsatz. Im Gesetzestext braucht darauf nicht ausdrücklich hingewiesen zu werden. Eine Auslegung in diesem Sinne ergibt sich daraus, daß es sich bei diesen Tatbeständen um verselbständigte Vorbereitungshandlungen zum Landesverrat (§ 99) und zur Offenbarung von Staatsgeheimnissen (§ 99 a) handelt und diese Haupttatbestände selbst nur eine vorsätzliche Gefährdung voraussetzen. Die beiden Tatbestände werden auch in ihrer Bezeichnung als „landesverräterische Ausspähung“ und „Auskundschaftung von Staatsgeheimnissen“ unterschieden. Der Rechtfertigungsgrund des § 99 a Abs. 5 kommt, wie sich aus der zu dieser Vorschrift gegebenen Begründung ergibt, nur im Bereich der Auskundschaftung von Staatsgeheimnissen in Betracht (Absatz 2 Satz 3).

§ 99 b setzt, anders als die §§ 99, 99 a, ein aktives Handeln zur Erlangung des Staatsgeheimnisses, in der Regel ein unbefugtes Eindringen des Täters in die Geheimsphäre voraus. Obgleich er lediglich Vorbereitungshandlungen zum Verrat oder zur Offenbarung von Staatsgeheimnissen erfaßt, sind daher in den Grundtatbeständen die Mindeststrafen an die der §§ 99, 99 a angeglichen. Der Charakter der Vorbereitungshandlung und insbesondere der Umstand, daß in den besonders schweren Ausspähungsfällen, anders als beim Landesverrat, ein besonders schwerer Nachteil als Tatfolge nicht eintreten kann, wird im Strafmaß dadurch berücksichtigt, daß in den Fällen der landesverräterischen Ausspähung die Höchststrafen des Grundtatbestands (Absatz 1) und in besonders schweren Fällen (Absatz 3 i. V. m. Absatz 1) geringer sind als die im Landesverrats-tatbestand (§ 99 Abs. 1, 2). Eine entsprechende Unterscheidung im Höchststrafmaß bei der Auskundschaftung von Staatsgeheimnissen und bei der Offenbarung von Staatsgeheimnissen ist nicht angebracht, weil eine geringere Höchststrafe als fünf Jahre Gefängnis bzw. als zehn Jahre Zuchthaus in besonders schweren Fällen dem Unrechtsgehalt solcher Taten nicht entsprechen würde. Eines besonderen Strafrahmens für minder schwere Fälle, wie § 384 Abs. 3 E 1962 ihn für die in jenem Entwurf nicht differenzierende landesverräterische Ausspähung vorsieht, bedarf es für die schwere landesverräterische Ausspähung (§ 99 b Abs. 1) des vorliegenden Entwurfs nicht. Dem schweren Unrecht, das mit einem Verschaffen von Staatsgeheimnissen zum Zwecke des Verrats (im Sinne des § 99) verbunden ist, wäre eine Gefängnisstrafe nicht angemessen; Fälle dieser Art könnten auch nicht als minder schwere Fälle im Sinne des § 384 Abs. 3 E 1962 angesehen werden. Dagegen ist für minder schwere Fälle einer Auskundschaftung von Staatsgeheimnissen, entsprechend § 99 a Abs. 4, ein Strafrahmen von sechs Monaten bis zu drei Jahren Gefängnis vorgesehen (§ 99 b Abs. 2 Satz 3).

Wegen weiterer Einzelheiten, insbesondere zum Merkmal des Verschaffens und zum Versuch der Ausspähung, wird auf die Begründung zu § 384 E 1962 hingewiesen.

#### Zu § 99 c

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 100 c des geltenden Strafgesetzbuches und dem § 385 E 1962. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Die Tat des Absatzes 1 bezeichnet der Entwurf als Preisgabe von Staatsgeheimnissen, die des Absatzes 2 als fahrlässige Bekanntgabe von Staatsgeheimnissen.

Wollte man in Absatz 1, dessen Tatbestand aus vorsätzlicher Weitergabe eines Staatsgeheimnisses und fahrlässiger Verursachung einer Gefahr zusammengesetzt ist, mit dem Entwurf der Fraktion der SPD noch das Merkmal einfügen „mit der Gefahr gelangen läßt, daß eine fremde Macht Kenntnis bekommt“, so würde man den Tatbestand, da das Merkmal vom Vorsatz umfaßt sein muß, weitgehend dem § 99 a annähern und im praktischen Ergebnis zu einem Vorsatzdelikt machen.

Absatz 1 Satz 2 sieht die entsprechende Geltung des in § 99 a Abs. 5 umschriebenen Rechtfertigungsgrundes für die Preisgabe illegaler Staatsgeheimnisse vor.

Absatz 2, der die fahrlässige Bekanntgabe von Staatsgeheimnissen durch Geheimnisträger mit Strafe bedroht, ist kriminalpolitisch nicht zu entbehren, da aus einer Nachlässigkeit dieser zur besonderen Sorgfalt verpflichteten Personen schwere Gefahren für die Allgemeinheit erwachsen können und Fällen dieser Art, die sich jederzeit ereignen können, nicht nur mit Disziplinarmaßnahmen begegnet werden kann. Die Strafvorschriften der §§ 353 b und c setzen einen vorsätzlichen Geheimnisbruch voraus, sind also nicht geeignet, die durch eine ersatzlose Streichung des § 100 c Abs. 2 StGB entstehende Lücke auszufüllen. Gegenüber Geheimnisträgern, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, wie beispielsweise in der Rüstungsindustrie beschäftigten Personen, würden selbst Disziplinarmaßnahmen nicht ergriffen werden können. Auf der anderen Seite würde es zu weit führen, wenn man in Absatz 2 auf das Merkmal der Verursachung der Gefahr eines Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht ganz verzichten wollte. Es würden dann Fälle erfaßt, die nicht strafwürdig wären und nur als Disziplinarverstöße behandelt werden sollten. Entsprechend dem geltenden Recht beschränkt der Entwurf im Gegensatz zu § 385 Abs. 3 E 1962 die Verfolgungsvoraussetzung der Ermächtigung durch die Bundesregierung auf Taten nach Absatz 2. Die Tat nach Absatz 1, die nach ihrem Kern ein Vorsatzdelikt darstellt, sollte von Amts wegen verfolgt werden, zumal auch praktische Erwägungen für eine derartige Regelung sprechen.

#### Zu § 100

Während Absatz 2 dieser Bestimmung als Nachfolgevorschrift für § 100 e StGB den § 387 Abs. 2 E 1962 im wesentlichen übernimmt und weitgehend dem § 100 e StGB entspricht, enthält der Tatbestand des Absatzes 1 wesentliche Neuerungen gegenüber der geltenden Fassung. Die Regelung will einem dringenden rechtspolitischen Bedürfnis Rechnung tragen und bestimmte geheimdienstliche Betätigungen erfassen, die auf die systematische Ausforschung wichtiger Erkenntnisse gerichtet sind. Getroffen werden soll die Erforschung solcher bestimmter Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland für einen fremden Geheimdienst, welche entweder wegen des Sachbereichs, dem sie zuzuordnen sind, oder weil sie auch einem weiteren Kreis von Personen zugänglich sind oder deswegen, weil durch die Preisgabe der einzelnen Erkenntnis die äußere Stellung des Staates noch nicht berührt wird, noch nicht als Staatsgeheimnisse anzusehen sind. Mit dieser Vorschrift soll in einem besonders wichtigen Teilbereich den modernen Methoden fremder Geheimdienste entgegengetreten werden, die darauf ausgehen, durch systematische Erforschung und Auswertung vielfältiger Angelegenheiten eines anderen Staates einen möglichst vollständigen Überblick über dessen äußere und innere Situation, seine

Stärken und Schwächen zu erlangen und das Verhalten seiner Organe in bestimmten Lagen möglichst genau vorausberechnen zu können. Um die Gefahr einer Beeinträchtigung erwünschter Kontakte mit Bewohnern der Sowjetzone und der Ostblockstaaten zu verhindern und die sozialadäquate oder minder gefährliche Arten der Nachrichtenübermittlung auszuschneiden, erfaßt der Tatbestand nur eine geheimdienstliche Tätigkeit für einen fremden Geheimdienst im technischen Sinne, also einen solchen, der sich ausschließlich oder vorwiegend mit der Beschaffung von Staatsgeheimnissen befaßt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tätigkeit solcher Dienste ganz oder vorwiegend auf die Erlangung deutscher Staatsgeheimnisse oder entsprechender Geheimnisse dritter Mächte oder ob sie darauf gerichtet ist, Geheimnisse sowohl dieser wie jener Art zu erfahren. Mit Rücksicht auf die Praxis der Geheimdienste, die sich aus konspirativen Gründen häufig unter Decknamen getarnter Firmen und ähnlicher Einrichtungen bedienen, wird auch die Tätigkeit für eine solche Tarn Einrichtung eines fremden Geheimdienstes getroffen, sofern auch dieser sich ausschließlich oder vorwiegend mit der Beschaffung von Staatsgeheimnissen oder entsprechenden fremden Geheimnissen befaßt. Die Art der Tätigkeit, auf die der Tatbestand abstellt, ist zunächst durch den geheimdienstlichen Charakter gekennzeichnet. Es muß sich danach um eine Tätigkeit handeln, die — aus der Sicht des Eingeweihten — nach ihrem äußeren Erscheinungsbild für die Arbeit von Agenten, Vertrauensmännern und Hilfspersonen solcher Geheimdienste kennzeichnend ist. Geheimdienstliche Beziehungen sind auf das Zuspielen von Nachrichten und Gegenständen gerichtet und zeichnen sich regelmäßig durch Heimlichkeit und konspirative Methoden aus. Bereits im Begriff der geheimdienstlichen Tätigkeit schwingt mit, daß es sich um Nachrichten handeln muß, die auch nach ihrem Inhalt für einen Geheimdienst von Interesse sind. Dieser Gedanke wird in der vorgeschlagenen Fassung zur Klarstellung noch ausdrücklich hervorgehoben durch das Merkmal der Tatsachen, Gegenstände, Erkenntnisse oder Nachrichten „von geheimdienstlichem Interesse“. Eine weitere Präzisierung des Anwendungsbereichs der Vorschrift wird durch die nähere Umschreibung der Angelegenheiten erzielt, die hier allein in Betracht kommen; es muß sich um „politische, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland oder solche ihrer Sicherheit“ handeln. Im Gegensatz zu den für den Begriff Staatsgeheimnis maßgebenden Gesichtspunkten der äußeren Sicherheit und der außenpolitischen Beziehungen werden hier auch politische Angelegenheiten, die für die innere Sicherheit und allgemein für die Innenpolitik von Bedeutung sind, insoweit erfaßt, als sie nach den Zielen und Arbeitsmethoden eines fremden Geheimdienstes für diesen von Interesse sind. Vom Blickwinkel des rechtspolitischen Bedürfnisses liegt ein besonderes Gewicht jedoch bei den ebenfalls in den Tatbestand aufgenommenen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Angelegenheiten. Damit wird die Wirtschafts- und Forschungsspionage, auf die sich die Bemühungen fremder Geheimdienste zu

einem beachtlichen Teil erstrecken und die besonders gefährlich ist, mit Strafe bedroht, soweit sie von solchen Diensten ausgeht oder für sie betrieben wird. Zu den Angelegenheiten, welche die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland betreffen, gehören auch deren militärische Angelegenheiten sowie ihre eigenen nachrichtendienstlichen Angelegenheiten einschließlich der Belange der aktiven Aufklärung. Auch nichtstaatliche Angelegenheiten können beachtlich sein, soweit sie einem der Sachbereiche zuzurechnen und von geheimdienstlichem, also nicht lediglich privatem Interesse sind. Mit der vorgeschlagenen Umschreibung der beachtlichen Angelegenheiten wird dem in der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache IV/650) zu § 387 E 1962 geäußerten Wunsch Rechnung getragen, in der Formulierung des Tatbestands zum Ausdruck zu bringen, daß es sich nicht notwendig um spezifisch staatliche Angelegenheiten zu handeln braucht. Da wirtschaftliche und wissenschaftliche Angelegenheiten nur in Ausnahmefällen unmittelbare Angelegenheiten staatlicher Stellen sind, erscheint die erwünschte Auslegung sichergestellt. Es muß sich allerdings um Angelegenheiten handeln, die in den Bereich der Bundesrepublik Deutschland einbezogen sind; eine Tätigkeit, die sich ausschließlich auf Angelegenheiten eines fremden Staates bezieht, wird auch dann nicht erfaßt, wenn der Schutz dieser fremden Angelegenheiten auch im deutschen Interesse liegen sollte. Die Personenaufklärung, die bei der Arbeit fremder Geheimdienste breitesten Raum einnimmt, wird dann getroffen, wenn die daraus erhofften Erkenntnisse zur weiteren Sachaufklärung über die in Nummer 1 genannten Angelegenheiten beitragen sollen.

Nummer 2 des Absatzes 1 trifft den Täter, der sich gegenüber einem Geheimdienst oder einer seiner Tarneinrichtungen zu einer Agententätigkeit im Sinne der Nummer 1 bereit erklärt. Ein kriminalpolitisches Bedürfnis für die Erfassung dieses Täters besteht, weil er sich bereits mit einem solchen Verhalten in gefährlicher Weise in ein konspiratives Netz verstrickt.

Während der dem geltenden § 100 e entsprechende Absatz 2 einen sogenannten Beziehungstatbestand enthält, wie auch schon § 90, enthält Absatz 1 demgegenüber einen Tätigkeitstatbestand. Er ist nicht schon dann erfüllt, wenn der Täter Beziehungen zu einem fremden Geheimdienst aufnimmt oder unterhält, sondern erst dann, wenn er geheimdienstlich tätig wird oder sich zu einer derartigen Tätigkeit bereit erklärt. Auch durch diese Einschränkung wird erreicht, daß erwünschte Kontakte mit Menschen und Stellen in der Sowjetzone oder in Ostblockstaaten nicht durch Strafbestimmungen gestört werden können.

Die für Absatz 1 und für Absatz 2 gleichermaßen angedrohte Strafe ist Gefängnis ohne erhöhtes Mindestmaß. Eine für beide Absätze geltende Subsidiaritätsklausel vermeidet Idealkonkurrenzen mit den §§ 99, 99 a und 99 b.

Auf einen verschärften Strafrahmen für besonders schwere Fälle mit entsprechenden Regelbeispielen glaubt der Entwurf im Gegensatz zu § 387 Abs. 3

E 1962 aus Gründen einer leichteren praktischen Handhabung verzichten zu sollen.

Der bereits in § 387 Abs. 4 E 1962 vorgesehene, für das geltende Recht lediglich in Ansätzen von der Rechtsprechung erarbeitete Strafausschließungsgrund, für den ein praktisches Bedürfnis spricht und mit dem auf psychologische Zwangssituationen eines gutwilligen Täters Rücksicht genommen wird, ist in Absatz 3, weitergehend als in § 387 Abs. 4 E 1962, auf Fälle ausgedehnt, in denen der Täter im Bundesgebiet von einer fremden Macht oder Einrichtung oder einem ihrer Mittelsmänner in eine seine Willensfreiheit einschränkende bedrängte Lage versetzt worden ist. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß der Täter auch im Bundesgebiet in eine Zwangslage gebracht werden kann, wie § 387 Abs. 4 E 1962 sie beschreibt, nämlich insbesondere dann, wenn er Angehörige in einem fremden Machtbereich hat, auf die er glaubt, Rücksicht nehmen zu müssen. Eine solche die freie Willensentschließung beeinträchtigende Lage ist aber auch Voraussetzung für die Straffreiheit. Absatz 3 fordert, daß der Täter sein gesamtes Verhalten, das mit der Tat in Zusammenhang steht, und sein gesamtes Wissen über den Sachverhalt einer Dienststelle der Bundesrepublik Deutschland, in erster Linie einer Behörde offenbart, und zwar unverzüglich. Das bedeutet bei demjenigen, der die Tätigkeit oder die Beziehungen unter dem Druck der Verhältnisse in einem fremden Machtbereich aufgenommen und gegebenenfalls Beziehungen dort noch unterhalten hat, in aller Regel ein Gebot der Offenbarung, sobald er sich wieder in das Bundesgebiet begeben hat. Für den Täter, der sich im Bundesgebiet zu einer Verpflichtung (Absatz 1 Nr. 2) oder zur Aufnahme der Beziehungen hat drängen lassen, wird grundsätzlich danach eine alsbaldige Offenbarung nach Aufnahme dieser Beziehungen verlangt. Nur in Ausnahmefällen, in denen dem Täter ein sofortiges Offenbaren wegen einer fortbestehenden Zwangslage nicht zuzumuten ist, wird trotz einer Fortführung der Tätigkeit oder der Beziehungen die Offenbarung noch zur Straffreiheit führen können. Einer Anwendung der Vorschrift auf solche Fälle sind enge Grenzen gesetzt; wann dem sich offenbarenden Täter diese Rechtswohltat noch zugute kommt, kann nur im Einzelfall auf Grund sorgfältiger Abwägung aller Umstände entschieden werden.

Wegen weiterer Einzelheiten zur Bedeutung der in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Merkmale wird auf die Begründung zu § 387 E 1962 hingewiesen.

Wie bereits ausgeführt, umfaßt der vorgeschlagene Absatz 1 eine auf die Erlangung von Wirtschafts- und Wissenschaftsgeheimnissen gerichtete Tätigkeit nur dann, wenn sie für einen echten fremden Geheimdienst oder einer Tarneinrichtung eines solchen Dienstes ausgeübt wird, die zumindest vorwiegend auf Staatsgeheimnisse oder entsprechende Geheimnisse anderer Mächte ausgehen. Damit ist der Vorschrift ein Rahmen gezogen, der ihre Einordnung in den Landesverratsabschnitt rechtfertigt. Es gibt jedoch fremde Stellen, die sich, ohne auf Staatsgeheimnisse aus zu sein, ausschließlich mit

der Ausspähung wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Geheimnisse befassen. Es wird daher zu prüfen sein, ob nicht durch eine ergänzende Strafbestimmung die nicht minder gefährliche Tätigkeit für eine derartige Einrichtung erfaßt werden muß. Mit § 100 Abs. 1 und einer derartigen Vorschrift wäre das umfassendere Gesamtproblem strafrechtlicher Bestimmungen gegen den Verrat von Wirtschafts- und Wissenschaftsgeheimnissen auf einem praktisch besonders wichtigen Teilgebiet gelöst und die Gesamtproblematik damit entschärft. Darüber hinaus wird aber zu prüfen sein, inwieweit eine Vorschrift gegen Wirtschaftsspionage in den Fällen geschaffen werden kann, in denen eine Tätigkeit im dargetanen Sinn nicht ausgeübt wird oder sich nicht feststellen läßt.

#### Zu § 100 a

Die Vorschrift entspricht der Sache nach im wesentlichen dem § 100 d Abs. 1, 4 StGB und dem § 388 E 1962. Um mit Rücksicht auf die schwere Strafdrohung den Tatbestand sachlich möglichst zu begrenzen, kehrt der Entwurf im subjektiven Tatbestand zur Konzeption des § 100 d Abs. 1 StGB zurück, der die dort beschriebene Absicht des Täters fordert. In der Differenzierung der Rechtsfolgen, bei welcher zwischen der auf einen Krieg oder ein bewaffnetes Unternehmen einerseits und der auf Zwangsmaßnahmen andererseits gerichteten Absicht unterschieden wird, schließt sich der Entwurf dem Vorbild des § 388 E 1962 an.

Die Bestimmung geht — wie das geltende Recht — unausgesprochen davon aus, daß völkerrechtlich gerechtfertigte Handlungen von ihr nicht erfaßt werden. Dies ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen.

Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Bemerkungen zu § 388 E 1962 verwiesen.

#### Zu § 100 b

Die Bestimmung soll als Nachfolgevorschrift für § 100 a StGB gefährliche, auf Täuschung einer fremden Macht gerichtete Handlungen treffen, durch die eine Gefahr für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber fremden Mächten geschaffen wird, die der Gefahr in den Fällen des Landesverrats mindestens gleichkommen kann. Solche Handlungen können beispielsweise im Vortäuschen militärischer Planungen oder Vorgänge, angeblich bestehender Geheimverträge mit dritten Staaten und anderer außenpolitischer Tatsachen bestehen. Wie Erfahrungen aus jüngerer Zeit zeigen, gehen insbesondere fremde Nachrichtendienste darauf aus, durch gezielte Falschmeldungen das Vertrauen der mit der Bundesrepublik Deutschland verbündeten Regierungen in die Zuverlässigkeit und Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik zu untergraben. Die Täuschung braucht sich nicht notwendig auf angeblich geheimgehaltene oder geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zu beziehen, um eine Gefahr für die äußere Stellung der Bundesrepublik Deutsch-

land herbeizuführen. Es erscheint daher nicht sachgemäß, im Tatbestand auf das in § 100 a StGB und der Sache nach auch in § 389 E 1962 verwendete Merkmal des sogenannten unechten oder fingierten Staatsgeheimnisses zurückzugreifen, das in der Literatur zu § 100 a StGB auch im Zusammenhang mit der Problematik des sogenannten illegalen Staatsgeheimnisses zu Schwierigkeiten geführt hat. Eine sachgemäße Abgrenzung nach Bedeutung und Gewicht der Täuschung wird dadurch erreicht, daß es sich um Gegenstände oder Behauptungen aus den Sachbereichen der äußeren Sicherheit oder der auswärtigen Beziehungen handeln muß — die wegen ihrer Bedeutung auch für die Umschreibung des Staatsgeheimnisbegriffs (§ 100 d) verwendet werden — und weiter dadurch, daß nur solche Gegenstände oder Behauptungen in Betracht kommen, die im Falle ihrer Echtheit oder Wahrheit unter einem dieser Gesichtspunkte „von Bedeutung“ wären. Es wird weiter verlangt, daß es dem Täter darauf ankommt, einer fremden Macht die Echtheit der Gegenstände oder die Wahrheit der Behauptungen vorzutäuschen und sie dadurch irrezuführen. Daß die fremde Macht tatsächlich getäuscht wird, gehört nicht zum Tatbestand. Ob ein solcher Erfolg tatsächlich eingetreten ist, wird meist nicht festzustellen sein; schwerwiegende Gefährdungen der äußeren Stellung des Staates können schon eintreten, wenn bei dritten Mächten Unsicherheit über tatsächliche Vorgänge hervorgerufen wird, ja möglicherweise selbst dann, wenn der Staat, dem gegenüber die Täuschungshandlung begangen wird, die Täuschungsabsicht durchschaut, sich aber etwa aus innen- oder außenpolitischen Erwägungen zu für die Bundesrepublik Deutschland nachteiligen Maßnahmen gedrängt sieht. Die bedeutsamste Einschränkung des Anwendungsbereichs der Strafvorschrift besteht darin, daß der Täter durch die Tat vorsätzlich die Gefahr eines Nachteils für die äußere Stellung der Bundesrepublik Deutschland herbeiführen muß. Dieses Merkmal sowie die auch für den Staatsgeheimnisbegriff wesentlichen Tatbestandsmerkmale, z. B. der äußeren Sicherheit und der auswärtigen Beziehungen, rechtfertigen die systematische Einordnung der Bestimmung in den Abschnitt Landesverrat. Wie bereits erwähnt, gehört nicht zum Tatbestand, daß ein fremder Staat tatsächlich getäuscht wird, wenn nur die Tat eine konkrete Gefährdung für die äußere Stellung der Bundesrepublik Deutschland zur Folge hat. Der Tatbestand ist daher auch dann erfüllt, wenn eine durch die Täuschungshandlung ausgelöste Maßnahme von Organen der Bundesrepublik Deutschland bei der Verursachung der Gefahr mitgewirkt hat. Darauf weist auch die Subsidiaritätsklausel des § 100 c hin. Die Tathandlung kann auch darin bestehen, daß der Täter Nachrichten über gefälschte oder verfälschte Gegenstände an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekannt macht, ohne daß die Nachrichten als solche falsch zu sein brauchen. Die Tat kann auch dadurch begangen werden, daß der Täter Gegenstände oder Nachrichten an einen anderen gelangen läßt, dem er deren Unechtheit oder Unwahrheit mitteilt, von dem er aber erwartet, daß er sie seinerseits als echt oder wahr weitergeben wird.

Absatz 2 bedroht gewichtige Vorbereitungshandlungen zu einer Tat nach Absatz 1 wegen der Schwere des darin liegenden Handlungsunrechts mit gleicher Strafe. Dies erscheint auch im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß es — im Gegensatz zu Absatz 1, zur landesverräterischen Ausspähung und der Auskundschaftung von Staatsgeheimnissen (vgl. die Bemerkungen zu § 99 b) — zum Tatbestand gehört, daß sich der Täter bei dieser Vorbereitungshandlung von der Absicht leiten läßt, die Gefahr eines Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht herbeizuführen.

Die Strafvorschrift über Landesverrat (§ 99) setzt in ihrem Absatz 1 Nr. 2 voraus, daß die Tat auf einen Machtzuwachs der fremden Macht oder einen Machtverlust der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist. Entsprechendes gilt nicht für den § 100 b. Die Tat nach § 100 b zielt darauf hin, daß die fremde Macht getäuscht werden soll. Ihre Strafwürdigkeit liegt darin, daß durch die Täuschung eine die Bundesrepublik Deutschland gefährdende Lage geschaffen wird. Diese Gefährdung kann zwar in einer Verschiebung des Kräfteverhältnisses bestehen — etwa wenn die Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland von dritten Staaten in Zweifel gezogen wird — sie muß es aber nicht. Die Gefährdung kann vielmehr allein darin bestehen, daß ein fremder Staat seine vorhandene Macht in bestimmter Weise gegen die Bundesrepublik Deutschland einzusetzen droht, ohne daß ihm etwas an Macht zugewachsen wäre und ohne daß dadurch die Stellung der Bundesrepublik im Verhältnis zu dritten Staaten einen Nachteil zu erleiden droht. Dieser grundsätzliche Unterschied der Tat nach § 100 b zu dem Landesverrat rechtfertigt es, im Grundtatbestand nicht eine Zuchthaus-, sondern nur eine Gefängnisstrafe anzudrohen. Während in § 99 a der Grund für die mildere Strafdrohung darin liegt, daß den Täter ein wesentlich geringeres Maß an Schuld trifft als den Landesverräter nach § 99, ist er bei § 100 b hauptsächlich darin zu sehen, daß die Tat hier in der Regel weder zu einem Machtzuwachs des fremden Staats noch zu der Gefahr eines solchen führt.

Dieser Unterschied führt auch dazu, im zweiten Regelbeispiel für besonders schwere Fälle — für die im Hinblick auf mögliche schwerwiegende Taten Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren angedroht wird — nicht die Gefahr eines besonders schweren Nachteils ausreichen zu lassen, sondern den tatsächlichen Eintritt eines schweren Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik gegenüber einer fremden Macht zu fordern. Als weiteres Regelbeispiel dienen die besonders gefährlichen und nach der Art der Täuschung besonders gewichtigen Fälle, in denen der fremden Macht vorgetäuscht wird, bei den gefälschten oder verfälschten Gegenständen oder Nachrichten handele es sich um Angelegenheiten, die von einer staatlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland geheimgehalten würden. Beide Regelbeispiele sind auf Fälle einer Tat nach Absatz 1 zugeschnitten. Damit ist eine die Anwendbarkeit des Absatzes 4 einengende Auslegungsrichtlinie gegeben, ohne daß die Annahme eines besonders schweren

Falles einer Tat nach Absatz 2 dadurch ausgeschlossen wäre.

Eine dem § 100 a Abs. 4 StGB entsprechende Bestimmung, wonach vom Täter irrtümlich für falsch gehaltene Gegenstände den falschen gleichstehen, ist entbehrlich, da der Täter in solchen Fällen nach Versuchsgrundsätzen strafbar ist.

Auf die Aufnahme einer dem § 389 Abs. 5 E 1962 entsprechenden Vorschrift, welche die Strafbarkeit auf den Fall ausdehnt, daß der Täter die in Absatz 1 bezeichnete Gefahr nur fahrlässig verursacht, verzichtet der Entwurf. Ist dem Täter nachzuweisen, daß er die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 auch in subjektiver Hinsicht erfüllt hat, dann wird ihm bei objektiv eingetretener Gefahr eines Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Regel auch ein sich hierauf beziehender Vorsatz — und sei es in Form des bedingten Vorsatzes — nachgewiesen werden können. Für Ausnahmefälle, in denen das nicht möglich ist, besteht kein dringendes Strafbedürfnis.

#### Zu § 100 c

Die Vorschrift dient dem Schutz der eigenen Regierung vor gefährlichen Täuschungshandlungen, mit denen der Täter vorsätzlich die äußere Stellung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Die Vorschrift entspricht nahezu wörtlich dem § 391 E 1962. Geringfügige Änderungen ergeben sich vornehmlich aus der Übernahme des neuen Begriffs der fremden Macht (vgl. hierzu die Bemerkungen zu § 100 d) und aus dem Fehlen einer dem § 10 Nr. 4 E 1962 entsprechenden Begriffsbestimmung des Amtsträgers; dieser in § 391 Abs. 1 E 1962 verwendete Begriff wird daher durch den des Beamten (§ 359 StGB) ersetzt. Der in § 391 Abs. 1 E 1962 gebrauchte Begriff der Behörde ist dort neben dem Amtsträger und dem Soldaten verwendet, um damit im Kreis der Mitteilungsempfänger die staatliche Einrichtung als solche besonders hervorzuheben. Der Begriff wird in § 100 c durch den der Dienststelle ersetzt, um damit auch militärische Einheiten — etwa die Kompanie — in ihrer Eigenschaft als Einrichtung der militärischen Exekutive zu erfassen.

Im übrigen wird auf die Begründung zu § 391 E 1962 verwiesen.

#### Zu § 100 d

An dem überkommenen materiellen Begriff des Staatsgeheimnisses wird grundsätzlich festgehalten. Durch eine Reihe zusätzlicher Merkmale wird jedoch eine weitere Präzisierung und Einengung des Begriffs angestrebt. Rechtspolitisch nicht erwünscht wäre eine Einschränkung des Begriffs durch die Einführung des zusätzlichen formellen Elements bereits ergriffener Sicherungsmaßnahmen. Die Nachteile einer derartigen Begrenzung wären zahlreich. Es bestünde die Gefahr, daß ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftige Gegenstände, beispielsweise wichtigste Erfindungen, bevor sie zur Kennt-

nis des für Sicherungsmaßnahmen Verantwortlichen gekommen und von diesem unter formellen Schutz genommen worden wären, zum Nachteil der Allgemeinheit und zugunsten fremder Mächte frei verfügbar wären und daß Anmeldepflichten, deren Verletzung mit Strafe zu bedrohen wäre, geschaffen werden müßten, ohne daß dadurch ein ausreichender Schutz gewährleistet wäre. Beachtliche Gefahren könnten daraus erwachsen, daß Sicherungsmaßnahmen aus Nachlässigkeit, mangelnder Kenntnis der Bedeutung einer Angelegenheit oder aus bösem Willen des Verantwortlichen unterlassen würden. Für den praktischen Umgang mit Staatsgeheimnissen im Bereich des öffentlichen Dienstes und der Wirtschaft, insbesondere der Rüstungsindustrie, hätte die vermutlich zu erwartende umgekehrte Praxis übertrieben verschärfter Anwendung von Sicherungsmaßnahmen eine Erschwerung und Verzögerung der Arbeit zur Folge. Das müßte auch die publizistische Arbeit erschweren. Je nach der Art des Gegenstandes und nach den äußeren Umständen können erkennbare Sicherungsmaßnahmen möglicherweise überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig ergriffen werden oder sie können umgangen oder entfernt werden mit der Folge, daß hinsichtlich der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit bösgläubige Täter nicht bestraft werden könnten. Die mit der Einführung eines solchen formellen Elements erstrebte plakative Warnwirkung würde häufig gerade in den kritischen Fällen ausbleiben, und für die Strafbarkeit des Täters käme es letztlich nach wie vor auf die Kenntnis der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit entscheidend an. Schließlich wäre die aus Gründen der Sicherheit und der Kriminalpolitik kaum verzichtbare Mosaiktheorie nicht mehr anwendbar, nach der die Zusammenfassung offener Erkenntnisse in ihrer Zusammenfassung ein Staatsgeheimnis darstellen kann, wenn eine neue, geheime Erkenntnis daraus gewonnen wird.

Der Entwurf wählt einen anderen Weg der Präzisierung und Einschränkung des Staatsgeheimnisbegriffs, und zwar durch eine ausdrückliche Aufzählung der Sachbereiche, für die das Geheimnis Bedeutung haben muß, und durch die weiteren Voraussetzungen, daß es nur einem begrenzten Kreis von Personen bekannt sein darf und daß es vor fremden Mächten geheimgehalten werden muß, damit die sonst zu erwartende Gefahr eines Nachteils für die äußere Stellung des Staates gegenüber fremden Mächten abgewendet wird. Die Sachbereiche, für die das Geheimnis Bedeutung haben muß, um unter den weiteren Voraussetzungen der Begriffsbeschreibung als Staatsgeheimnis bezeichnet werden zu können, sind die der „äußeren Sicherheit“ und der „Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht“. Der Sachbereich der äußeren Sicherheit umfaßt den der Landesverteidigung, während es umgekehrt Angelegenheiten geben kann, die, ohne für die Landesverteidigung Bedeutung zu haben, die äußere Sicherheit stark berühren können. Auch geheime Angelegenheiten der nachrichtendienstlichen Abwehr einschließlich ihrer aktiven Tätigkeit sind damit grundsätzlich erfaßt. Hier, wie allgemein, setzt die Begriffsbestimmung in § 100 d voraus, daß es sich um Geheimnisse von

einigem Gewicht handelt; der Begriff der „Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht“, verbunden mit der Gefahr eines Nachteils für diese Stellung, die eine Bekanntgabe an eine fremde Macht nach sich zöge, eröffnet von seiner Bedeutung her die Möglichkeit einer Auslegung, die an das Gewicht der mit einem Offensbaren verbundenen Gefährdung höhere Anforderungen stellt. In die Richtung einer einengenden Auslegung weist auch der Umstand, daß das Geheimnis für die bezeichneten Sachbereiche Bedeutung haben muß.

Der Begriff der fremden Macht ist zu verstehen im Sinne von mit öffentlicher Macht ausgestatteten Einrichtungen auf höchster Ebene, mit Ausnahme solcher Einrichtungen, die ihre Machtfülle allein von der staatlichen Macht der Bundesrepublik Deutschland herleiten. Gedacht ist in erster Linie an ausländische Regierungen, aber auch an Einrichtungen, deren Charakter als Regierung mangels Anerkennung ihrer staatlichen Qualifikation zweifelhaft sein könnte. Von dem Begriff sollen auch zwischenstaatliche Einrichtungen erfaßt werden, die mit selbständiger, von mehreren Staaten abgeleiteter Macht ausgestattet sind. Der Begriff der fremden Macht hat den Vorzug der Kürze, die es erlaubt, ihn auch in den einzelnen Straftatbeständen zu verwenden.

Die vorgeschlagene Begriffsbestimmung des Staatsgeheimnisses stellt klar, daß die Landesverratsbestimmungen nur der Sicherung des äußeren Schutzbereichs des Staates dienen. Damit sind Angelegenheiten von rein innenpolitischer Bedeutung vom Begriff des Staatsgeheimnisses erkennbar ausgeschlossen. Die Landesverratsbestimmungen schützen aber das äußere Wohl des Gemeinwesens in seiner Gesamtheit. Daraus folgt, daß verschiedene, teils vorteilhafte, teils nachteilige Wirkungen einer Geheimnisbekanntgabe im Rahmen der verschiedenen, die äußere Stellung bestimmenden Komponenten gegeneinander aufgerechnet werden können. So kann eine Gefährdung der Landesverteidigung durch einen mit der gleichen Bekanntgabe verbundenen überwiegenden außenpolitischen Vorteil aufgewogen werden (sogenannte Saldo-Theorie). Nicht möglich ist es hingegen, innerhalb des Tatbestandsmerkmals der Gefährdung der äußeren Stellung mit einem Vorteil für das innenpolitische Wohl aufzurechnen.

#### Zu § 101

Die Vorschrift entspricht dem § 101 StGB mit der Ausnahme, daß in Angleichung an die zu § 98 vorgesehene Änderung vorgeschlagen wird, die Mindestgefängnisstrafe, bei deren Verhängung wegen einer vorsätzlichen Tat bestimmte Rechtsfolgen eintreten, von drei auf sechs Monate heraufzusetzen. Außerdem ist in den Eingangszeilen der Vorschrift, ebenso wie in § 98, auf „strafbare Handlungen“ abgestellt.

Auf die Bemerkungen zu §§ 98 und 98 a wird hingewiesen.

## Artikel 2

## Weitere Änderungen des Strafgesetzbuches

## Zu Nummer 1

Der Wortlaut des § 4 Abs. 3 Nr. 2 StGB wird zunächst dem Umstand angepaßt, daß der Verfassungsverrat als § 83 in den Abschnitt Hochverrat eingeordnet wird und damit zu den hochverräterischen Handlungen im Sinne dieser Vorschrift zählt. Außerdem wird der neue § 90, der auf gefährliche Sabotageakte gerichtete Beziehungen mit Strafe bedroht, dem Schutzgrundsatz unterworfen, was bei den von außen gesteuerten Sabotagevorbereitungen einem rechtspolitischen Bedürfnis entspricht.

## Zu Nummer 2

§ 87 StGB ist im Hochverratsabschnitt systematisch nicht sinnvoll eingeordnet; er soll eine systematisch bessere Stellung bei den Versuchsvorschriften finden. Die Fassung der Vorschrift ist an die des § 11 Abs. 1 Nr. 3 E 1962 angeglich.

## Zu Nummer 3

Die Zusammenfassung der Abschnitte 1 und 2 des geltenden Strafgesetzbuches zu einem gemeinsamen Absatz 1 führt zu einer anderen Nummernfolge der späteren Abschnitte (vgl. die Bemerkungen in der Einleitung).

## Zu Nummer 4 und 5

§ 104 b Abs. 1 und § 109 i Abs. 2 werden den geänderten Paragraphenbezeichnungen angepaßt.

## Zu Nummer 6

Eine Strafvorschrift gegen Geheimbündelei (§ 128 StGB) erscheint weiterhin kriminalpolitisch notwendig. Zwar sind in den §§ 90 a, 90 b StGB (= §§ 87, 88 des Entwurfs) und in § 20 des Vereinsgesetzes Verstöße gegen ein Parteiverbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts sowie gegen förmliche — unanfechtbare oder vollziehbare — Vereinsverbote mit Strafe bedroht. Das sogenannte Verbotsprinzip ist im Grunde jedoch nur bei offen bestehenden und offen arbeitenden Vereinigungen wirksam. Denn Vereinigungen, die ihr Dasein oder ihre Aufgabe vor den Behörden geheimhalten, verfolgen mit dieser Flucht in den Untergrund fast stets den Zweck, eine rechtliche Überprüfung ihrer Ziele unmöglich zu machen oder doch zu erschweren. Je gründlicher diese Tarnung ist, um so größer ist die Gefahr, daß Zweck oder Tätigkeit dieser Geheimbünde, die zu deren Verbot führen würden, zu spät erkannt werden, und um so schwieriger müssen etwaige Maßnahmen der Verbotsbehörden werden. Wegen der von solchen Geheimbünden ausgehenden potentiellen Gefahr für die Allgemeinheit ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, die ein strafrechtliches Einschreiten bereits vor einem förmlichen Verbot er-

möglicht und bei Vorliegen eines Verdachts der Geheimbündelei auch die Möglichkeit strafprozessualer Maßnahmen (Durchsuchungen, Beschlagnahmen) eröffnet. Der Entwurf gestaltet jedoch den Absatz 1 des geltenden § 128 StGB weitgehend um.

Zunächst liegt eine Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht darin, daß die altertümliche Begehungsform der „Teilnahme an einer Verbindung, in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird“, ersatzlos wegfällt; sie hat heute keine nennenswerte praktische Bedeutung.

In der verbleibenden Alternative der eigentlichen Geheimbündelei spricht der Entwurf nicht mehr von einer „Verbindung“, sondern wie bei den übrigen Organisationsdelikten von einer „Vereinigung“. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung kommen hier nur solche Vereinigungen in Betracht, die auf öffentliche Angelegenheiten einwirken sollen, so daß beispielsweise rein private Vereinigungen nicht unter die Vorschrift fallen.

Der Entwurf bringt gegenüber dem geltenden § 128 StGB eine weitere Einschränkung dadurch, daß die bloße Geheimhaltung der „Verfassung“ einer Vereinigung nicht mehr strafbar sein soll; insoweit besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis für eine Pönalisierung. Soweit der Entwurf von Geheimhaltung des „Daseins“ oder der „Aufgabe“ (bisher: des „Zweckes“) einer Vereinigung spricht, stimmt er mit dem geltenden Recht überein. Eine weitere Einschränkung liegt jedoch darin, daß nur solche Vereinigungen erfaßt werden, die nach den Vorstellungen ihrer Gründer durch die Verheimlichung ihres Daseins oder ihrer Aufgabe vor den Behörden zugleich Umstände geheimhalten sollen, die ihr Verbot rechtfertigen würden (Nummer 1), oder die nach ihrer Gründung es unternehmen, derartige Umstände geheimzuhalten (Nummer 2). Solche Umstände sind allgemein diejenigen des Artikels 9 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I, S. 593) und zusätzlich bei Ausländervereinigungen diejenigen des § 14 des Vereinsgesetzes. Dieser Tatbestandsteil wird also durch die genannten Vorschriften ausgefüllt, so daß die Strafbarkeit nicht weiter reicht als die Verbotsmöglichkeit. Die Wendung, „die ihr Verbot rechtfertigen würden“, soll klarstellen, daß nicht entscheidend ist, ob es später zu einem förmlichen Verbot der Vereinigung kommt; vielmehr genügt für die Erfüllung des Straftatbestandes der Nachweis der Verbotsvoraussetzungen.

Nach dem Entwurf soll strafbar sein, wer eine Vereinigung der umschriebenen Art gründet (Nummer 1), sich an ihr als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt (Nummer 2). Diese Begehungsformen sind denen der § 87 Abs. 2, § 88 Abs. 2 des Entwurfs angepaßt.

Im Gegensatz zum geltenden § 128 Abs. 1 StGB sieht der Entwurf von einer Mindeststrafe (bisher für Stifter und Vorsteher von Geheimverbindungen) ab; hingegen sieht er entsprechend dem Unrechtsgehalt der in der Neufassung umschriebenen Tat eine Höchststrafe von einem Jahr Gefängnis, jedoch

wahlweise Geldstrafe vor. Nicht mehr vorgesehen ist, daß gegen Beamte auf den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann. Durch eine neue, im geltenden § 128 StGB nicht enthaltene Subsidiaritätsklausel soll erreicht werden, daß § 128 StGB zurücktritt, wenn die Tat als Teilnahme an einer Mordverbindung (§ 49 b StGB), als Organisationsdelikt i. S. der §§ 87 bis 89 des Entwurfs, als Gruppendedikt i. S. des § 91 des Entwurfs oder als Förderung einer kriminellen Vereinigung i. S. des § 129 StGB, gegebenenfalls in Verbindung mit § 96 des Entwurfs, strafbar ist. Auf diese Weise sollen der Praxis bei Idealkonkurrenzen mit den genannten Strafvorschriften entbehrliche Feststellungen erspart werden.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen ihrer Neufassung durch § 22 Nr. 4 des Vereinsgesetzes; in Absatz 2 wird lediglich statt von „Verbindung“ wie in Absatz 1 von „Vereinigung“ gesprochen.

#### Zu Nummer 7

Die vorgeschlagene Änderung des § 129 Abs. 2 Nr. 3 StGB enthält eine Anpassung dieser Vorschrift an die geänderten Paragraphenbezeichnungen sowie eine Ergänzung durch Aufnahme der neuartigen Strafbestimmungen der §§ 89, 90 und 91 StGB (i. d. F. des Artikels 1 dieses Entwurfs) in den Ausnahmekatalog des Absatzes 2 Nr. 3. § 89 ist in diesen Katalog aus dem gleichen Grund aufzunehmen wie die §§ 87, 88, 94 und 128; da verfassungsfeindliche Parteien und Vereinigungen häufig auswärtige verfassungsfeindliche Parteien und Vereinigungen unterstützen, würde der in den §§ 87, 88 verfolgte Grundsatz, die Strafbarkeit erst an eine Zuwiderhandlung gegen ein Organisationsverbot anzuknüpfen, durchlöchert werden, wenn § 89 nicht in den Katalog des § 129 Abs. 2 Nr. 3 aufgenommen würde. Entsprechendes gilt für § 91 Abs. 1 Nr. 2, da Ankündigungen der dort umschriebenen Art zu den typischen Methoden gewisser verfassungsfeindlicher Vereinigungen gehören. Die Straftaten des § 91 sind im übrigen Organisationsdelikte mindestens im weiteren Sinne, so daß sie schon deshalb in den Ausnahmekatalog aufgenommen werden sollten. In § 90 sind Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt, die für sich allein noch nicht eine zusätzliche Strafbarkeit nach § 129 auslösen können. Im übrigen greift § 129 ein, sobald eine Vereinigung ihre Zwecke oder Tätigkeit auf die Begehung von Taten richtet, die in Buchstabe a des § 90 Abs. 1 aufgezählt sind.

#### Zu Nummer 8

Die Vorschrift enthält hauptsächlich eine redaktionelle Anpassung des § 138 Abs. 1 StGB an die neuen Paragraphenbezeichnungen und an die Neufassung der Hochverrats- und Landesverratsvorschriften. Die Nachfolgevorschriften für § 100 a StGB, die §§ 100 b und 100 c StGB i. d. F. des Artikels 1 dieses Entwurfs sollten, da es sich bei den Taten nur noch um Vergehen handelt, aus dem Kreis der anzeigepflichtigen Delikte ausscheiden. Anders verhält es sich

mit den Vergehen der Offenbarung und Auskundschaffung von Staatsgeheimnissen (§§ 99 a, 99 b Abs. 2). Ihre Aufnahme in § 138 StGB erscheint mit Rücksicht auf das mit diesen Vorschriften geschützte Rechtsgut geboten, das sich von dem des Landesverrats und der landesverräterischen Ausspähung (§§ 99, 99 b Abs. 1) nicht unterscheidet. Wer davon erfährt, daß ein anderer sich ein Staatsgeheimnis verschaffen will, um es weiterzugeben, oder daß ein anderer ein Staatsgeheimnis weitergeben will, kann vielfach nicht übersehen, von welcher Absicht sich der andere leiten läßt. Er muß daher, wenn Landesverrat und Ausspähung verhindert werden sollen, in jedem Falle zur Anzeige verpflichtet sein.

#### Zu Nummer 9

§ 311 c Abs. 2 StGB ist der geänderten Bezeichnung der Einziehungsvorschrift (§ 98) redaktionell anzupassen.

#### Zu Nummer 10

Eine Strafvorschrift nach Art des § 353 c StGB, über dessen Entstehungsgeschichte und rechtspolitische Bedeutung die seinerzeit auch dem Deutschen Bundestag vorgelegte Denkschrift des Bundesministers der Justiz vom 20. Dezember 1951 — 4000/1 — 29430/51 — eingehende Darlegungen enthält, ist unentbehrlich. Ihr Fehlen würde eine empfindliche Lücke in den strafrechtlichen Schutz solcher staatlicher Geheimnisse reißen, die noch keine Staatsgeheimnisse sind oder die als Staatsgeheimnisse nicht ohne weiteres erkannt werden können; dies gilt nicht nur für den parlamentarischen und den behördlichen Bereich, sondern weit darüber hinaus, so beispielsweise bei der Vergabung von Aufträgen an die Industrie. Zugleich wirkt § 353 c StGB als „Auffangtatbestand“ der Gefahr entgegen, daß der Begriff des Staatsgeheimnisses aus einem wirklichen oder vermeintlichen kriminalpolitischen Bedürfnis heraus von der Praxis zu weit ausgelegt wird. Diese Unentbehrlichkeit einer Strafvorschrift nach Art des § 353 c StGB gilt auch für dessen Absatz 1. Zwar glaubte der E 1962 auf eine Nachfolgevorschrift für § 353 c Abs. 1 StGB verzichten und sich in seinem § 415 mit einer Neufassung des § 353 c Abs. 2 StGB begnügen zu können. In den letzten Jahren hat sich jedoch gezeigt, daß sowohl innerstaatliche Belange als auch völkerrechtliche Abmachungen zur Schaffung einer Nachfolgevorschrift nicht nur für Absatz 2, sondern auch für Absatz 1 des § 353 c StGB zwingen. Der Fassungs-vorschlag des Entwurfs enthält freilich sehr wesentliche Änderungen sowohl des geltenden Rechts als auch des § 415 des E 1962; die dafür maßgebenden Überlegungen werden bei der Erörterung der einzelnen Merkmale dargelegt.

Absatz 1 will Strafschutz gegen eine Preisgabe gewisser formell sekretierter Gegenstände gewähren; in seiner Ausgestaltung unterscheidet er sich erheblich von § 353 c Abs. 1 StGB, den er ersetzen soll. Zunächst schützt er nicht nur Schriftstücke, sondern „Gegenstände, namentlich Schriften, Zeichnungen oder Modelle“. Zu dieser Erweiterung besteht namentlich im Bereich der Landesverteidigung ein-

schließlich der Industrie und der Forschung ein unabweisbares Bedürfnis. Diese Gegenstände müssen „als geheimhaltungsbedürftig oder vertraulich gekennzeichnet“ sein; darin liegt sowohl eine Klarstellung als auch eine Erweiterung. Denn einmal war die in § 353 c Abs. 1 StGB enthaltene Formulierung „als geheim oder vertraulich (bezeichnet)“ in der Praxis nicht selten der Mißdeutung ausgesetzt, damit seien nur einzelne bestimmte Geheimschutzgrade im Sinne der Verschlusssachenanweisung (nämlich nur GEHEIM und VS-VERTRAULICH) gemeint. Daß dies — wie bisher — nicht der Fall ist, will der Entwurf durch einen mit formellen Geheimschutzgraden nicht verwechselbaren Wortlaut klarstellen. Es genügt jede die Geheimhaltungsbedürftigkeit oder Vertraulichkeit ausdrückende Wendung, wengleich dafür in erster Linie naturgemäß die verschiedenen Geheimschutzgrade in Betracht kommen. Zum anderen will der Entwurf durch die Wendung „(als geheimhaltungsbedürftig oder vertraulich) gekennzeichnet“ an Stelle der bisherigen Formulierung „bezeichnet“ klarstellen, daß es im Gegensatz zum geltenden Recht der sichtbaren Anbringung eines Hinweises auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit oder Vertraulichkeit — wenn auch nicht notwendig in Gestalt eines Verschlusssachenstempels — bedarf und daß beispielsweise eine mündliche Bezeichnung des Gegenstands als geheimhaltungsbedürftig oder vertraulich nicht mehr genügt. Insoweit reichen die anderweitigen Möglichkeiten des Absatzes 2 aus.

Diese Kennzeichnungen sollen nur dann Strafschutz genießen, wenn sie von bestimmten Stellen ausgehen. Nach Nummer 1 des Absatzes 1 kommen Kennzeichnungen in Betracht, die von einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder von einem seiner Ausschüsse herrühren (vgl. z. B. § 4 der Geheimenschutzordnung des Deutschen Bundestages vom 24. August 1964 — Bundesgesetzblatt I S. 713). Gemeint sind damit indessen nur parlamentarische Stellen, nicht jedoch die Parlamentsverwaltungen, die unter Nummer 2 („Dienststellen“) fallen. Den durch die parlamentarischen Stellen erfolgten Kennzeichnungen will der Entwurf — anders als bei den in Nummer 2 behandelten Kennzeichnungen durch Dienststellen — ohne Beschränkung auf bestimmte Materien Strafschutz gewähren. Der Entwurf berücksichtigt dabei die Erfahrung, daß die Gesetzgebungsorgane und ihre Ausschüsse von der Möglichkeit, ihre Dokumente zu sekretieren, nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen. — Nach Nummer 2 kommen ferner Kennzeichnungen in Betracht, die von einer zuständigen Dienststelle herrühren. Hier sollen indessen nur solche Kennzeichnungen strafrechtlich geschützt sein, die entweder im Interesse der (äußeren oder inneren) Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder auf Grund einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sind. Unter die letztere Alternative fallen sowohl Verpflichtungen, die im Rahmen multilateraler Vereinbarungen (z. B. in der NATO) bestehen, als auch Verpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland in bilateralen Abmachungen (z. B. in einer Reihe von Übereinkommen über die wechselseitige

Geheimbehandlung ausgetauschter verteidigungswichtiger Erfindungen, Kenntnisse oder Informationen) eingegangen ist. Mit dem Merkmal, daß die Kennzeichnung im Interesse der Sicherheit oder auf Grund einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik erfolgt sein muß, stellt der Entwurf auf das Motiv der kennzeichnenden Dienststelle ab, das vom Vorsatz des Täters umfaßt sein muß. Indessen braucht sich der Vorsatz nicht darauf zu erstrecken, ob die Kennzeichnung aus den genannten Gründen geboten war; diese Frage unterliegt auch nicht der richterlichen Nachprüfung. — Den von einer zuständigen Dienststelle vorgenommenen Kennzeichnungen stellt Nummer 2 unter denselben sachlichen Voraussetzungen diejenigen Kennzeichnungen gleich, die von einem von einer zuständigen Dienststelle Beauftragten unter Hinweis auf diesen Auftrag vorgenommen werden. Darin liegt eine Erweiterung des Strafschutzes gegenüber dem geltenden Recht, demzufolge „private“ Kennzeichnungen keinen Strafschutz nach § 353 c Abs. 1 StGB genießen. Für diese Erweiterung besteht ein dringendes Bedürfnis, da in dem von den zuständigen Behörden betreuten sicherheitsempfindlichen privaten Bereich — z. B. in der Industrie — alltäglich zahlreiche geheimhaltungsbedürftige Schriften, Zeichnungen und Modelle entstehen, die nicht durch eine Behörde, sondern nur durch von ihr beauftragte Personen in den betroffenen Firmen und Unternehmen sekretiert werden können.

Absatz 2 will Strafschutz gegen den Bruch gewisser förmlicher Geheimhaltungsverpflichtungen gewähren; in seiner Ausgestaltung unterscheidet er sich erheblich von § 353 c Abs. 2 StGB, den er ersetzen soll, und auch von § 415 des StGB — E 1962, auf dessen Vorschläge er zum Teil zurückgreift. — Absatz 2 schützt ebenso wie Absatz 1 Gegenstände, namentlich Schriften, Zeichnungen oder Modelle, darüber hinaus aber auch mündliche Mitteilungen. Das Wesen des Tatbestands des Absatzes 2 liegt aber im Unterschied von Absatz 1 darin, daß den Täter eine besondere Pflicht zur Geheimhaltung dieser Gegenstände oder Mitteilungen treffen muß. Täter können hier also — anders als in Absatz 1, wo jedermann Täter der Preisgabe eines als geheimhaltungsbedürftig oder vertraulich gekennzeichneten Gegenstands sein kann — nur bestimmte Personen sein. Die Tat ist also ein Sonderdelikt.

Nach der Nummer 1 des Absatzes 2 kommen zunächst diejenigen Personen in Betracht, die zur Geheimhaltung der vertraulichen Behandlung des Gegenstands oder der Mitteilung auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet sind (vgl. z. B. § 73 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. August 1964 — Bundesgesetzblatt I S. 713). Welcher Personenkreis an derartige parlamentarische Beschlüsse gebunden ist, bestimmt sich nach Parlamentsrecht, insbesondere nach der Geschäftsordnung des Gesetzgebungsorgans als autonomer Satzung (vgl. BVerfGE 1, 144 ff.). So werden beispielsweise an Beschlüsse eines Parlamentsausschusses über die Geheimhaltung oder die Vertraulichkeit eines Beratungsgegen-

standes zumindest die Ausschußmitglieder, aber wohl auch die zur Beratung zugelassenen Außenstehenden (z. B. Sachverständige) gebunden sein. — Nach Nummer 2 kommen ferner diejenigen Personen in Betracht, die von einer zuständigen Dienststelle im Interesse der (äußeren oder inneren) Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu einer fremden Macht unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung mit ihrer Einwilligung oder auf Grund eines Gesetzes zur Geheimhaltung des Gegenstandes oder der Mitteilung förmlich verpflichtet worden sind. Durch die Wendung „förmlich verpflichtet“ wird klargestellt, daß hier nicht allgemeine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflichten gemeint sind, sondern ein besonderer Verpflichtungsakt einer Dienststelle. Bei dieser förmlichen Verpflichtung handelt es sich um einen belastenden Hoheitsakt, der dem Betroffenen nur auf Grund eines Gesetzes (beispielsweise solcher für den Verteidigungsfall) oder aber auf Grund seines Einverständnisses auferlegt werden kann. Ist der Betreffende also — abgesehen vom Falle einer gesetzlichen Regelung — nicht bereit, sich zur Geheimhaltung förmlich verpflichten zu lassen, so entfällt die Möglichkeit, ihn im Sinne der Nummer 2 förmlich zu verpflichten; er kann dann eben zu den in Rede stehenden Aufgaben nicht herangezogen werden. Daraus, daß es sich bei der förmlichen Verpflichtung um einen Hoheitsakt handelt, ergibt sich zugleich, daß in Absatz 2 Nr. 2 förmliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung durch einen von einer zuständigen Dienststelle beauftragten Privatmann nicht einbezogen werden können, da Privatpersonen bei Hoheitsakten allenfalls Bote der zuständigen Dienststelle sein können. Erwähnt sei noch, daß die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht über die Gegenstände und Mitteilungen hinausreicht, auf die sie sich bezieht. Diese Gegenstände und Mitteilungen brauchen bei der förmlichen Verpflichtung nicht einzeln aufgezählt zu werden; es genügt, wenn sie mit der Bezeichnung einer zusammengehörenden Gruppe oder eines bestimmten Projekts identifiziert sind. Es kann sich auch um Gegenstände oder Mitteilungen handeln, mit denen der Verpflichtete erst künftig befaßt wird. Im Anschluß an § 415 des StGB-E 1962 sieht der Entwurf weiterhin vor, daß die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung geschehen muß, um den Strafschutz nach Absatz 2 Nr. 2 auszulösen. Wegen der Wendung, daß die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung im Interesse der (äußeren oder inneren) Sicherheit der Bundesrepublik oder ihrer Beziehungen zu einer fremden Macht erfolgt sein muß, gilt das zu Absatz 1 Gesagte sinngemäß.

Die Tathandlung besteht darin, daß der Täter die Gegenstände (Absätze 1 und 2) oder Mitteilungen (Absatz 2) oder Nachrichten darüber an einen Unbefugten gelangen läßt oder sie öffentlich bekanntmacht; insoweit wird auf die Erläuterungen zu den §§ 99 ff. des Entwurfs sowie zu § 415 des StGB-E 1962 Bezug genommen. Dabei schließt der Begriff „Nachrichten“ sowohl die ganze oder teilweise Mitteilung des Inhalts als auch den Inhalt identifizierende Hinweise ein. Zur Tat gehört, daß

durch die Preisgabe „wichtige öffentliche Interessen gefährdet“ werden. Dieses dem geltenden § 353 c StGB entsprechende Merkmal ist unter Abweichung von den Vorschlägen des § 415 des StGB-E 1962 in den Fassungs-vorschlag aufgenommen worden, um in jedem Falle sicherzustellen, daß geringfügige Fälle und Angelegenheiten von minderer Bedeutung aus dem Tatbestand ausgeschieden werden.

Der Strafraum ist in Abweichung vom geltenden Recht und in Übereinstimmung mit § 415 des StGB-E 1962 auf drei Jahre Gefängnis, wahlweise Geldstrafe, herabgesetzt worden. Die in § 353 c Abs. 3 StGB vorgesehenen besonders schweren Fälle mit ihrer Zuchthausandrohung sind in den Entwurf nicht aufgenommen worden, um ein besseres Verhältnis zu den Strafraum der Landesverratsvorschriften zu schaffen und die Strafandrohung der geringeren kriminalpolitischen Bedeutung des Tatbestandes anzupassen. Die Strafbarkeit des Versuchs ist in Übereinstimmung mit § 415 des StGB-E 1962 beibehalten.

Die neu vorgeschlagene Subsidiaritätsklausel des Absatzes 1, die auch für Absatz 2 gilt („Ebenso wird bestraft, . . .“), soll entbehrliche Feststellungen bei tateinheitlichem Zusammentreffen mit Verbrechen und Vergehen nach den §§ 99, 99 a, 99 c des Entwurfs und § 353 b StGB ersparen.

Absatz 4 hält daran fest, daß die Tat nur auf Grund einer Ermächtigung verfolgt werden kann, um auch auf diese Weise das Ausscheiden nicht strafwürdiger Fälle zu ermöglichen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 soll die Tat nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans, in den übrigen Fällen nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt werden.

## Artikel 3

### **Änderung der Strafprozeßordnung**

#### *Zu Nummer 1*

Die vorgeschlagene Neufassung des § 153 c StPO enthält zum Teil eine Erweiterung des geltenden Rechts und zum Teil nur eine Anpassung an geänderte Strafvorschriften.

Neu ist die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgesehene Einbeziehung mehrerer Straftaten aus dem Bereich des Hochverrats, nämlich des Hochverrats gegen den Bund oder gegen ein Land (§§ 80, 81 des Entwurfs), der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gegen den Bund oder gegen ein Land (§ 82 des Entwurfs), des Verfassungsverrats (§ 83 des Entwurfs) und der Verbreitung hochverräterischer Schriften (§ 85 des Entwurfs). Für die Einbeziehung dieser Straftaten in den Katalog des § 153 c Abs. 1 Satz 1 StPO spricht ein kriminalpolitisches Bedürfnis. Von einer Einbeziehung des § 84 des Entwurfs, also der Strafvorschrift gegen Angriffe auf den Bundespräsidenten, ist abgesehen worden; insoweit sollte es bei der hier anwendbaren Vorschrift des § 86 Abs. 1 des Entwurfs über die tätige Reue sein Bewenden haben.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entspricht die Anführung der §§ 87, 88, 92 bis 94 des Entwurfs dem geltenden Recht (vgl. die in § 153 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO aufgeführten §§ 90 bis 91, 93 StGB). Dasselbe gilt für den neuen § 89 des Entwurfs, der für einen Teilbereich den bisher in § 153 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO aufgeführten § 100 d Abs. 2 StGB ablösen soll. Die Einbeziehung der neuen Strafvorschriften der §§ 90, 91 des Entwurfs erscheint kriminalpolitisch geboten.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 enthält eine Anpassung des geltenden § 153 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO an die geänderten Bezeichnungen der Strafvorschriften über Landesverrat, nämlich hinsichtlich der §§ 99, 99 a, 99 b, 99 c, 100 und 100 a des Entwurfs, die an die Stelle der geltenden §§ 100, 100 c, 100 d Abs. 1 und § 100 e StGB treten sollen. Die neuen Strafvorschriften der §§ 100 b und 100 c des Entwurfs sind an Stelle der wegfallenden §§ 100 a und 100 b StGB in den Katalog aufgenommen worden.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 enthält eine durch die Einbeziehung von Hochverratstatbeständen in Nummer 1 gebotene Erweiterung.

Im übrigen trägt Absatz 1 Satz 1 im letzten Halbsatz durch die Einfügung der Worte „(Gefahr für) den Bestand ...“ der Einbeziehung von Straftaten des Hochverrats (in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) Rechnung. Aus demselben Grunde spricht Absatz 1 Satz 2 nunmehr von „(Wissen über) hochverräterische ... (Bestrebungen)“.

#### Zu Nummer 2

Die neuen Vorschriften der §§ 153 d, 153 e StPO sehen eine Lockerung des Verfolgungszwanges bei bestimmten Straftaten des Staatsschutzstrafrechts vor.

Auch eine die Straftatbestände einschränkende Reform der Staatsschutzdelikte vermag die politischen — insbesondere gesamtdeutschen — Schwierigkeiten, die sich aus dem Verfolgungszwang in Staatsschutzsachen in der Vergangenheit wiederholt ergeben haben, allenfalls zahlenmäßig zu verringern, nicht aber zu beheben. Die Reform des Staatsschutzstrafrechts muß daher durch eine Lockerung des Verfolgungszwanges bei gewissen Staatsschutzdelikten ergänzt werden. Dabei kann angesichts der deutschen Rechtstradition eine Einführung des Opportunitätsprinzips im eigentlichen Sinne des Wortes nicht in Betracht kommen. Der Entwurf sieht deshalb nur eine Erweiterung der bisherigen Ausnahmen vom Verfolgungszwang (§§ 153 ff. StPO) vor. Er geht zum Teil auf Vorschläge zurück, die der Bundesminister der Justiz dem Rechtsausschuß des 4. Deutschen Bundestages anlässlich der Beratungen zum StPAG unterbreitet hat (vgl. S. 6 ff. und die Anlage des Stenogr. Protokolls über die 91. Sitzung des Rechtsausschusses des 4. Deutschen Bundestages vom 5. Mai 1964) und die im 4. Deutschen Bundestag Gegenstand eines Initiativantrags der Fraktionen der FDP und der CDU/CSU waren (vgl. Drucksache IV/3048). Der Entwurf läßt jedoch einerseits den damaligen Vorschlag zu einer Ergänzung des § 153 b StPO fallen und ergänzt andererseits

die früheren Vorschläge um eine weitere Vorschrift (§ 153 e). Insgesamt erstrebt er mit seinen Vorschlägen eine Annäherung an das Recht der meisten westlichen Staaten, von denen nur vereinzelte den uneingeschränkten Verfolgungszwang bei Staatsschutzdelikten kennen.

Der neu vorgeschlagene § 153 d zieht die Folgerungen aus den eingangs erwähnten politischen Schwierigkeiten und aus dem Umstand, daß Staatsschutzdelikte, deren Handlungsort in der sowjetisch besetzten Zone liegt, sehr oft ihren Erfolgsort in der Bundesrepublik Deutschland haben und infolgedessen auch hier begangen sind (§ 3 Abs. 3 StGB). Der Entwurf eines § 153 d will daher bei einer Reihe von Staatsschutzdelikten, die nicht zur Hochkriminalität gehören, eine Möglichkeit zum Absehen von der Verfolgung gewähren, „wenn der Verfolgung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen“. Durch diese Formulierung soll klargestellt werden, daß nicht jedwedes — selbst gewichtige — Interesse der Allgemeinheit für eine Einstellung des Verfahrens ausreicht, sondern daß eine Abwägung zwischen dem staatlichen Interesse an der Verfolgung und dem der Verfolgung entgegenstehenden öffentlichen Interesse stattfinden muß und daß nur „überwiegende“ öffentliche Interessen von der Verfolgungspflicht entbinden. Mit dieser Abwägungspflicht will der Entwurf zugleich eine zu weitgehende Anwendung der Vorschrift verhindern. — Um eine einheitliche Handhabung zu erzielen, sieht der Entwurf eine Konzentration der Entscheidungen vor. Darüber, ob im Ermittlungsverfahren von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen werden kann, soll der Generalbundesanwalt entscheiden; nach Erhebung der öffentlichen Klage soll der Generalbundesanwalt unter Abweichung von § 156 StPO die Befugnis haben, die Klage bis zur Verkündung des Urteils zurückzunehmen und das Verfahren einzustellen. Beide Entschließungen des Generalbundesanwalts sollen ohne Mitwirkung des Bundesgerichtshofs erfolgen, da die hier in Rede stehenden staatspolitischen Einstellungsgründe in aller Regel nicht judiziabel sind. Aus diesem Grunde ist in Absatz 2 unter Abweichung von den erwähnten früheren Vorschlägen der prozessuale Weg der Klagerücknahme und anschließenden Verfahrenseinstellung gewählt. Die alleinige Zuständigkeit des Generalbundesanwalts soll — ähnlich dem geltenden § 153 c StPO — auch dann gelten, wenn das Verfahren bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht eines Landes anhängig ist. — Der Deliktskatalog des Absatzes 1 entspricht unter Anpassung an die neuen Tatbestände und die geänderten Paragraphenbezeichnungen des Entwurfs weitgehend den obenerwähnten früheren Vorschlägen. Jedoch sind in Erweiterung der früheren Vorschläge folgende Straftaten neu in den Katalog aufgenommen: In Nummer 1 die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 82 des Entwurfs). In Nummer 2 die neuen Tatbestände der §§ 90, 91 des Entwurfs und die Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 95 des Entwurfs); der ebenfalls einbezogene neue Tatbestand des § 89 des Entwurfs entspricht jedoch zum Teil dem wegfallenden § 100 d Abs. 2 StGB, der an anderer Stelle der früheren Vorschläge

aufgeführt war. Schließlich in Nummer 3 einige Tatbestände des Landesverrats (§§ 100 bis 100 c des Entwurfs). In allen diesen Fällen handelt es sich um Tatbestände, die im Zusammenhang mit den Überlegungen, die zu dem vorgeschlagenen § 153 d geführt haben, eine nicht unbeträchtliche Rolle spielen können.

Der vorgeschlagene § 153 e will die Regelung des § 153 d ergänzen, um eine politisch wünschenswerte schnelle Lösung einiger besonderer Fälle zu ermöglichen. § 153 e betrifft die Fälle, in denen jemand, gegen den der Verdacht einer der in § 153 d Abs. 1 bezeichneten Straftaten besteht, in den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes einreist. In diesen Fällen soll der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof anordnen können, daß die Staatsanwaltschaften sowie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes den Verdächtigen weder verhaften noch vorläufig festnehmen, wenn er den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes unverzüglich wieder verläßt. § 153 e setzt voraus, daß es sich in zeitlicher Hinsicht um eine gerade erfolgende oder soeben erfolgte Einreise handelt („Reist jemand ... ein, ... unverzüglich wieder verläßt“). Dabei vermeidet der Entwurf eine Festlegung auf eine bestimmte Tiefe der Einreise, um beispielsweise auch die Einreise mit einem Flugzeug zu erfassen. Infolge der Abstimmung auf den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes erfaßt die Regelung sowohl die Einreise aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetischen Sektor Berlins als auch die Einreise aus dem Ausland. Der in § 153 e gemeinte Tatverdacht kann sich sowohl aus früherem Verhalten des Einreisenden als auch bei der Einreise selbst (z. B. aus mitgeführtem Agitationsmaterial) ergeben. Der Entwurf überläßt die Entscheidung nicht der Polizei, da dies der Stellung der Staatsanwaltschaft widersprechen würde. Er will vielmehr — ähnlich dem vorgeschlagenen § 153 d — dem Generalbundesanwalt eine besondere Entscheidungszuständigkeit verleihen. An die Entscheidung des Generalbundesanwalts sind die zuständigen Strafverfolgungsbehörden — ähnlich wie bei den §§ 153 c und 153 d — auch dann gebunden, wenn das Verfahren zur Zuständigkeit der Landesjustiz gehört; dies braucht im Gesetz nicht besonders gesagt zu werden, weil es sich aus der speziellen Entscheidungszuständigkeit ergibt. Die Entscheidung des Generalbundesanwalts besteht in der Anordnung, daß die Staatsanwaltschaften sowie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes (vgl. zur Terminologie § 152 Abs. 1 GVG und §§ 161, 163 StPO) den Verdächtigen weder verhaften noch vorläufig festnehmen. Mit dem Begriff „verhaften“ ist die Vollstreckung eines Untersuchungshaftbefehls und eines Vollstreckungshaftbefehls gemeint; der Ausdruck „vorläufige Festnahme“ verweist auf § 127 StPO. Daneben erscheint eine Erwähnung der Vorführungs- und Unterbringungsbefehle nicht erforderlich, da diese in den hier in Rede stehenden Fällen keine praktische Bedeutung haben werden. Voraussetzung für das Absehen von den erwähnten Zwangsmaßnahmen ist, daß der Verdächtige freiwillig die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich wieder verläßt. Die besondere Hervorhebung, daß es sich um eine „freiwillige“ Ausreise handeln muß, ist aus verfassungs-

rechtlichen Gründen geboten. Da die Ausreise nicht „sofort“, sondern „unverzüglich“ erfolgen muß, bleibt dem Betroffenen die nötige Überlegungsfrist und den Behörden die erforderliche Abwicklungszeit. Lehnt der Verdächtige die unverzügliche Wiederausreise ab oder hat er nach abgeschlossener Einreise bereits in der Bundesrepublik Deutschland Aufenthalt genommen, so ist § 153 e unanwendbar und allein § 153 d anwendbar, wenn man von den sonstigen gesetzlichen Einstellungsgründen absieht (vgl. z. B. § 154 b Abs. 3 StPO bei Ausweisung von Ausländern). Im übrigen unterscheidet sich § 153 e von § 153 d und von den §§ 153 ff. StPO dadurch, daß § 153 e nur ein Absehen von bestimmten prozessualen Zwangsmaßnahmen, nicht aber eine (endgültige oder vorläufige) Einstellung des Verfahrens vorsieht; in der Regel wird es nach der Wiederausreise des Verdächtigen zur vorläufigen Einstellung eines etwaigen Verfahrens entsprechend § 205 StPO kommen.

Die früher erwogene Ergänzung des § 153 b StPO, die in der eingangs erwähnten Drucksache IV/3048 ihren Niederschlag gefunden hat und die der Staatsanwaltschaft allgemein die Möglichkeit zum Absehen von der Verfolgung einer Tat geben wollte, welche „außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ begangen ist, begegnet bei neuerlicher Überprüfung Bedenken. Sie könnte in besonderen Fällen dazu führen, daß von der Verfolgung von Taten aus dem Bereich der schwersten allgemeinen Kriminalität abgesehen würde, selbst wenn sie von Deutschen im Inland begangen worden sind.

#### Artikel 4

##### Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

###### Zu Nummer 1

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 1 und der vorgeschlagene neue Absatz 2 des § 74 a GVG passen die Vorschrift an die in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen der sachlichrechtlichen Staatsschutzvorschriften an. In Absatz 1 sind in den Katalog der Vergehen, für welche die Zuständigkeit der zentralen Strafkammer begründet wird, die neuen §§ 89, 90 und 91 StGB i. d. F. des Artikels 1 dieses Entwurfs aufgenommen. § 96 a Abs. 3 StGB über Verwendung von Kennzeichen verbotener Parteien und Vereinigungen in staatsgefährdender Absicht, der in § 94 a StGB (i. d. F. des Entwurfs), der Nachfolgevorschrift für § 96 a StGB, nicht übernommen ist, erscheint der Sache nach wieder in dem vorgeschlagenen neuen Absatz 2 des § 74 a GVG, der die im Zusammenhang mit staatsgefährdenden Bestrebungen begangenen Verbrechen und Vergehen, soweit sie nicht aus dem Geltungsbereich des § 96 StGB (i. d. F. des Artikels 1 dieses Entwurfs) ausgenommen sind, der Zuständigkeit der zentralen Strafkammer zuweist. Die Zuständigkeit nach Absatz 2 ist im übrigen schon dann gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 96 vorliegen, die dort vorgesehenen Rechtsfolgen aber nicht eintreten, weil ein Officialdelikt gegeben ist

und der Regelstrafrahmen bereits die gesetzliche Höchststrafe erreicht (vgl. die Begründung zu § 98 Abs. 2 StGB — Artikel 1 dieses Entwurfs). Andererseits geht die Zuständigkeit des Schwurgerichts (etwa bei einem politischen Mord), des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs (bei Zusammenhangstaten) der Zuständigkeit nach Absatz 2 vor.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 des § 74 a GVG werden zu Absätzen 3 bis 5; in den neuen Absätzen 4 und 5 ist die Neugestaltung der ganzen Vorschrift redaktionell berücksichtigt.

#### Zu Nummer 2

§ 134 Abs. 1 GVG wird lediglich redaktionell den in Artikel 1 vorgesehenen neuen Vorschriften der Hoch- und Landesverratsabschnitte angepaßt, § 134 Abs. 2 GVG an die Ergänzung des § 74 a GVG durch den dort vorgeschlagenen neuen Absatz 2.

#### Zu Nummer 3

§ 134 a Abs. 2 GVG wird redaktionell der Neufassung des § 74 a GVG angepaßt.

### Artikel 5

#### **Änderung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes**

##### Zu Nummer 1

Nach Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597) sind u. a. bestimmte Vorschriften des Strafgesetzbuches über Landesverrat und Staatsgefährdung auch zum Schutz der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes und ihrer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen anzuwenden. Da Artikel 1 des Entwurfs die anzuwendenden Vorschriften des Strafgesetzbuches ändert, muß Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes diesen Änderungen angepaßt werden. Das geschieht durch Artikel 5.

Die Fassung des Artikels 5 ist durch die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen vorgezeichnet. Artikel 5 bemüht sich, die Maßgaben für die Anwendung der neuen Landesverrats- und Staatsgefährdungsvorschriften den bisherigen Maßgaben anzupassen. Besonderheiten ergeben sich nur an zwei Stellen.

Nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes in der Fassung des Entwurfs ist § 100 StGB in der Fassung des Entwurfs zum Schutz der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes und ihrer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen mit der Maßgabe anzuwenden, daß Tatsachen, Gegenstände, Erkenntnisse oder Nachrichten von geheimdienstlichem Interesse über Angelegenheiten eines Vertragsstaates nur geschützt werden, soweit sie die Sicherheit seiner in

der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen betreffen. Diese Beschränkung erscheint erforderlich. Es kann nicht Aufgabe der deutschen Gerichtsbarkeit sein, die Vertragsstaaten auch gegen eine Spionagetätigkeit zu schützen, die sich auf politische, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Angelegenheiten erstreckt. Da die Vorschrift Straftaten im Vorfeld der Spionage erfassen soll, erscheint es ausreichend, den Schutz auf solche Angelegenheiten zu erstrecken, welche die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen eines Vertragsstaates betreffen. Diese Regelung entspricht — zusammen mit der in Absatz 1 des Artikels 7 vorgesehenen Anwendung der §§ 99 bis 99 c — auch den Verpflichtungen, welche die Bundesrepublik Deutschland übernommen hat, um den Schutz militärischer Geheimnisse der Vertragsstaaten zu gewährleisten (vgl. Artikel 29 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 [Zustimmungsgesetz vom 18. August 1961, Bundesgesetzbl. II S. 1183]).

Nach Artikel 7 Abs. 2 Nr. 1 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes in der Fassung des Entwurfs sind zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich z. Z. der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, auch die §§ 90, 91 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 StGB in der Fassung des Entwurfs anzuwenden, welche die Vorbereitung von Sabotagehandlungen mit Strafe bedrohen. Diese Regelung entspricht dem vorerwähnten Artikel 29 des Zusatzabkommens, wonach die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, den strafrechtlichen Schutz der Truppen eines Vertragsstaates gegen Sabotage in keinem geringerem Umfange zu gewährleisten, als er für die Bundeswehr besteht oder bestehen wird.

##### Zu Nummern 2 und 3

Artikel 9 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes regelt die Anwendung von § 153 c der Strafprozeßordnung bei bestimmten Straftaten gegen die Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes.

Nummer 2 paßt diese Regelung den Änderungen des Artikels 1 des Entwurfs an.

Nummer 3 erklärt für Strafverfahren wegen bestimmter Straftaten gegen die Vertragsstaaten auch die in Artikel 3 des Entwurfs vorgesehenen §§ 153 d und 153 e der Strafprozeßordnung für anwendbar. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Straftaten zum Schutz der Vertragsstaaten erscheint geboten. Sie entspricht der Zielrichtung der §§ 153 e und 153 d der Strafprozeßordnung.

### Artikel 6

#### **Änderung anderer Gesetze**

Dieser Artikel enthält lediglich redaktionelle Anpassungen der darin bezeichneten Gesetze an die durch Artikel 1 geänderten Paragraphenbezeichnungen verschiedener Vorschriften.

**Artikel 7****Land Berlin**

In der Vorschrift des Artikels 7 Abs. 2 ist die Anwendung des Gesetzes auch im Land Berlin mit den Ausnahmen vorgesehen, die sich aus der besonderen Stellung Berlins ergeben. Diese sind im Absatz 1 näher umschrieben. Ausgenommen von der Anwendung wird zunächst § 87 Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches i. d. F. des Artikels 1, weil Parteiverbotsurteile des Bundesverfassungsgerichts in Berlin nicht gelten. Diese Ausnahme erstreckt sich nicht auf die Absätze 3, 5 und 6 der bezeichneten Strafvorschrift, deren entsprechende Geltung für § 88 in dessen Absatz 3 vorgesehen ist und die daher in diesem Rahmen auch in Berlin eingeführt werden müssen. § 33 Abs. 1 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593) hat diese Frage für die §§ 90 a, 90 b des

geltenden Strafgesetzbuches entsprechend geregelt. Der vorgeschlagenen Ausnahme des § 94 a Abs. 1 Nr. 1 StGB i. d. F. des Entwurfs von der Geltung in Berlin liegen entsprechende Erwägungen zugrunde. Im übrigen zieht Absatz 1 des Artikels 7 die Folgerungen daraus, daß die durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597) eingeführten Vorschriften über den Schutz der Landesverteidigung und über die Anwendung von Strafvorschriften zum Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes in Berlin nicht gelten.

**Artikel 8****Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Stellungnahme des Bundesrates

### Artikel 1

#### Anderung der Vorschriften des Strafgesetzbuches gegen Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat

#### Erster Abschnitt

#### Hochverrat und Staatsgefährdung

#### Zweiter Titel

#### Staatsgefährdung

#### 1. Zu § 90 Abs. 1 Nr. 1

In § 90 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte „wenigstens für einen der Beteiligten“ zu streichen.

#### Begründung

Durch die mit der Streichung verbundene Einschränkung des Tatbestandes soll vermieden werden, daß von der Vorschrift auch die sog. Scheinbeziehungen erfaßt werden. Außerdem wird damit eine Angleichung aller Bestimmungen an § 100 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs erreicht.

#### 2. Zu § 95 Abs. 3

In § 95 Abs. 3 sind die Worte „oder wissentlich“ zu streichen.

#### Begründung

Wünschenswerte Einschränkung der Strafschärfung.

#### 3. Zu § 95 a Abs. 3

In § 95 a Abs. 3 sind die Worte „oder wissentlich“ zu streichen.

#### Begründung

Wie zu § 95 Abs. 3.

#### Zweiter Abschnitt

#### Landesverrat

#### 4. Zu § 99 a Abs. 5 Satz 1

In § 99 a Abs. 5 Satz 1 ist das Wort „offensichtlich“ zu streichen.

#### Begründung

Die Fassung des Entwurfs schließt eine Rechtfertigung der Offenbarung nicht offensichtlich

illegaler Staatsgeheimnisse auch dann aus, wenn die Offenbarung für den Täter nach den Umständen das einzig mögliche Mittel ist, einer Verfassungsverletzung entgegenzuwirken. Es sollte demgegenüber die Möglichkeit geschaffen werden, jeder Verfassungsverletzung unter den sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 5, die dessen zu weitgehende Anwendung ausschließen, straflos entgegenzutreten.

#### 5. Zu § 100 Abs. 1 Nr. 1

§ 100 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. für einen fremden Geheimdienst, der sich mit der Beschaffung von Staatsgeheimnissen befaßt, oder für eine seiner Tarnorganisationen eine geheimdienstliche Tätigkeit ausübt, . . .“.

#### Begründung

Der Entwurf erfaßt Tätigkeiten für Tarneinrichtungen fremder Geheimdienste nur dann, wenn diese Tarneinrichtungen sich selbst mit der Beschaffung von Staatsgeheimnissen befassen. Dies liegt nicht in der Linie der Vorschrift, die auch wirtschaftliche und wissenschaftliche Angelegenheiten schützen will, soweit sie durch fremde Geheimdienste ausgeforscht werden. Es macht für die Strafwürdigkeit keinen Unterschied, ob der Täter unmittelbar oder mittelbar für den Geheimdienst handelt. Das rechtfertigt die geringfügige Ausweitung des Tatbestandes.

Der Wegfall der Worte „ausschließlich oder vorwiegend“ wird vorgeschlagen, weil Geheimdienste sich umfassend mit der Beschaffung von Nachrichten von geheimdienstlichem Interesse befassen und diese Nachrichten nicht in der Mehrzahl Staatsgeheimnisse zu sein brauchen. Der Worte „oder entsprechenden Geheimnissen anderer Mächte“ bedarf es nicht, weil die in Betracht kommenden Geheimdienste sich immer auch mit der Beschaffung deutscher Staatsgeheimnisse befassen werden.

### Artikel 3

#### Anderung der Strafprozeßordnung

#### 6. Zu Nr. 1 (§ 153 c StPO)

In den **Eingangsworten** der Nummer 1 sind die Worte „Abs. 1 und 2“ zu streichen und ist als Absatz 3 anzufügen:

„(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Bundesgerichtshof mit Zustimmung des Generalbundesanwalts das Verfahren unter den in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen einstellen.“

#### Begründung

Zur besseren Übersichtlichkeit sollte die Vorschrift in ihrem gesamten Wortlaut wiedergegeben werden.

#### 7. Zu Nr. 2 (§ 153 e StPO)

§ 153 e StPO ist wie folgt zu fassen:

##### „§ 153 e

Reist jemand, gegen den der Verdacht einer der in § 153 d Abs. 1 bezeichneten Straftaten besteht, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ein, so kann der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof unter der Voraussetzung, daß der Verdächtige freiwillig den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes unverzüglich wieder verläßt, bis zur Ausreise von der Verfolgung absehen.“

#### Begründung

Um verfassungsrechtlichen Bedenken vorzubeugen, die sich aus einem Weisungsrecht des Generalbundesanwalts gegenüber den Staatsanwaltschaften und der Polizei der Länder ergeben könnten, sollte das Gesetz dem Generalbundesanwalt die Entscheidungsbefugnis einräumen. Die Folgen der Entscheidung des Generalbundesanwalts ergeben sich dann für die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden der Länder unmittelbar aus dem Gesetz.

#### Artikel 8

##### Inkrafttreten

#### 8. Zu Artikel 8

Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

##### „Artikel 8

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.“

#### Begründung

Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Praxis.

#### Anlage 3

### Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes gibt die Bundesregierung folgende Gegenäußerung ab:

#### Zu Nummer 1 (Artikel 1 — § 90 Abs. 1 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu. Die Frage der Scheinbeziehungen kann der Rechtsprechung überlassen bleiben.

#### Zu Nummern 2 und 3 (Artikel 1 — § 95 Abs. 3, § 95 a Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen nicht zu. Sie ist der Auffassung, daß sich die Strafschärfung auch auf den Täter beziehen sollte, der sich durch Verunglimpfung des Bundespräsidenten oder durch Verunglimpfung des Staates oder seiner Symbole wissentlich in den Dienst verfassungsfeindlicher Bestrebungen stellt.

#### Zu Nummer 4 (Artikel 1 — § 99 a Abs. 5 Satz 1)

Die Bundesregierung wird dem Änderungsvorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.

#### Zu Nummer 5 (Artikel 1 — § 100 Abs. 1 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

#### Zu Nummer 6 (Artikel 3 Nr. 1 — § 153 c)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine redaktionelle Anpassung der Fassung des Artikels 7 Abs. 1 Nr. 2 hinwirken.

#### Zu Nummer 7 (Artikel 3 Nr. 2 — § 153 e)

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß zu verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Fassung des Entwurfs, stimmt dem Änderungsvorschlag jedoch zu, da sie ihn für eine sachliche Verbesserung hält.

#### Zu Nummer 8 (Artikel 8)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.